



Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

Landesamt für Denkmalpflege Hessen • Schloss Biebrich • 65203 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung III

64378 Darmstadt

Aktenzeichen

Da-RPDA-15052017

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

(06 11) 69 06 - [REDACTED]  
(06 11) 69 06 - 140

02.06.2017

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans 2010**

Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 HLPG i. V. m. § 10 ROG

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt RheinMain

hier: Erneute Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gibt Anlass zu folgender Stellungnahme:

Gemäß § 1 Abs. 1 HDSchG ist es u. A. Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, darauf hinzuwirken, dass Kulturdenkmäler in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört u. A., dass historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 ROG). Die Belange

Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG bei der Aufstellung der Raumordnungspläne mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB insbesondere zu berücksichtigen die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Diese Belange sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 7 BauGB mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Das für die bauplanungs- und raumordnungsrechtliche Abwägung geltende Gewicht der öffentlichen Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ergibt sich aus Art. 62 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen. Hiernach genießen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und Kultur sowie die Landschaft den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.

Dies vorangeschickt, ist zum vorliegenden Entwurf aus denkmalfachlicher und -rechtlicher Sicht Folgendes auszuführen:

**A. Belange der Bodendenkmalpflege**

**1. Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes Obergermanisch-Raetischer Limes**

Aus dem Textteil des aktuellen Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien geht hervor, dass die Kernzone des UNESCO-Welterbes Obergermanisch-Raetischer Limes **nicht** zu den Räumen gehört, in denen eine Nutzung der Windenergie aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (sog. **harte Tabuzonen**). Vielmehr wird die Kernzone im Zusammenhang mit den sog. **weichen Tabuzonen** aufgeführt und somit zu den Räumen gezählt, in denen die Windkraftnutzung im Ergebnis der Abwägung konkurrierender Interessen möglich ist (Nr. 3.1.3.3.9).

### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

Im Erläuterungstext wird diese Einordnung wie folgt konkretisiert: „HessenARCHÄOLOGIE stimmt zu, dass der Sichtschutzbereich 200 m breit sein kann, wenn der Erhalt des Waldes für die Zeit der Nutzung der Windenergie sichergestellt ist. Diesem, auf maximal 200 m reduzierten Bereich, wurde im Sinne eines weichen Tabukriteriums im Rahmen der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG beziehungsweise § 1 Abs. 7 BauGB generell der Vorrang vor der Nutzung der Windenergie eingeräumt.“

Diese Festlegung ist fehlerhaft (näher hierzu unter **1.1**) und in der Sache unzureichend, um den Belangen des UNESCO-Welterbes hinreichend Rechnung zu tragen (näher hierzu unter **1.2**).

**1.1** Vom hessischen Limesbeauftragten wurde bereits 2012 – in Absprache mit dem HMUELV und dem HMWVL – die Möglichkeit der Errichtung von WEA in einer jeweils 1000 m breiten Zone beidseits der ausgewiesenen Kernzone der Welterbestätte geprüft. Ausgangspunkt der Prüfung war die Erkenntnis, dass die Kernzone der UNESCO-Welterbestätte LIMES frei von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie bleiben sollte und für die Pufferzone Abwägungskriterien entwickelt werden sollten. Als Prüfungsziel war definiert, die nach der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien ermittelten Suchräume für die Windenergienutzung denkmalfachlich zu bewerten und einer der folgenden Bewertungsstufen zuzuordnen:

- A) Eignung für Windkraftanlagen
- B) Prüfung im Einzelfall
- C) Ausschluss

Grundlage der ausschließlich fachwissenschaftlichen Prüfung waren zum einen die im Zuge des Anerkennungsverfahrens zur Erlangung des Status einer UNESCO-Welterbestätte erhobenen Daten, zum anderen die seitens der UNESCO festgelegten Welterbebereiche (Kernzone, Pufferzone) und der der Ausweisung der Welterbestätte zugrunde liegende Außergewöhnliche Universelle Wert (OUV).

**Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung**

Als Prüfungsergebnis wurden folgende Kategorien definiert:

Kategorie 1 Ausschlussflächen (ROT)

Aufgrund des spezifischen Erhaltungszustands des Bodendenkmals LIMES im betrachteten Abschnitt, ggf. erhaltenen zusätzlichen Infrastrukturelementen (Wachtturm, Kastell etc.), ggf. zu berücksichtigenden antiken Sichtbeziehungen (z.B. Meldekette zwischen Wachttürmen und Kastellen am und im Hinterland des LIMES) und der naturräumlichen Gegebenheiten der Umgebung ist die Errichtung von WEA innerhalb einer 1.000 m Zone und in begründeten Einzelfällen darüber hinaus aus fachwissenschaftlichen Erwägungen, insbesondere auch der möglichen Beeinträchtigung des OUV der Welterbestätte ausnahmslos nicht genehmigungsfähig.

Kategorie 2 Restriktionsflächen mit Einzelfallprüfung (GELB)

Aufgrund des spezifischen Erhaltungszustands des Bodendenkmals LIMES im betrachteten Abschnitt, möglichen zusätzlichen Infrastrukturelementen und zu berücksichtigenden antiken Sichtbeziehungen sowie der naturräumlichen Gegebenheiten der Umgebung kann die Errichtung von WEA innerhalb einer 1.000 m Zone aus fachwissenschaftlichen Erwägungen, insbesondere der möglichen Beeinträchtigung des OUV der Welterbestätte erst nach einer strengen Einzelfallprüfung genehmigt bzw. abgelehnt werden.

Kategorie 3 unbedenkliche Flächen (GRÜN)

Aufgrund des spezifischen Erhaltungszustands des Bodendenkmals LIMES im betrachteten Abschnitt sowie der naturräumlichen Gegebenheiten der Umgebung ist die Errichtung von WEA innerhalb einer 1.000 m Zone aus fachlichen Erwägungen des Denkmalschutzes, insbesondere der möglichen Beeinträchtigung des OUV der Welterbestätte grundsätzlich möglich.

Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

1.2 Die textlichen Festlegungen zum Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes Obergermanisch-Raetischer Limes sind nach Auffassung des LfDH vor dem Hintergrund des § 3 HDSchG unzureichend.

Aus dem Textteil des Entwurfs geht hervor, der Welterbe-Status des LIMES sei „kein Instrument des deutschen Bau-, Planungs- oder Denkmalschutzrechts“. Der Sinn dieser Aussage erschließt sich nicht. Richtig ist vielmehr, dass der Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes in Hessen gesetzlich verankert ist (§ 3 HDSchG) und somit für sämtliche Entscheidungen auf der Grundlage des HDSchG einen abwägungserheblichen öffentlichen Belang darstellt. Dabei geht das LfDH davon aus, dass die Aufnahme eines Kulturdenkmals in die Welterbeliste der UNESCO die Schwelle für eine denkmalschutzrechtliche Störanfälligkeit zu senken vermag (vgl. VG Meiningen, Urt. vom 28.07.2010 5 K 670/06 Me, juris). Der Welterbestatus stellt nach zutreffender Auffassung auch bauplanungsrechtlich einen abwägungserheblichen öffentlichen Belang dar, dessen bindende Wirkung noch über landesrechtliche Denkmalschutzvorschriften, das baurechtliche Rücksichtnahmegebot und die Maßgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung hinausgreift (VG Meiningen, a.a.O.). Schließlich ist es auch im Rahmen der Regionalplanung sowohl zulässig als auch geboten, den Belangen des UNESCO-Welterbes, so wie sich diese aus der konkreten Ausweisung (OUV) ergeben, Rechnung zu tragen.

Im Umweltbericht zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien heißt es: „Für die Kernzonen der Welterbestätten Grube Messel, Kloster Lorsch, Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ist die Ausweisung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ ausgeschlossen worden. Für den Obergermanisch-Raetischen Limes wurde zudem für einen maximal 200 m breiten Bereich generell der Vorrang vor der Nutzung der Windenergie eingeräumt“ (Nr. 2.7). Demgegenüber wird im Textteil des Entwurfs (Nr. 3.1.3.3.9) nicht hinreichend zwischen der **Kernzone** und der **Pufferzone** des Limes differenziert. Es wird lediglich festgestellt, dass die Kernzone in der Regel 30 Meter beträgt und eine Sichtschutzzone 200 Meter betragen soll. Dass diese Sichtschutzzone ab der

### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

Grenze der Kernzone gelten soll, geht daraus nicht hervor. Überdies entspricht die Festlegung einer pauschalen Sichtschutzzone von nur 200 Metern, wie bereits dargelegt, nicht dem Ergebnis der vom LfDH vorgenommenen fachlichen Überprüfung der Potentialflächen.

Ein Vergleich mit dem am 09.11.2016 beschlossenen Teilregionalplan Energie Mittelhessen zeigt, dass es durchaus möglich ist, den Belangen des UNESCO-Welterbes, insbesondere dem Schutz des Welterbes Limes – dessen Schutzwürdigkeit im Geltungsbereich des Teilregionalplans Mittelhessen grundsätzlich dieselbe ist wie im Geltungsbereich des Teilregionalplans Südhessen – Rechnung zu tragen. Dort wurden die Kernzone des Welterbes Limes bei der Ausweisung von Windvorrangflächen als ein **hartes** Ausschlusskriterium und die 1000-Meter breite Sichtschutzzone beiderseits der Kernzone als Restriktionskriterium berücksichtigt (Tabelle 12).

Das LfDH hält es deshalb für angezeigt, die Vorkehrungen zum Schutz des Welterbes Obergermanisch-Raetischer Limes im Rahmen des Teilregionalplans zu modifizieren und zu ergänzen. Es ist nach Auffassung des LfDH erforderlich, klarzustellen, dass in der **Kernzone** des Limes die Ausweisung von Windenergiestandorten ausgeschlossen ist und in der **Pufferzone** die Ausweisung von Windenergiestandorten dann ausgeschlossen ist, wenn diese mit dem Welterbestatus nicht vereinbar sind. Für die Beurteilung der Welterbeverträglichkeit ist die vom LfDH vorgenommene Bewertung und Einordnung der Potentialflächen (Kategorien 1 und 2) heranzuziehen.

**1.3** Die Prüfung des Kartenteils des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Erneuerbare Energien Südhessen hat ergeben, dass derzeit noch drei Vorranggebiete ausgewiesen sind, die nach der vom LfDH vorgenommenen Kategorisierung in die **Kategorie 1** fallen. Alle drei Flächen liegen im Teilbereich des Regionalverbandes und sind mit den Steckbriefnummern 7805, 5401 und 5701 versehen. Dabei ist bei der letztgenannten Fläche nur ein kleiner Teilbereich als nicht welterbeverträglich zu qualifizieren. Für die weiteren Vorrangflächen ist

### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

festzuhalten, dass sie, sofern noch im Planentwurf ausgewiesen, in die **Kategorie 2** fallen. Hierbei kann die Welterbeverträglichkeit derzeit nicht abschließend geprüft werden; d. h. die Vereinbarkeit mit dem OUV hängt mit dem Standort der konkret zu errichtenden Windkraftanlagen zusammen.

#### 2. Schutz der Bodendenkmäler im Übrigen

Die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege erscheint auch im Übrigen unzureichend. Zwar wird im Textteil zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unter 3.1.3.4.4 im Hinblick auf potentielle Konflikte mit Bodendenkmälern zutreffend ausgeführt: *„Durch rücksichtsvolle Platzierung der Windenergieanlagen können Konflikte mit Bodendenkmälern in der Regel im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gelöst werden“*. Dies setzt jedoch voraus, dass die betroffenen Bodendenkmäler bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen erkannt und mit dem notwendigen Gewicht in die Abwägung eingestellt worden sind. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

**2.1** Die methodische Herangehensweise an die Einschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das archäologische Erbe in Hessen weicht im Umweltbericht für den Regionalplan Südhessen und im Umweltbericht für den Regionalen Flächennutzungsplan voneinander ab.

Im Umweltbericht zum Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Regionalplan Südhessen werden Bodendenkmäler im Zusammenhang mit dem Umweltbelang „kulturelles Erbe“ unter 2.7 behandelt. Hiernach wurden Bodendenkmäler in drei Kategorien eingeteilt, nämlich 1) Gebiete mit überdurchschnittlicher Funddichte an archäologischen Denkmälern (= „Kulturgut großflächig“), 2) herausragende regional bzw. überregional bedeutsame Denkmäler und 3) Weltkulturerbebereiche. Diese Einteilung ist aus der Sicht des LfDH nicht nachvollziehbar. Da im Rahmen der ersten Behördenbeteiligung die betroffenen Bodendenkmäler ohne Bezeichnung und Wertung eingereicht wurden, kann es im Nachgang aufgrund dieser Datengrundlage keine Einstufungen in herausragende oder weniger herausragende Denkmäler geben. Im Umweltbericht für den

### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

Regionalen Flächennutzungsplan werden Bodendenkmäler im Zusammenhang mit dem Umweltbelang „Kultur- und Sachgüter“ unter 2.7 behandelt. Hier wird allein zwischen den flächenhaft, den linienhaft und den punktförmig erfassten Bodendenkmälern differenziert.

Es erschließt sich nicht, dass Gebiete mit überdurchschnittlicher Funddichte (und der daraus laut Umweltbericht für den Regionalplan Südhessen resultierenden Kategorie „Kulturgut großflächig“) ausreichend berücksichtigt worden sind. Obwohl in Form gemeldeter Mittelpunktkoordinaten und Flächen (mit Ausnahme der Ldkr. Erbach, Heppenheim, Darmstadt-Dieburg) eine ausreichende Datengrundlage vorlag, sind bspw. Grabhügelfelder, die gemarkungsübergreifend aus mehreren Fundstellen bestehen und als großflächiges Bodendenkmal mit einer großen Flächensignatur eingereicht worden sind und die weite Flächen des Vorranggebietes betreffen, in die jeweiligen Steckbriefe überhaupt nicht aufgenommen worden. Dies betrifft den Vorranggebiet 2-414k, wo die Fundstellen Johannisberg 5,18; Geisenheim 27, 33, 35, 39, 40, 41, 48, 50, Eibingen 4, 12, 13, 23, Rüdesheim 1, 8 betroffen sind, im Rahmen der vorangegangenen Behördenbeteiligung vom LfDH gemeldet worden sind und mit Sicherheit eine große Fundstellendichte aufweisen. Der Steckbrief enthält hierzu die Bemerkung: *“Es liegen keine Angaben der Fachbehörde über Bodendenkmäler im Vorranggebiet vor.“* So sind nun ausgedehnte Grabhügelfelder mit hunderten von Bestattungen, die sich über die gesamten Höhenzüge erstrecken, nicht berücksichtigt und die der Ausweisung der Vorrangfläche zugrunde liegende Abwägung offenbar fehlerhaft erfolgt.

**2.2** Die im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligung vom LfDH gemeldeten Bodendenkmäler sind bei Gesamtbetrachtung der Umweltberichte für den Regionalplan Südhessen und für den Regionalen Flächennutzungsplan **sehr unterschiedlich** in die Flächensteckbriefe eingeflossen. Im Umweltbericht zum Regionalen Flächennutzungsplan des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain sind die Denkmäler flächenhaft behandelt worden und vor allem vollständig übernommen worden. Im Umweltbericht zum Regionalplan Südhessen hingegen vermisst man

### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

diesen konsequenten Umgang mit den gemeldeten Denkmälern. Hier ist nur ein Teil der Denkmäler in die Flächensteckbriefe eingeflossen, während die wichtige flächenhafte Ausdehnung der Bodendenkmäler offenbar überhaupt nicht berücksichtigt worden ist. Damit sind die einhergehenden möglichen Einschränkungen für die Vorrangflächen nicht hinreichend geprüft worden, die der Ausweisung der Vorranggebiete zugrunde liegende Abwägung ist somit defizitär. Als Beispiel lässt sich die Vorrangfläche 2-371 Idstein im RTK anführen, bei der im Flächensteckbrief zwar auf ein Bodendenkmal hingewiesen wird. Die Fläche, mit der dieses Bodendenkmal angegeben worden ist, ist jedoch nicht berücksichtigt worden, obwohl sie einen nicht unerheblichen Teil des gesamten Vorranggebietes (mittig gelegen) einnimmt.

Neben der Tatsache, dass die Ausdehnung der gemeldeten Bodendenkmäler in die Steckbriefe im Geltungsbereich des Regionalplans Südhessen nicht übernommen worden ist, ist zu konstatieren, dass auch ein Großteil der Bodendenkmäler – ohne jede Begründung – nicht in die Steckbriefe aufgenommen worden ist. Stattdessen findet man in den Steckbriefen den Satz *„Es liegen keine Angaben über Bodendenkmäler von der Fachbehörde im Vorranggebiet vor.“* Dieser Satz ist falsch und irreführend, da für die entsprechenden Vorranggebiete sehr wohl Bodendenkmäler gemeldet worden sind. Insgesamt werden im Umweltbericht zum Regionalplan Südhessen nur 2 Bodendenkmäler für den Kreis Darmstadt-Dieburg, 3 für den Main-Kinzig-Kreis, 3 für den Odenwaldkreis und 5 für den Rheingau-Taunus-Kreis angeführt.

Alle nachstehend in den Listen aufgeführten Bodendenkmäler sind **nicht** in die Planung eingeflossen und werden in den Steckbriefen nicht erwähnt, obwohl im einleitenden „Hinweis zu den Flächensteckbriefen“ für den Regionalplan Südhessen explizit darauf hingewiesen wird, dass unter den „Hinweisen für die Genehmigungsplanung“ sich auch „Angaben zu **Bodendenkmälern**“ befinden, „soweit sie von Fachbehörden vorgetragen wurden“. Diese Textpassage gibt nicht den vom LfDH im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligung eingereichten Datenbestand wieder, da der größte Teil der Bodendenkmäler in die Steckbriefe für

### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

den Regionalplan Südhessen nicht eingeflossen ist (es fehlen in 39 Steckbriefen die Hinweise auf 93 Bodendenkmäler).

Die Bodendenkmäler wurden nicht aufgenommen (hier nur die gelisteten Mittelpunkte, zu denen die beigegefügte Flächenkartierung **Anhang 1** hinzuzuziehen ist):

RTK					
Steckbrief-Nr.	Gemarkung und Fundstellennr.	Gemeinde	Objektart	Rechtswert	Hochwert
343	Martinsthal 2 / Niederwalluf 6	Eltville   Walluf	Bd	3437960	5547960
	Martinsthal 16	Eltville / Walluf	Bd	3437660	5548780
2-354	Idstein 14	Idstein	Bd	3450660	5564800
2-372	Wallbach 1 / Görstroth 1 / Wörsdorf 4	Hünstetten / Idstein	Bd	3443850	5567380
2-388c	Strinz-Trinitatis 1 / Niederlibbach 3	Hohenstein / Hünstetten / Tausenstein	Bd	3441275	5565140
2-389	Hennethal 1 / Holzhausen über Aar 4	Hohenstein	Bd	3436626	5564980
	Hennethal 5	Hohenstein	Bd	3436800	5565100
2-393	Limes verläuft randlich - Verlauf nicht eingetragen		Bd		
2-399	Kemel 12	Heidenrod	Bd	3428750	5558440
2-414	Winkel 1 / Winkel 2	Oestrich-Winkel	Bd	3425740	5546075
2-414d	Ramschied 1	Bad Schwalbach	Bd	3432080	5554420
2-414g	Kiedrich 7	Kiedrich	Bd	3432800	5549080
	Kiedrich 8	Kiedrich	Bd	3432930	5548980
	Eltville 72	Eltville	Bd	3434640	5549180
	Eltville 41	Eltville	Bd	3434500	5548500
	Eltville 64	Eltville	Bd	3434420	5548760
	Eltville 100	Eltville	Bd	3434548	5548795
2-414k	Johannisberg 18	Geisenheim	Bd	3424400	5546900
	Johannisberg 5	Geisenheim	Bd	3424500	5546500

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

	Geisenheim 50	Geisenheim	Bd	3422590	5546940
	Geisenheim 33	Geisenheim	Bd	3423150	5545900
	Geisenheim 35	Geisenheim	Bd	3422600	5545700
	Geisenheim 27 / Geisenheim 42	Geisenheim	Bd	3422810	5544925
	Eibingen 4 / Eibingen 12 /Eibingen 13 / Geisenheim 40 / Geisenheim 41	Geisenheim / Rüdesheim	Bd	3422500	5543500
	Geisenheim 39 / Geisenheim 48	Geisenheim	Bd	3423825	5543545
	Rüdesheim 1 / Rüdesheim 8 / Eibingen 2 / Eibingen 3	Rüdesheim	Bd	3422230	5542340
2-414m	Hallgarten 5	Oestrich-Winkel	Bd	3428000	5548050
	Hallgarten 6	Oestrich-Winkel	Bd	3428150	5548020
2-425	Lorchhausen 2	Lorch	Bd	3414800	5549100
2-433	Seitzenhahn 1	Taunusstein	Bd	3437190	5553070
	Bleidenstadt 5	Taunusstein	Bd	3437788	5553193
	Dotzheim 21	Wiesbaden	Bd	3438760	5552080
<b>MKK</b>					
<b>Steckbrief-Nr.</b>	<b>Gemarkung und Fundstellennr.</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Objektart</b>	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
2-703	Fischborn 1	Birstein	Bd	3522867	5584215
	Fischborn 2	Birstein	Bd	3523185	5584778
	Fischborn 3	Birstein	Bd	3523080	5584933
2-449	Breitenborn A. W. 3	Gründau	Bd	3517600	5571750
2-903	Spessart 6	Gutsbezirk Spessart	Bd	3535324	5570411
2-914	Niedergründau 2	Gründau	Bd	3505700	5565000
	Niedergründau 17	Gründau	Bd	3506000	5565400
	Niedergründau 18	Gründau	Bd	3505920	5565040
	Niedergründau 19	Gründau	Bd	3505960	5565240
	Niedergründau 26	Gründau	Bd	3506150	5565450

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

2-927	Steinau 1	Steinau a. d. Straße	Bd	3531270	5577420
	Steinau 40	Steinau a. d. Straße	Bd	3531380	5578000
	Steinau 43	Steinau a. d. Straße	Bd	3531390	5577770
2-928	Bellings 1	Steinau a. d. Straße	Bd	3537250	5573040
2-931	Kassel 3	Biebergemünd	Bd	3522882	5563367
	Wirtheim 8	Biebergemünd	Bd	3522895	5563432
<b>Wetterau</b>					
<b>Steckbrief - Nr.</b>	<b>Gemarkung und Fundstellennr.</b>	<b>Gemeinde</b>		<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
2-467	Nieder-Mockstadt 10	Florstadt	Bd	3498350	5577430
	Ober-Mockstadt 6	Ranstadt	Bd	3498782	5577780
2-475	Lorbach 1	Büdingen	Bd	3505100	5570880
2-475a	Eckartshausen 2	Büdingen	Bd	3501580	5566670
2-502	Wenings 6 /	Gedern	Bd	3511463	5582553
2-706	Kefenrod 1 /	Kefenrod	Bd	3515405	5580766
2-825	Harb 8	Nidda	Bd	3498994	5590295
2-907	Echzell 8	Echzell	Bd	3495450	5583900
	Echzell 9	Echzell	Bd	3495650	5583520
2-911	Ulfa 6	Nidda	Bd	3500300	3500300
	Ulfa 10	Nidda	Bd	3500330	5594020
2-912	Lißberg 14		Bd	3507565	5583204
<b>Erbach</b>			Bd		
<b>Steckbrief - Nr.</b>	<b>Gemarkung und Fundstellennr.</b>	<b>Gemeinde</b>		<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
112	unkartierte Montanarchäologie	Reichelsheim; Mossautal	Bd		
122	Haingrund 2	Lützelbach	Bd	3506200	5514000
	Vielbrunn 2	Michelstadt	Bd	3506200	5511150
	Vielbrunn 1	Michelstadt	Bd	3509900	3511800
	Vielbrunn 7	Michelstadt	Bd	3509350	5509050
	Haingrund 3	Lützelbach	Bd	3505820	5512440
	Haingrund 4	Lützelbach	Bd	3508300	5512100

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

125	Vielbrunn Fst.- Nr.	Michelstadt	Bd	3506100	5506900
	Weiten-Gesäß	Michelstadt	Bd	3505800	5505580
	Würzberg	Michelstadt	Bd	3505860	5505180
136	Lützel-Wiebelsbach 5	Lützelbach	Bd	3506150	5515120
138	Rimhorn 2	Lützelbach	Bd	3502330	5515340
<b>Darmstadt-Dieburg</b>					
<b>Steckbrief - Nr.</b>	<b>Gemarkung und Fundstellennr.</b>	<b>Gemeinde</b>		<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
92	Groß-Umstadt 13	Groß-Umstadt	Bd	3500660	5521800
	Groß-Umstadt 12	Groß-Umstadt	Bd	3500700	5522250
95	Groß-Umstadt 13	Groß-Umstadt	Bd	3500660	5521800
	Groß-Umstadt 12	Groß-Umstadt	Bd	3500700	5522250
	Groß-Umstadt 15	Groß-Umstadt	Bd	3598600	5524400
	Groß-Umstadt 44	Groß-Umstadt	Bd	3598720	5528300
	Klein-Umstadt 5	Groß-Umstadt	Bd	3598825	5527150
144	Roßdorf 64	Roßdorf	Bd	3482150	5526900
228	Ober-Ramstadt 10	Ober-Ramstadt	Bd	3480400	5519250
<b>Bergstraße</b>					
<b>Steckbrief - Nr.</b>	<b>Gemarkung und Fundstellennr.</b>	<b>Gemeinde</b>		<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
290		Heppenheim	Bd		
2-292		Fürth/Odenwald	Bd		
2-292	Groß-Gumpen 1 / Ober-Ostern 2	Reichelsheim, Fürth	Bd	3487825	5504600
2-294		Fürth, Grasellenbach	Bd		
905	Aschbach 2 / Affolterbach 1	Wald-Michelbach	Bd	3491205	5493725

**2.3** Abgesehen von der fehlenden Aufnahme der betroffenen Bodendenkmäler ist auch auf die z. T. unzureichende Berücksichtigung ihrer jeweiligen Ausdehnung hinzuweisen. Generell ist um die vom LfDH angegebene **Mittelpunktcoordinate** mit einem **Mindestradius** von 250m und einem **Höchstradius** von bis zu 1000m zu rechnen, in dem sich das Bodendenkmal erstrecken kann. Hierauf wurde in der Stellungnahme des LfDH (hessenARCHÄOLOGIE) vom 08.05.2014 hingewiesen:

Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

*Bei den anderen Bodendenkmälern ist die Grundfläche des Bodendenkmals nach § 2 HDSchG geschützt. Damit kann auch eine Flächenkartierung der Bodendenkmäler nicht vorgelegt werden, da diese Flächenabgrenzung die ursprüngliche Ausdehnung dieser Denkmäler nicht gesichert abbilden würde und damit eine Abwägung und Planungssicherheit in den nachgeordneten Planungsebenen suggeriert würde, die dem aktuellen Wissensstand nicht entspricht. Die Ausdehnung der benannten Bodendenkmäler kann dabei zwischen 20 und 1000 m variieren.*

Es ist deshalb eine **Nachbesserung der Steckbriefe** und eine **Ergänzung der fehlenden Bodendenkmäler** mit ihren jeweiligen Ausdehnungen erforderlich.

**2.4** Aufgrund der sehr unterschiedlichen Handhabung des öffentlichen Belanges Bodendenkmalpflege in den beiden Umweltberichten und den Steckbriefen ist es lediglich in einem Fall dazu gekommen, dass aufgrund massenhaften Aufkommens von Bodendenkmälern eine Fläche als ungeeignet zur Nutzung als Vorrangfläche eingestuft wurde (Wetterau). Wie bereits dargelegt (Steckbrief 2-414k) ist durch das Entfallen der Bodendenkmal kartierung sowie der Flächenbetrachtung im Bereich des Regionalplanes Südhessen ein Teil der derzeit ausgewiesenen Vorrangflächen eventuell neu zu bewerten.

Dass es letztlich im Rahmen der Auswertung im Umweltbericht zum Regionalplan Südhessen unter Punkt 5.7 zu der Aussage kommen konnte, „Für die Belange der Denkmalpflege sind drei kleinflächige Überlagerungen mit Bodendenkmälern – alle drei betreffen den Limes im Odenwald – zu konstatieren“ ist dann das Resultat einer nicht nachvollziehbaren Aufnahme und Kategorisierung von Kulturdenkmälern und entspricht keinesfalls dem gemeldeten Bodendenkmalbestand. Eine Überschneidung mit Bodendenkmälern findet tatsächlich derzeit in **97 Fällen** statt, deren Flächenproblematik sicher nicht überall gleich ist, dennoch hier aber falsch dargestellt wird.

## B. Belange der Baudenkmalpflege

### 1. Schutz des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal und Kloster Lorsch

Im Textteil des aktuellen Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie wird die Kernzone im Zusammenhang mit den sog. weichen Tabuzonen aufgeführt und somit zu den Räumen gezählt, in denen die Windkraftnutzung im Ergebnis der Abwägung konkurrierender Interessen möglich ist (Nr. 3.1.3.3.10). Dabei ist vorgesehen, die Kernzone der Weltkulturerbestätte Oberes Mittelrheintal und entsprechend die Grundflächen des Klosters Lorsch bei der Festlegung von Vorranggebieten auszuschließen. Im sog. „Rahmenbereich“ der Weltkulturerbestätte Oberes Mittelrheintal findet eine Einzelfallprüfung statt. Dabei bleibt unklar, um welchen Bereich – Kernzone oder Pufferzone – es sich dabei handelt. Im Textteil des Entwurfs (Nr. 3.1.3.3.10) wird nicht hinreichend zwischen der Kernzone und der Pufferzone des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal und des UNESCO-Welterbes Kloster Lorsch differenziert.

Es ist im Rahmen der Regionalplanung sowohl zulässig als auch geboten, den Belangen des UNESCO-Welterbes, so wie sich diese aus der konkreten Ausweisung aufgrund des OUVs ergeben, Rechnung zu tragen. Das LfDH hält es für erforderlich, klarzustellen, dass in der Kernzone des Welterbes Oberes Mittelrheintal und Kloster Lorsch die Ausweisung von Windenergiestandorten ausgeschlossen ist und in der Pufferzone die Ausweisung von Windenergiestandorten dann ausgeschlossen ist, wenn diese mit dem Welterbestatus nicht vereinbar sind. Für die Beurteilung dieses Sachverhalts ist die vom LfDH in der vorliegenden Stellungnahme vorgenommene Bewertung und Einordnung der Potentialflächen heranzuziehen.

Aus dem OUV des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal ergibt sich, dass in der Pufferzone raumbedeutsame Windenergieanlagen planungsrechtlich in der Pufferzone **in der Regel als OUV-gefährdend** beurteilt werden.

In Rheinland-Pfalz werden raumbedeutsame Windenergieanlagen planungsrechtlich in der Pufferzone in der Regel als OUV-gefährdend beurteilt; ihre Errichtung ist

### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

somit im Regelfall unzulässig. Die Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn eine Verträglichkeit mit dem OUV des UNESCO-Welterbes nachgewiesen werden kann. Da fachlich kein Unterschied zwischen der Wertigkeit des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal in Rheinland-Pfalz und Hessen besteht, gibt es sachlich keinen Grund, bei der Ansiedlung von Windenergieanlagen innerhalb einer bundesländerübergreifenden, gemeinsamen UNESCO-Welterbestätte unterschiedlich zu verfahren.

Das UNESCO-Welterbekomitee hat 2015 die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen sowie „die betreffenden Behörden dringend aufgefordert, die Ergebnisse der Sichtachsenstudie [Grontmij, 12.2013] zu akzeptieren und mittels ihres Energieplans und anderer Schritte geeignete Maßnahmen umzusetzen (s. Dec. 39 COM 7B.78, Upper Middle Rhine Valley [Germany] [C 1066]).

## 2. Schutz der Kulturdenkmäler im Übrigen

**2.1** Die Berücksichtigung der Belange der Baudenkmalpflege erscheint auch im Übrigen unzureichend. Im Textteil des aktuellen Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie wird in Bezug auf den Schutz der Kulturdenkmäler unter 3.1.3.4.3 ausgeführt, nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB sei der Bau von Windenergieanlagen hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes nur dann unzulässig, wenn die Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes eines Denkmals als „besonders erheblich“ erachtet werde, § 18 Abs. 2 HDSchG.

Diese Darstellung gibt die Rechtslage nur unzureichend wieder. Es ist obergerichtlich geklärt, dass – auch wenn der Denkmalschutz im Wesentlichen durch die landesrechtlichen Denkmalschutzgesetze konkretisiert wird – im Baugesetzbuch dennoch ein **unabhängiger bodenrechtlicher Begriff der „Belange des Denkmalschutzes“** (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) geregelt ist, der neben den nach § 29 Abs. 2 BauGB zu beachtenden landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Denkmälern eine eigenständige Bedeutung hat. Die o. g. Regelung enthält keine bloße Verweisung auf das jeweilige Landesrecht, sondern greift unmittelbar dort selbst ein, wo grobe Verstöße in Frage stehen (vgl. BVerwG,

Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

Beschluss v. 26.06.2014 – 4 B 47.13 –, juris, s. auch OVG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 16.06.2005 – 2 L 533/02 –, Jurion; BayVG, Urteil v. 18.07.2013 – 22 B 12. 1741 –, openJur; VG Sigmaringen, Urteil v. 15.10.2009 – 6 K 3202/08 –, juris).

Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass aufgrund des **eigenständigen Charakters** des bauplanungsrechtlichen Belangs des Denkmalschutzes die bauplanungsrechtliche Beurteilung eines Bauvorhabens mit der Beurteilung auf Grundlage des jeweiligen Landesdenkmalschutzgesetzes nicht deckungsgleich ist (BVerwG, Beschluss v. 26.06.2014, a.a.O.). Diese Differenzierung wird im Textteil des Entwurfs nicht vollzogen.

Landesrechtlich ist das Verhältnis zwischen der Ansiedlung der Windenergie und dem Schutz der visuellen Integrität von ortsfesten Kulturdenkmälern (Umgebungsschutz, § 18 Abs. 2 HDSchG) dahingehend zu konkretisieren, dass die Errichtung von Windkraftanlagen unterbleiben soll, wenn die die Belange der Denkmalpflege (Wirkung des Kulturdenkmals in seinem städtebaulichen/landschaftlichen Umfeld) im Einzelfall gewichtiger sind, als für das Bauvorhaben streitenden öffentlichen Belange. Richtig ist, dass eine Aussage zur **denkmalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit** von Windkraftanlagen in der Regel erst bei Kenntnis der genauen Standorte und Art der Anlagen möglich ist. Die **Betroffenheit denkmalpflegerischer Belange** kann jedoch, je nach Art des Kulturdenkmals, dessen topographischer Lage und landschaftlicher Einbettung, vielfach bereits auf der Ebene der Regionalplanung beurteilt werden.

**2.2** Die unter 3.1.3.4.3 vorgenommene **Ermittlung von Konfliktfällen** geht z. T. von unzutreffenden Annahmen aus.

In diesem Zusammenhang wird im Textteil ausgeführt, das LfDH hätte im Rahmen der vorangegangenen Behördenbeteiligung eine Liste von überregional, regional und lokal bedeutsamer Kulturdenkmäler und die zur Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen erforderlichen Prüfradien von 5, 2 und 1 km übermittelt. Hierzu ist zunächst – auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Anfragen aus Politik

### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

und Bevölkerung – festzustellen, dass die vom LfDH im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligung (und auch in der Stellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 06.05.2014) verwendeten Kategorien A, B und C sich nicht etwa auf die kulturhistorische Bedeutung der entsprechenden Kulturdenkmäler beziehen, sondern auf deren **Raumwirksamkeit**. Dieser Umstand sollte, zur Vermeidung von weiteren Missverständnissen, im Textteil des Teilplans beleuchtet werden. Ferner ist festzustellen, dass das LfDH zur Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf überregional, regional und lokal bedeutende (=raumwirksame) Kulturdenkmäler Prüfradien von 20, 10 und 6 km vorgeschlagen hatte. Es handelte sich dabei um ein von der AG Städtebau der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland entwickeltes **Arbeitsinstrument**, das mittlerweile auch in die Fachliteratur Eingang gefunden hat (s. Kleine-Tebbe in: Martin/Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Aufl. München 2017, Teil H, RdNr. 321). Andere Prüfinstrumente neueren Datums, die von Prüfradien von lediglich 5, 2 und 1 km ausgehen, sind dem LfDH nicht bekannt. Hiervon ausgehend wurden vom LfDH schon jetzt erkennbare Konflikte (erhebliche Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern) sowie potentielle Konflikte, die sich aus der Annahme eines „worst-case“-Szenarios ergeben, ermittelt.

**2.3** Die im Textteil unter 3.1.3.4.3 vorgenommene **Bewertung von Konfliktfällen** kann ebenfalls nicht unwidersprochen bleiben.

Dass von einer lediglich unerheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, wenn das Kulturdenkmal eine im Textteil des Entwurfs sog. „introvertierte“ Anlage oder ein Gebäude ohne direkten Außenbezug darstellt, ergibt sich von selbst. Eine erhebliche Beeinträchtigung ergibt sich jedoch nicht nur dann, wenn Windenergieanlagen hochaufragend hinter dem Denkmal erscheinen oder ein „Verstellen“ des Denkmals bewirken. Zwar ist allein die Tatsache, dass ein Kulturdenkmal zusammen mit der oder den Windkraftanlagen optisch wahrgenommen werden kann, für sich genommen, noch kein Beleg für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung. Eine solche liegt aber vor, wenn die

### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

Wirkung des Kulturdenkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird (vgl. BayVGH, Urteil v. 18.07.2013 – 22 B 12.1741 –, juris). Dabei ist in Anwendung der bundesrechtlich geregelten Belange des Denkmalschutzes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) davon auszugehen, dass sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals auch aus der erheblichen Störung der besonders schützenswerten „Innen-Außen-Blickbeziehung“ ergeben kann (so BayVGH, Urteil v. 18.07.2013, a.a.O. und BVerwG, Beschluss v. 26.06.2014, a.a.O.).

Dies vorangeschickt, erscheint die in einer Tabelle vom Träger der Regionalplanung vorgenommene „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ nicht geeignet, um den Belangend er Baudenkmalpflege auf der Ebene der Regionalplanung angemessen Rechnung zu tragen. Abgesehen von den methodischen Einwänden ist auch anzumerken, dass in dieser Aufstellung eine Fläche 804 auftaucht, zu der keine weiteren Ausführungen, wie etwa ein Flächensteckbrief, vorliegen, so dass diese Fläche vom LfDH nicht beurteilt werden kann.

**2.4** Die vom LfDH im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligung vorgetragenen Belange der Baudenkmalpflege werden in den Umweltberichten für den Regionalplan Südhessen und den Regionalen Flächennutzungsplan sehr unterschiedlich – und z. T. unzureichend – behandelt. Die vom LfDH gemeldeten Kulturdenkmäler sind in die Flächensteckbriefe nur teilweise eingeflossen.

**2.4.1** Im Umweltbericht für den Regionalplan Südhessen ist von „regional bedeutsamen Kulturdenkmälern“, nicht aber von den betroffenen Kulturdenkmälern entsprechend ihrer jeweiligen Raumwirksamkeit die Rede. Dementsprechend fehlen in den Flächensteckbriefen, die vom LfDH in der Stellungnahme vom 06.05.2014 gemeldeten denkmalpflegerischen Belange. Weshalb die vom Träger der Regionalplanung selbst erkannten erheblichen Beeinträchtigungen bei den Flächen 2-914 (Burg Ronneburg) und 2-414 (Schloss Vollrads) nicht genannt werden, ist unverständlich. So werden dem Planer, der Hinweise für seine Genehmigungsplanung erhofft, wichtige Informationen vorenthalten.

### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

Da die Plan-Umweltprüfung typischerweise der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, darunter auch der Auswirkungen auf Kulturgüter, dient und gerade keine Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange beinhaltet, ist eine konsequente Übernahme der durch das LfDH festgestellten denkmalpflegerischen Belange erforderlich. Das LfDH hält eine nachrichtliche Übernahme aller betroffenen Kulturdenkmäler in die Flächensteckbriefe für angezeigt. Es ist ansonsten zu befürchten, dass diese bei einer „Bewertung im Einzelfall“ nicht angemessen berücksichtigt werden.

**2.4.2** Im Umweltbericht für den Regionalen Flächennutzungsplan lässt sich zwar eine Auseinandersetzung mit den denkmalpflegerischen Belangen erkennen. Diese ist jedoch unvollständig und bleibt im Detail nicht durchgehend nachvollziehbar.

Im Umweltbericht für den Regionalen Flächennutzungsplan werden vorgeblich bei den Kultur- und Sachgütern „Baudenkmäler ohne Fernwirkung“ und „Baudenkmäler mit Fernwirkung“ zusammengefasst. Welche dies jeweils sind, erschließt sich nicht. In den Karten zu den Flächensteckbriefen ist der **Limesverlauf mit einer Kernzone** eingetragen. Die Saalburg fehlt als fester Bestandteil des Welterbes in der Kartierung. Baudenkmäler haben darüber hinaus keine Kennzeichnung erfahren.

Aus der Karte „Kulturelles Erbe“ (Umweltbericht zum Regionalen Flächennutzungsplan, S.75) wird aufgrund des gewählten Maßstabs nicht ersichtlich, ob hier die Belange der Baudenkmalpflege aufgenommen wurden. Die in der Legende zu dieser Karte vorgenommene Kategorisierung der Bewertung der Auswirkungen geplanter Windvorranggebiete in sehr erheblich (Restriktion), erheblich (Konflikt), unerheblich (potentielle Restriktion außerhalb Vorranggebiet) und unerheblich (potentieller Konflikt außerhalb Vorranggebiet) ist für eine angemessene Berücksichtigung der Belange der Baudenkmalpflege nicht geeignet. Die vom LfDH im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligung gemeldeten voraussichtlichen Auswirkungen der Ansiedlung von Windkraftanlagen auf Kulturdenkmäler sind entweder bereits nach aktuellem Kenntnisstand als erhebliche

### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

Beeinträchtigungen einzustufen oder sind jedenfalls – je nach konkretem Standort und Ausführung der Windkraftanlagen – als potentiell erhebliche Beeinträchtigungen zu qualifizieren, und zwar auch dann, wenn die betroffenen Objekte außerhalb der Vorranggebiete liegen.

Das LfDH hält eine nachrichtliche Übernahme aller betroffenen Kulturdenkmäler in die Flächensteckbriefe für angezeigt. Es ist ansonsten zu befürchten, dass diese bei einer „Bewertung im Einzelfall“ nicht angemessen berücksichtigt werden.

Mit der Formulierung „kulturhistorisches Landschaftselement“ lassen sich die Belange der Denkmalpflege nicht ausreichend erfassen. Eine Definition dieses Begriffs ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Grundsätzlich ist im Rahmen der Regionalplanung richtigerweise die historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaft mit ihren prägenden Elementen und ihren Kulturdenkmälern Gegenstand der Betrachtung. Bei den vom LfDH im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligung gemeldeten überregional, regional und lokal raumwirksamen Kulturdenkmälern handelt es sich um kulturlandschaftsprägende Bauwerke, die im Rahmen der denkmalfachlichen Bewertung sicherlich nicht losgelöst von ihrer jeweiligen kulturlandschaftlichen Einbettung geprüft werden sollen.

Die Ergebnisse der „Landschaftsbildbewertung“, in der im Umweltbericht zum Regionalen Flächennutzungsplan unter 2.3.7 Bezug genommen wird, sind dem LfDH im Detail nicht bekannt. Dass in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Kapitel 5 des Umweltberichts Bezug genommen wird, führt nach Auffassung des LfDH zu einer unnötigen Vermengung der unterschiedlichen öffentlichen Belange „Denkmalschutz/Denkmalpflege“ und „Landschaftsschutz/Landschaftspflege“. Zwar ist es richtig, dass es sich bei den raumwirksamen Kulturdenkmälern um landschaftsprägende Bauwerke handelt und dass bei der Beurteilung der Auswirkungen der Ansiedlung von Windkraftanlagen auf diese Objekte deren landschaftliches Umfeld mit in den Blick zu nehmen ist. Die Landschaft ist jedoch im Kontext einer denkmalfachlichen und -rechtlichen Bewertung nicht um ihrer selbst

### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

willen (z. B. wegen ihrer Eigenart, Schönheit oder des ihr innewohnenden Erholungswertes) Gegenstand der Betrachtung, sondern nur insoweit, als sie für die Wahrnehmung der Kulturdenkmäler relevant ist. Es ist deshalb festzustellen, dass durch eine Landschaftsbildbewertung die Belange des Denkmalschutzes nicht adäquat erfasst werden können.

Die im Umweltbericht zum Regionalen Flächennutzungsplan vorgenommene Sichtbarkeitsanalyse (S. 113) kann zur Suchraumfindung zwar geeignet sein, ersetzt in ihrem abgebildeten groben Maßstab aber nicht eine detaillierte Auseinandersetzung mit Sicht- und Raumbezügen des jeweiligen Kulturdenkmals.

#### 2.5 Ausführungen zu den einzelnen Kulturdenkmälern

Eine nach den Vorranggebieten (Vg.Nr.) nummerisch geordnete Übersicht fasst die denkmalpflegerische Betroffenheit in den verschiedenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zusammen.

Die Ausführungen zu den einzelnen Kulturdenkmälern schließen sich entsprechend der Landkreise, in denen diese liegen, an. Dabei werden jeweils unter den Vorranggebieten (Vg.Nr.) die betroffenen Denkmäler mit der Beurteilung von erheblicher Betroffenheit und der sich daraus ergebenden Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht mit entsprechenden Ankreuzungen gelistet. Weitere Ausführungen zum jeweiligen Denkmal, die sich nach dem Tabellenteil zum jeweiligen Kreis finden, sind in der rechten Spalte mit „s. unten“ vermerkt. Dies betrifft v.a. durch neue Flächen erstmals betroffene Denkmäler, sowie Ausführungen, die sich durch neue fachliche Erkenntnisse ergeben.

Zusammenfassend sind die inhaltlichen Ausführungen zur denkmalpflegerischen Betroffenheit durch die Fläche, auch unter Bezugnahme auf die Inhalte der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, jeweils für das gesamte Vorranggebiet innerhalb der Tabelle ausgeführt.

### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

#### Kreis/ Kreisfreie Stadt

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
Nummer	Name der Kommune in der das Kulturdenkmal/ die Gesamtanlage verortet ist	Name des Kulturdenkmals/ der Gesamtanlage	x	oder x	x	oder x	Verweis auf weitere Ausführungen zum jeweiligen Denkmal, die sich nach dem Tabellenteil des jeweiligen Kreises finden
Inhaltlichen Ausführungen zur denkmalpflegerischen Betroffenheit durch die Fläche (Vg.Nr.), zu Änderungen gegenüber denen zur Fläche des Ersten Entwurfs (2013), zu Korrekturen zur Darstellung der denkmalpflegerischen Belange durch den Träger der Regionalplanung im „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016“							

#### Grundlagen für die Benennung

- Der im Landesentwicklungsplan und den Teilregionalplänen ausgewiesene raumbedeutsame Denkmalbestand (vgl. **Regionalplan Südhessen 2010 – Text, Tabelle 5, S. 165-173**, als Quellenangabe später verkürzt **Regionalpl SH 2010**). Siehe dazu auch „Umweltbericht Entwurf 2013 Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien. Regionalplan Südhessen“, S. 19
- „**Denkmaltopographie BRD. Kulturdenkmäler in Hessen**“ (im Folgenden als Quellenangabe **Denkmaltopographie** genannt) der jeweiligen Landkreise und kreisfreie Städte, ergänzende Arbeitslisten der zukünftigen Denkmaltopographie, das „Digitale Denkmalbuch“, die „Denkmalliste“.
- **Dehio, Georg: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Hessen II** (als Quellenangabe verkürzt **Dehio** genannt), besondere Kennzeichnung mit \*
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der BRD: Berichte zur Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland, Heft 17a, **Historische Städte in Deutschland. Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung**“, S. 54-60 (als Quellenangabe verkürzt **Heft 17a** genannt)

Numerisch geordnete Übersicht

**VgNr. Betroffenheit der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Lkr./ kreisfreier Stadt**

---

2-23	Odenwaldkreis
2-23a	Odenwaldkreis
2-23b	Odenwaldkreis
2-24	Odenwaldkreis, Kreis Bergstraße
2-25	Kreis Bergstraße
2-26	Kreis Bergstraße
2-26a	Kreis Bergstraße
2-31	Odenwaldkreis
2-45	Main-Kinzig-Kreis
2-48	Main-Kinzig-Kreis
2-48a	Main-Kinzig-Kreis
2-50	Main-Kinzig-Kreis
2-50a	Main-Kinzig-Kreis
2-53	Main-Kinzig-Kreis
2-60	Main-Kinzig-Kreis
2-61	Main-Kinzig-Kreis
2-65f	Main-Kinzig-Kreis
2-71	Main-Kinzig-Kreis
2-71a	Main-Kinzig-Kreis
2-73	Main-Kinzig-Kreis
2-78	Main-Kinzig-Kreis
2-88	Kreis Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis
2-92	Kreis Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis
2-95	Kreis Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis
2-99	Odenwaldkreis
2-112	Odenwaldkreis
2-117	Odenwaldkreis, Kreis Darmstadt-Dieburg
2-118	Odenwaldkreis
2-120	Odenwaldkreis
2-122	Odenwaldkreis
2-123b	Odenwaldkreis
2-125	Odenwaldkreis
2-125a	Odenwaldkreis
2-125b	Odenwaldkreis
2-125c	Odenwaldkreis
2-136	Odenwaldkreis
2-138	Odenwaldkreis
2-144	Kreis Darmstadt-Dieburg
2-228	Kreis Darmstadt-Dieburg, Kreis Bergstraße, Odenwaldkreis
2-290	Kreis Bergstraße
2-292	Kreis Bergstraße, Odenwaldkreis
2-294	Kreis Bergstraße, Odenwaldkreis
2-309	Main-Kinzig-Kreis
2-320	Main-Kinzig-Kreis

**VgNr. Betroffenheit der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Lkr./ kreisfreier Stadt**

---

2-343 Rheingau-Taunus-Kreis  
2-354 Rheingau-Taunus-Kreis  
2-359 Rheingau-Taunus-Kreis  
2-370a Rheingau-Taunus-Kreis  
2-371 Rheingau-Taunus-Kreis  
2-372 Rheingau-Taunus-Kreis  
2-377 Stadt Wiesbaden  
2-384 Stadt Wiesbaden  
2-384a Rheingau-Taunus-Kreis  
2-385 Stadt Wiesbaden  
2-388 Rheingau-Taunus-Kreis  
2-388c Rheingau-Taunus-Kreis  
2-389 Rheingau-Taunus-Kreis  
2-392a Rheingau-Taunus-Kreis  
2-399 Rheingau-Taunus-Kreis  
2-399a Rheingau-Taunus-Kreis  
2-414 Rheingau-Taunus-Kreis  
2-414d Rheingau-Taunus-Kreis  
2-414g Rheingau-Taunus-Kreis  
2-414k Rheingau-Taunus-Kreis  
2-414m Rheingau-Taunus-Kreis  
2-414p Rheingau-Taunus-Kreis  
2-425 Rheingau-Taunus-Kreis  
2-433 Rheingau-Taunus-Kreis, Stadt Wiesbaden  
2-436 Rheingau-Taunus-Kreis  
2-436b Rheingau-Taunus-Kreis  
2-439 Rheingau-Taunus-Kreis  
2-445 Main-Kinzig-Kreis  
2-447a Wetteraukreis  
2-448 Wetteraukreis  
2-449 Wetteraukreis  
2-449a Main-Kinzig-Kreis , Wetteraukreis  
2-449c Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis  
2-449d Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis  
2-467 Wetteraukreis  
2-471 Wetteraukreis  
2-475a Main-Kinzig-Kreis , Wetteraukreis  
2-502 Wetteraukreis  
2-521 Wetteraukreis  
2-705 Odenwaldkreis  
2-811 Odenwaldkreis  
2-817 Kreis Darmstadt-Dieburg  
2-832 Wetteraukreis  
2-901 Wetteraukreis  
2-912 Wetteraukreis  
2-913 Wetteraukreis

Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

**VgNr. Betroffenheit der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Lkr./ kreisfreier Stadt**

---

- 2-914 Main-Kinzig-Kreis
- 2-915 Wetteraukreis
- 2-920 Rheingau-Taunus-Kreis
- 2-922 Kreis Darmstadt-Dieburg
- 2-923 Rheingau-Taunus-Kreis
- 2-924 Main-Kinzig-Kreis
- 2-926 Rheingau-Taunus-Kreis
- 2-927 Main-Kinzig-Kreis
- 2-928 Main-Kinzig-Kreis
- 3003 Maintaunuskreis
- 3004 Maintaunuskreis
- 3005 Maintaunuskreis
- 4607 Hochtaunuskreis, Wetteraukreis
- 4608 Hochtaunuskreis, Wetteraukreis
- 5302 Main-Kinzig-Kreis
- 5303 Main-Kinzig-Kreis
- 5401 Hochtaunuskreis
- 5701 Hochtaunuskreis
- 6401 Wetteraukreis
- 6402 Wetteraukreis
- 6601 Hochtaunuskreis
- 6701 Wetteraukreis
- 6802 Hochtaunuskreis, Kreis Limburg-Weilburg
- 6803 Kreis Limburg-Weilburg
- 7002 Kreis Limburg-Weilburg, Wetteraukreis
- 8701 Kreis Limburg-Weilburg
- 7805 Hochtaunuskreis, Wetteraukreis
- 9602 Lahn-Dill-Kreis
- 9902 Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Wetteraukreis
- 10501 Wetteraukreis
- 10502 Wetteraukreis

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

Stadt Wiesbaden

Bei den Vorranggebieten  
WEA Nummern  
2-377, 2-384, 2-385 und 2-433  
werden denkmalpflegerische Belange berührt.

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-377	Wiesbaden	Jagdschloss Platte	x		x		s. unten
	Wiesbaden	Russische Kirche, Neroberg	x		x		s. unten
<p>Die geplante Vorrangfläche ist unverändert. Somit ist weiterhin eine erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 11 f.) festgestellt, gegeben.</p> <p>Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ entspricht nicht der Aussage des LfDH in der Stellungnahme vom 06.05.2014. Hier wurde unter Berücksichtigung der Prüfradien eine erhebliche Beeinträchtigung der Einzelkulturdenkmäler Jagdschloss Platte und Russische Kirche festgestellt. Die durch die Errichtung der WEA entstehende unbotmäßige Dominanzverschiebung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht akzeptiert werden.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-384	Wiesbaden	Jagdschloss Platte	x		x		s. unten
	Wiesbaden	Russische Kirche, Neroberg	x		x		s. unten
<p>Die geplante Vorrangfläche ist unverändert. Somit ist weiterhin eine erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 11f) festgestellt, gegeben.</p> <p>Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ entspricht nicht der Aussage des LfDH in der Stellungnahme vom 06.05.2014. Hier wurde unter Berücksichtigung der Prüfradien eine erhebliche Beeinträchtigung der Einzelkulturdenkmäler Jagdschloss Platte und Russische Kirche festgestellt. Die rotierenden und blinkenden Anlagen ziehen jede optische Aufmerksamkeit auf sich und wirken sich erheblich auf das zu schützende Kulturdenkmal aus. Die durch die Errichtung der WEA entstehende unbotmäßige Dominanzverschiebung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht akzeptiert werden.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-385	Wiesbaden	Aussichtsturm Kellerskopf	x		x		s. unten
	Wiesbaden	Burgruine Sonnenberg	x		x		s. unten
<p>Die geplante Vorrangfläche ist westlich und östlich etwas verkleinert. Eine erhebliche Beeinträchtigung, wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 12 f.) festgestellt, ist weiterhin zu konstatieren. Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Die Aussage, die WEA seien im Zusammenhang mit dem als Einzeldenkmal geschützten Aussichtsturm auf dem Kellerskopf nicht sichtbar, ist unrichtig. Die geplante Vorrangfläche ragt hinter dem Aussichtsturm auf. Die historische Aussage des Aussichtsturmes auf dem Kellerskopf, der in der planmäßig angelegten Wiesbadener Kurlandschaft als Aussichtsturm errichtet worden ist, um die Rundschau in die umgebenden Taunushänge und nach Wiesbaden zu ermöglichen, ist durch die Errichtung der WEA erheblich gestört. Mit einer angenommenen Höhe von ca. 200 m sind die WEA etwa 10x so hoch wie der denkmalgeschützte Aussichtsturm. Der hieraus resultierende Maßstabsverlust des Kulturdenkmals in der Landschaft ist absehbar und wird als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.</p> <p>Die Burgruine Sonnenberg wird ebenfalls weiterhin erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-433	Wiesbaden	Kaiser-Wilhelm-Turm auf dem Schläferskopf	x		x		s. unten
	Wiesbaden	Jagdschloss Fasanerie mit Tierpark und Schützenhaus	x		x		s. unten
<p>Die geplante Vorrangfläche ist geringfügig reduziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 11) festgestellt, ist weiterhin gegeben. Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Die Aussage, die WEA seien im Zusammenhang mit dem als Einzeldenkmal geschützten Aussichtsturm auf dem Schläferskopf nicht sichtbar, ist unrichtig. Die geplante Vorrangfläche ragt neben und hinter dem Aussichtsturm auf.</p> <p>Im BImSchG-Verfahren WEA Hohe Wurzel (Aktenzeichen IV/Wi 43.2 WP) ist die erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Kulturdenkmäler bereits nachgewiesen. Das RP Darmstadt hat diesen Windpark, der identisch ist mit dem geplanten Vorranggebiet 2-433 abgelehnt. In der Stellungnahme vom 14.12.2016, hier S. 8ff, hat das LfDH ausführlich zu den denkmalrelevanten Sachverhalten Stellung genommen.</p> <p>Die historische Aussage des Aussichtsturmes auf dem Schläferskopf, der in der planmäßig angelegten Wiesbadener Kurlandschaft als Aussichtsturm errichtet worden ist, um die Rundschau in die umgebenden Taunushänge und nach Wiesbaden zu ermöglichen, ist durch die Errichtung der WEA erheblich gestört. Mit einer angenommenen Höhe von ca. 200 m sind die WEA mehr als 10x so hoch wie der Aussichtsturm auf dem Schläferskopf. Der hieraus resultierende Maßstabsverlust des Kulturdenkmals in der Landschaft ist absehbar und wird als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

**Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung**

Die Wiesbaden umgebende Landschaft wurde seit der Mitte des 19. Jahrhunderts planmäßig als „Kurlandschaft“ gestaltet und ausgebaut. Die für den erweiterten Kurbetrieb angelegten Wander- und Reitwege am Taunus führen unter anderem zu den denkmalgeschützten Aussichtstürmen auf dem Kellerskopf und auf dem Schläferskopf (Kaiser-Wilhelm-Turm). Zuletzt wurde in der Publikation von Bernd-Michael Neese, *Schöne Aussichten – Aussichtstürme, Aussichtsplattformen und Aussichtsgestelle in der näheren Umgebung Wiesbadens 1865-1932*, Wiesbaden 2016, dargestellt, dass gerade die Lage und Höhe der Aussichtstürme derart ausgewählt worden ist, dass sowohl der Rundumblick in den Taunus, zu den bereits vorhandenen historischen Bauten und in die Stadt Wiesbaden, als auch der Blick von dortselbst auf die Türme berücksichtigt worden ist. Das geplante Vorranggebiet ignoriert diese historisch bewusst angelegten Blickbeziehungen.

Kreis Bergstraße

Bei den Vorranggebieten  
WEA Nummern  
2-24, 2-25, 2-26, 2-26a, 2-288, 2-290, 2-292 und 2-294  
werden denkmalpflegerische Belange berührt.

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-24	Wald-Michelbach	Unter-Schönmattenweg, GA Ortskern		x		x	
	Wald-Michelbach	Unter-Schönmattenweg, Kath. Pfarrkirche St. Johannes der Täufer		x		x	
	Wald-Michelbach	Unter-Schönmattenweg, Grenzsteinreihe		x		x	
<p>Die geplante Vorrangfläche ist verändert, eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 14ff) ausgeführt, ist weiterhin zu konstatieren. Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Wald-Michelbach, Unter-Schönmattenweg, GA Ortskern, Kath. Pfarrkirche St. Joh. d. T. und Grenzsteinreihe mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-25	Wald-Michelbach	Unter-Schönmattenweg, GA Ortskern		x		x	
	Wald-Michelbach	Unter-Schönmattenweg, Kath. Pfarrkirche St. Johannes der Täufer		x		x	
	Wald-Michelbach	Unter-Schönmattenweg, Grenzsteinreihe		x		x	
<p>Die geplante Vorrangfläche ist verändert, eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 14ff) ausgeführt, ist weiterhin zu konstatieren. Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ einer nicht erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf Wald-Michelbach, Unter-Schönmattenweg, GA Ortskern und Kath. Pfarrkirche St. Joh. d. T. kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-26a	Wald-Michelbach	Kirchenruine St. Maria in Lichtenklingen		x		x	
	Abtsteinach	Ober-Abtsteinach, Kath. Pfarrkirche St. Bonifatius, Pfarrhof		x		x	
	Abtsteinach	Unter-Abtsteinach, Marienkapelle		x		x	
Die geplante Vorrangfläche ist unverändert. Somit ist eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung, wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 14ff) ausgeführt, weiterhin festzustellen. Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ einer nicht erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf Wald-Michelbach, Lichtenklingen, Kirchenruine St. Maria kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Die von der Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							
2-288	Grasellenbach	Hammelbach, GA Ortskern		x		x	
	Rimbach	Zotzenbach, Ireneturm		x		x	
Diese Vorrangfläche wurde zwar in ihrer Ausdehnung reduziert, jedoch wird ihre störende Wirkung dadurch keinesfalls verringert und weiterhin als potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 15, S. 17 ff., S. 19 f.) ausgeführt, eingestuft. Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ einer nicht erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf Grasellenbach-Hammelbach (GA) und Rimbach-Zotzenbach, Ireneturm kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Die Feststellung, dass „trotz Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der erheblichen Reduzierung der Flächenkulisse ....an dieser Fläche festgehalten (wird)“ ist nicht ausreichend sachlich begründet, muss daher von Seiten der Denkmalpflege zurückgewiesen werden. Der Verweis auf das Landschaftsbild erfasst die gemeldeten denkmalflegerischen Belange nicht adäquat, so wurden die von der Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalflegerischen Belange nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							
2-290	Heppenheim	Burgruine Starkenburg	x		x		
	Heppenheim	GA Altstadt mit Schlossberg		x		x	
	Lorsch	Kloster Lorsch		x		x	
Diese Vorrangfläche wurde zwar in ihrer Ausdehnung reduziert, jedoch wird ihre störende Wirkung dadurch keinesfalls reduziert und weiterhin als erhebliche Beeinträchtigung und potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 15, S. 21 ff.) ausgeführt, eingestuft. Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ einer nicht erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf Heppenheim, Burgruine Starkenburg und GA Altstadt mit Schlossberg Heppenheim kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Die Feststellung, dass „trotz Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der erheblichen Reduzierung der Flächenkulisse ....an dieser Fläche festgehalten (wird)“ ist nicht ausreichend sachlich begründet, muss daher von Seiten der Denkmalpflege zurückgewiesen werden. Der Verweis auf das Landschaftsbild erfasst die gemeldeten denkmalflegerischen Belange nicht adäquat, so wurden die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalflegerischen Belange nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-292	Fürth	Weschnitz, Walpurgiskapelle	x		x		Fürth-Weschnitz, Walpurgiskapelle mit Blick auf Lindenfels und Reichelsheim, Schloss Reichenberg
	Lindenfels	Burg Lindenfels	x		x		
	Reichelsheim	Schloss Reichenberg	x		x		
<p>Diese Vorrangfläche wurde zwar in ihrer Ausdehnung reduziert, jedoch wird ihre störende Wirkung dadurch keinesfalls reduziert und weiterhin als erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 15, S. 19ff) ausgeführt, eingestuft.</p> <p>Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ einer nicht erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf Lindenfels, Burg Lindenfels und Fürth-Weschnitz, Walpurgiskapelle kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Fürth-Weschnitz, Walpurgiskapelle stellt vor allem mit Blick auf Lindenfels und Schloss Reichenberg einen bedeutenden Aussichtspunkt mit großen kulturhistorischen Bezügen dar.</p> <p>Die Feststellung, dass „trotz Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der erheblichen Reduzierung der Flächenkulisse ....an dieser Fläche festgehalten (wird)“ ist nicht ausreichend sachlich begründet, muss daher von Seiten der Denkmalpflege zurückgewiesen werden. Der Verweis auf das Landschaftsbild erfasst die gemeldeten denkmalflegerischen Belange nicht ausreichend und so wurden die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalflegerischen Belange nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-294	Fürth	Weschnitz, Walpurgiskapelle		x		x	
	Grasellenbach	Hammelbach, GA Ortskern		x		x	
<p>Die Fläche wurde verändert, eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 15 ff.) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen, Belange der Baudenkmalpflege sind in den Steckbrief nicht aufgenommen worden.</p> <p>Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ einer nicht erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf Grasellenbach-Hammelbach (GA) und Fürth-Weschnitz, Walpurgiskapelle kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Fürth-Weschnitz, Walpurgiskapelle stellt mit Blick auf Lindenfels und Schloss Reichenberg in Reichelsheim vor allem einen bedeutenden Aussichtspunkt mit großen kulturhistorischen Bezügen dar.</p>							

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Bei den Vorranggebieten  
WEA Nummern  
2-88, 2-92, 2-95, 2-117, 2-144, 2-228, 2-817 und 2-922  
werden denkmalpflegerische Belange berührt.

VgNr.	Kommune (Standort des Kultur- denkmals)	KD, GA	Festge- stellte erhebliche Beein- trächtigung	Potentielle erhebliche Beeinträch- tigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmig- ungsverfahren zu prüfen	
2-88	Schaafheim	Schaafheim, GA Ortskern	x		x		
	Schaafheim	Schaafheimer Warte	x		x		
	Babenhaus en	Babenhausen, GA Ortskern		x		x	
	Babenhaus en	Langstadt, GA Ortskern		x		x	
	Babenhaus en	Harreshausen, GA Ortskern		x		x	
	Babenhaus en	Hergershausen, GA Ortskern		x		x	
<p>Die geplante Vorrangfläche ist etwas verkleinert. Die Gründe in der Stellungnahme des LfdH vom 06.05.2014 (S.27 bis 31) sind nach wie vor vorhanden. Die dortige denkmalfachliche Beurteilung und Eingruppierung in die Kategorie erhebliche Beeinträchtigung hat weiterhin Bestand und auch potentielle erhebliche Beeinträchtigungen sind weiterhin festzustellen.</p> <p>Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ einer nicht erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf Schaafheim (GA) und Schaafheim-Mosbach, Schaafheimer Warte kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfdH angemahnt.</p>							
2-92	Otzberg	Hering, GA Ortskern	x		x		
	Otzberg	Veste Otzberg	x		x		
	Otzberg	Lengfeld, GA Ortskern	x		x		
	Otzberg	Schloss Nauses	x		x		
	Groß- Umstadt	Groß-Umstadt, GA Ortskern		x		x	
<p>Die geplante Vorrangfläche ist etwas verkleinert. Die Gründe in der Stellungnahme des LfdH vom 06.05.2014 (S.26-27, S.31-33, S.60, S.65-66) sind jedoch nach wie vor vorhanden. Die dortige denkmalfachliche Beurteilung und Eingruppierung in die Kategorie erhebliche Beeinträchtigung hat weiterhin Bestand und potentielle erhebliche Beeinträchtigungen sind weiterhin feststellbar.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfdH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-95	Otzberg	Hering, GA Ortskern	x		x		
	Otzberg	Veste Otzberg	x		x		
	Otzberg	Lengfeld, GA Ortskern	x		x		
	Otzberg	Schloss Nauses		x		x	
	Groß-Umstadt	Groß-Umstadt, GA Ortskern		x		x	
Die Fläche wurde etwas reduziert, die Gründe in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 sind jedoch nach wie vor vorhanden. Die dortige denkmalfachliche Beurteilung und Eingruppierung in die Kategorie erhebliche Beeinträchtigung hat weiterhin Bestand (siehe S. 26-27, S.31-33, S.60, S.65-66). Die von der Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							
2-117	Otzberg	Veste Otzberg		x		x	
	Otzberg	Schloss Nauses		x		x	
Die Fläche wurde im Norden etwas reduziert. Aufgrund der Entfernung zur Veste Otzberg, Schloss Nauses und Burg Breuberg (siehe Odenwaldkreis) sowie der topographischen Lage könnte nach jetzigem Bearbeitungsstand eine erhebliche Beeinträchtigung vorhanden sein. Die genaue fachliche Prüfung sollte im Genehmigungsverfahren erfolgen. Zu weiteren denkmalpflegerischen Belangen die durch die Fläche betroffen werden, siehe Landkreis Odenwaldkreis.							
2-228	Otzberg	Veste Otzberg		x		x	
	Otzberg	Hering, GA Ortskern		x		x	
	Otzberg	Lengfeld, GA Ortskern		x		x	
	Otzberg	Nieder-Klingen, GA Ortskern		x		x	
	Otzberg	Ober-Klingen, GA Ortskern		x		x	
	Fischbachtal	Schloss Lichtenberg		x		x	
	Modautal	Schloss Ernsthofen		x		x	
	Mühltal	Burg Frankenstein		x		x	
	Darmstadt	GA Mathildenhöhe mit Hochzeitsturm		x		x	
Die Fläche wurde etwas reduziert, die potentiellen erheblichen Beeinträchtigungen bestehen jedoch weiter, siehe hierzu in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 auf folgenden Seiten: S. 35-38, S.60 und S. 72. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-817	Otzberg	Veste Otzberg	x		x		s. unten
	Otzberg	Hering, GA Ortskern	x		x		s. unten
	Otzberg	Ober-Klingen, GA Ortskern	x		x		s. unten
	Otzberg	Nieder-Klingen, GA Ortskern	x		x		s. unten
	Fischbachtal	Schloss Lichtenberg	x		x		s. unten
Die Fläche neu geschaffen. Dadurch entstehen erhebliche Beeinträchtigungen. Zur Begründung siehe unten. Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ einer nicht erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf Otzberg, Veste Otzberg kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.							
2-922	Fischbachtal	Schloss Lichtenberg		x		x	s. unten
Die Fläche wurde neu geschaffen. Aufgrund der Entfernung zu Schloss Lichtenberg und der topographischen Lage könnte nach jetzigem Bearbeitungsstand eine erhebliche Beeinträchtigung vorhanden sein. Die genaue fachliche Prüfung sollte im Genehmigungsverfahren erfolgen.							

**Otzberg, Otzberg OT Hering mit Veste Otzberg (Kategorie A)****Otzberg, Schloss Nauses****OT Ober-Klingen, OT Hering**

Wie bereits in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 beschrieben, ist der **Otzberg** die höchste Erhebung des Reinheimer Hügellandes und ein äußerst beliebtes Ausflugsziel. Von der **Veste** sind weite Blickbeziehungen rund um die Erhebung in die umliegende Landschaft gegeben. Hierzu der Text aus der Denkmaltopographie:

„Der 368 m hohe Basaltkegel des Otzberges liegt als markanter topographischer Akzent unmittelbar vor einem Odenwaldausläufer in der Ebene. Seiner strategischen Bedeutung als Kontrollpunkt wurde mit dem Bau einer Burg schon um 1200 Rechnung getragen. Das für die Region so bedeutsame und über Kilometer hinweg weithin sichtbare Kulturdenkmal ist so dominierend topographisch platziert, dass jede künftige Planung im südlichen Bereich der Gemeinde in Volumen und Höhenentwicklung dies berücksichtigen muss. [...] Die topographische Einbindung des **Schlusses Nauses**, in einem relativ engen Tal im Südosten gelegen, ist ebenfalls zu beachten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Denkmaltopographie BRD. Kulturdenkmäler in Hessen. Landkreis Darmstadt-Dieburg, Wiesbaden 1988, S.396

#### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

„Innerhalb der Kulturlandschaft besitzt der **Otzberg mit seiner Burg** und der im Norden anschließenden **Siedlung Hering** nicht nur topographisch eine herausragende Bedeutung. Auch seine Geschichte ist bedeutender Bestandteil der Regionalgeschichte. Schon in karolingischer Zeit war seine strategisch bedeutsame Lage geschätzt.<sup>2</sup>

„Die Burganlage ist von zwei konzentrischen Ringmauern mit dazwischenliegendem engem Zwinger umgeben. Der Bergfried und die Ringmauer der Veste stammen vermutlich noch aus der Gründungszeit um 1200, im 16. Jh. wurde die Festung ausgebaut, Anfang des 19. Jh. setzt der Abbruch nach Ihrer Räumung nutzlos gewordenen Burg ein, Ende des 19. Jh. fand eine romantisierende Restaurierung statt. Die heutige Burganlage besteht aus einem ovalen Hof mit zentralem Bergfried, Torgebäude, ehem. Kommandantenhaus, Brunnenhaus, Ruine der Kemenate und des Korporalhauses.

In der Liste des Regionalplans SH 2010 ist **Otzberg-Hering**, der nördlich der Veste direkt angrenzenden nach § 2 Abs. 3 HDSchG geschützten Gesamtanlage, allseits raumwirksam deklariert: „Nördlich der Veste liegt an steilem Hang in fast rechteckiger Form die ehemalige Burgmannensiedlung. An ihrem westlichen und südlichen Rand ist die Begrenzung, bedingt durch die unwegsame topographische Lage, noch deutlich zu erkennen. Hier sind auch die Reste der Stadtmauer erhalten. Die unregelmäßige historische Parzellenaufteilung, die sich der Topographie anpasst, und ein großer Teil von historisierender Bausubstanz des 17., 18. Und 19. Jahrhunderts ist erhalten und vermittelt einen guten Eindruck einer historischen Burgmannensiedlung. Wegen ihrer siedlungsgeschichtlichen Bedeutung ist dies als Gesamtanlage zu schützen.“<sup>3</sup>

Die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner sowohl engeren als auch weiteren Umgebung ist für den Wert des Denkmals von hohem Gewicht, sodass die Bebauung der geplanten Windvorrangflächen 2-817 mit WEA geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen.

**Vorranggebiet 2-817: Erhebliche Beeinträchtigung von Otzberg und Gesamtanlage Otzberg-Hering und Veste Otzberg, OT Nieder-Klingen und OT Ober-Klingeneine Eignung als Vorranggebiet ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht gegeben.**

<sup>2</sup> Denkmaltopographie BRD. Kulturdenkmäler in Hessen. Landkreis Darmstadt-Dieburg, Wiesbaden 1988, S.403

<sup>3</sup> Denkmaltopographie BRD. Kulturdenkmäler in Hessen. Landkreis Darmstadt-Dieburg, Wiesbaden 1988, S.405.

**Begründung:** Die beiden überaus markanten und extrem exponiert positionierten Anlagen, die Veste Otzberg und das **Schloss Lichtenberg**, wirken über eine sehr große Entfernung als historische Landmarken, manifestieren ihre Bedeutung als beeindruckende Verteidigungsanlagen und erinnern auch heute noch durch ihre offensive Anordnung unübersehbar an die politische Machtdemonstration der damaligen Erbauer im Raum. Im Zusammenhang dieser mit den denkmalgeschützten Gesamtanlagen der Ortsteile von Otzberg wie Hering, Nieder-Klingen und Ober-Klingen und deren geschützten Expositionen und lebendigen, überwiegend einheitlich gefärbt lebendigen Dachlandschaften ergibt sich über einen dreieckig-flächigen Wirkraum ein kulturlandschaftliches Zusammenspiel, das durch die technische Überprägung in ihrem Zentrum aufgrund auf der Vorrangfläche vorgesehenen Windkraftanlagen völlig aus dem Gleichgewicht gerät. Durch ihre Höhe, Rotation und Massierung, ihrer Platzierung in bewussten Sichtachsen und sog. Postkartenmotiven hinter den Denkmälern kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung denkmalpflegerischer Belange, die abzulehnen ist.

Die geschützten Gesamtanlagen der Veste nahe liegenden Ortsteile **Otzberg-Hering, Otzberg-Ober-Klingen** und Hassenroth sind in der Aufsicht geprägt durch eine lebendige Dachlandschaft rot eingedeckter Ziegeldächer, die Silhouette der Ortschaften sowie **Otzberg-Nieder-Klingens** prägen **markante Kirchtürme**. Durch das Windvorranggebiet 2-817 und den dortigen künftigen Windkraftanlagen würde in seiner markanten Wirkung auch die Veste Otzberg als bisher weithin sichtbare und den Landkreis prägende Landmarken übertönt und von der Massierung der Anlagen erdrückt.

Laut der Tabelle zur Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellten „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“) auf Seite 63 wurde eine nicht erhebliche Beeinträchtigung mit abseits, bzw. neben dem Denkmal sichtbaren WEA attestiert. Dieser Beobachtung und Feststellung müssen wir hiermit widersprechen. Bei erfolgten Prüfungen auf diversen Verkehrs- und Wanderwegen wurde an verschiedenen Punkten eine Sichtbarkeit der WEA direkt hinter der Erhebung des Otzberges erkennbar. Damit würde die Veste Otzberg aus verschiedenen Blickrichtungen heraus von den WEA auf der Vorrangfläche bekrönt. Bei erster fachlicher Bewertung ist die Einstufung der 2. Offenlage des Teilregionalplanes Südhessen in der Tabelle 3 (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien), Seite 63 somit widerlegt. Als Nachweis für die Sachverhaltsaufklärung

#### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

dient der Blick von der Bundesstraße 45 von Groß-Umstadt kommend nach Höchst im Odenwald oder von Groß-Umstadt nach Lengfeld auf der L 3065 in Richtung Otzberg fahrend (Standort: z.B. 49°51'26"N, 8°55'12"E) sowie der Blick von der Brücke über der B45 (Standort: 49°88'58"N, 8°88'39"E), der Blick von B45 Kreuzung Semd/Richen (Standort: 49°87'97"N, 8°89'84"E), der Blick vom Hessischen Radweg R4, L3115 Groß-Umstadt /Gustav-Hacker-Siedlung (Standort: 49°88'52"N, 8°91'30"E) oder der Blick von L3065 in Richtung Otzberg (Standort: 49°85'33"N, 8°91'55"E) um nur auszugsweise ein paar Beispiele zu nennen. Die Erhebung mit der Veste würde von diesem Standort ganz sicher einen Maßstabsverlust aufgrund der heutigen Höhen der WEA erfahren, da die Rotorblätter der WEA von allen beispielhaft genannten Standorten aus direkt über der Veste Otzberg rotieren und blinken.

Bei Sichtbarkeitsanalysen, Visualisierungen und Geländeschnitten diverser Standorte auf Wanderwegen, Verkehrswegen und Ortsrändern würden aus fachlicher Sicht noch weitere Blickbeziehungen von Süden (z.B. Alemannenweg von Hassenroth) auf die Veste Otzberg oder vom Norden blickend (z.B. Bundesstraße 45 oder entlang der Zugstrecke Darmstadt-Odenwald) eine unmittelbare und erhebliche Beeinträchtigung mit nicht hinnehmbaren Störung aufzeigen. Damit wäre bei jedem Verkehrsmittel der erste Eindruck und die Wahrnehmung vom Otzberg als oben beschriebene markante Landmarke erheblich gestört.

Hochtaunuskreis

Bei den Vorranggebieten  
WEA Nummern  
4607, 4608, 5401, 5701, 6601, 6802, 7805 und 9902  
werden denkmalpflegerische Belange berührt.

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
4607	Bad Homburg v.d.H.	Ober-Erlenbach, GA Ortskern		x		x	s. unten
<p>Die vormalige Fläche 4601 wird zur Fläche 4607 und dabei verändert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung, wie aus der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (vgl. S. 123 und 136) hervorgeht, ist weiterhin festzustellen. Der im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellten „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“, die behauptet, je nach Standort trifft einer der 4 Fälle der „nicht erhebliche Beeinträchtigung“ zu, muss fachlich widersprochen werden. Die im Flächensteckbrief erwähnten Kulturhistorischen Landschaftselemente erfassen die denkmalpflegerischen Belange nicht adäquat. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
4608	Bad Homburg v.d.H.	Ober-Erlenbach, GA Ortskern		x		x	s. unten
<p>Die vormalige Fläche 4605 wird zur Fläche 4608 und dabei verändert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie aus der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (vgl. S. 123 und 136) hervorgeht, ist weiterhin festzustellen. Der im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellten „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“, die behauptet, je nach Standort trifft einer der 4 Fälle der „nicht erhebliche Beeinträchtigung“ zu muss fachlich widersprochen werden. Die im Flächensteckbrief erwähnten Kulturhistorischen Landschaftselemente erfassen die denkmalpflegerischen Belange nicht adäquat. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
5401	Schmitten	Oberreifenberg mit Höhenburg		x		x	
	Schmitten	Niederreifenberg, Fernmeldeturm auf dem Großen Feldberg		x		x	s. unten
<p>Die Fläche wurde neu geschaffen, potentielle erhebliche Beeinträchtigungen sind gegeben in Bezug auf den im Regionalplan Südhessen als fernwirksam dargestellten Ort Schmitten-Oberreifenberg mit seiner Höhenburg (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 44) und des Fernmeldeturmes auf dem Großen Feldberg in der Gemarkung Schmitten-Niederreifenberg (siehe unten). Um eine erhebliche Beeinträchtigung der Oberreifenberger Kulturdenkmäler und des Feldbergturmes ausschließen zu können, müssen wir auf einer Einzelfallprüfung im Rahmen der Genehmigungsplanung bestehen.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
5701	Bad Homburg v.d.H.	Bad Homburg v.d.H., Stadtanlage und Einzel-KDs	x		x		s. unten
	Bad Homburg v.d.H.	Dornholzhausen, Saalburg und Limes	x		x		s. unten
	Bad Homburg v.d.H.	Dornholzhausen, Gasthof Saalburg	x		x		s. unten
	Bad Homburg v.d.H.	Dornholzhausen, GA Historischer Ortskern		x		x	s. unten
	Bad Homburg v.d.H.	Kirdorf, kath. Kirche St. Johannes	x		x		s. unten
	Bad Homburg v.d.H.	Kirdorf, GA Historischer Ortskern	x				s. unten
	Bad Homburg v.d.H.	Kirdorf, Kirdorfer Feld	x		x		Weitgehend ungestörte Kulturlandschaft
<p>Die vormalige Fläche 5700 wird zur Fläche 5701 und wird dabei verändert          Durch die Ausweisung des in seiner Flächenausdehnung extrem großen Vorranggebiets 5701 wird es zu einer Dominanz zukünftiger WEA in der Topografie kommen. Die angesprochenen Baudenkmäler werden eine erhebliche Beeinträchtigung in ihrer Wahrnehmung erfahren (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 39ff).</p> <p>Im Flächensteckbrief wird festgestellt: „Die Landschaftsbildbewertung führte zu folgendem Ergebnis: Das Vorranggebiet liegt in ausreichender Entfernung von Bad Homburg - Kirdorfer Feld und Stadtkulisse Bad Homburg, sodass es hier zu keinen Verunstaltung [sic!] kommt. Auch die schutzwürdige Sichtbeziehung zum exponierten Landschaftsbildelement „Weißer Turm, Bad Homburg“ ist durch das Windvorranggebiet nicht erheblich betroffen. Das Vorranggebiet grenzt an den Schutzbereich um die Saalburg, insofern wird von einer Gebietserweiterung nach Westen abgesehen. Das Bodendenkmal „Gickelsburg“ liegt westlich des Vorranggebietes.“ Dies erfasst die festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen und die potentiellen erheblichen Beeinträchtigungen, die vom LfDH als denkmalpflegerische Belange benannt werden, nicht. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
6601	Usingen	Kransberg, GA Ortskern mit Burg Kransberg		x		x	
	<p>Die Fläche 6600 aus der 1. Offenlage wurde zur Fläche 6601, wobei diese Fläche erweitert wurde. Es ist weiterhin eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme vom 06.05.2014, S. 40 und S. 44 f.).          Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>						

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
6802	Weilrod	Neuweilnau, GA Ortskern und Schloss		x		x	
	Weilrod	Altweilnau, GA Ortskern und Burg		x		x	
<p>Die vormalige Fläche 6801 wurde zur Fläche 6802. Dabei wurde die Fläche stark in Richtung Osten erweitert. Daher ist trotz bereits gebauter WEA immer noch eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfdH vom 06.05.2014, S. 40 und S. 45). Die denkmalpflegerischen Belange werden jedoch mit der im Flächensteckbrief genannten Landschaftsbildbewertung nicht adäquat erfasst und so besteht das LfdH auf eine eigene Prüfung bzgl. der schutzwürdigen Sichtbeziehungen, die sich aus unserer Stellungnahme vom 06.05.2014 ergeben; wir erheben daher auch Einspruch bzgl. der Einordnung der Fläche 6802 in den Bereich der nicht erheblichen Beeinträchtigung (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien, S. 63): die Fläche wurde stark in Richtung Osten erweitert, daher ist trotz bereits gebauter WEA immer noch eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (siehe Stellungnahme des LfdH vom 06.05.2014, S. 40 und S. 45); das LfdH besteht auf eine eigene Prüfung bzgl. der schutzwürdigen Sichtbeziehungen, die sich aus unserer ersten Stellungnahme vom 06.05.2014 ergeben.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfdH angemahnt.</p>							
7805	Usingen	Kransberg, GA Ortskern mit Burg Kransberg		x		x	
	<p>Die vormalige Fläche 7800 wurde zur Fläche 7805 und dabei erheblich erweitert, daher ist immer noch eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfdH vom 06.05.2014, S. 41 und S. 44f).</p> <p>Eine Landschaftsbildbewertung wurde vorgenommen. Diese eignet sich jedoch nicht, um die denkmalpflegerischen Belange adäquat abzubilden. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfdH angemahnt.</p>						

**Schmitt-Niederreifenberg, Fernmeldeturm auf dem Großen Feldberg**

Der imposante Fernmeldeturm mit seinem markanten zirkelartig angeordneten Nebengebäudekomplex aus Naturstein wurde als 53 Meter hohe Stahlbetonkonstruktion mit Holzoberbau errichtet und sollte ab 1939 die Haushalte des Rhein-Main-Gebietes mit Fernsehempfang versorgen. Architekt des Bauwerks ist vermutlich Hans Soeder. Kurz vor Ende des Zweiten Weltkrieges wurde der Turm jedoch durch Bombentreffer schwer beschädigt, wobei der Holzaufbau abbrannte. Der Wiederaufbau erfolgte 1950. Auf den 21,2 m hohen Stahlbetonsockel (teilweise Wiederverwendung der alten Bausubstanz) wurde nun eine 17,65 m hohe oktagonale Stahlkonstruktion mit fünf Geschossen aufgesetzt, die eine ebenfalls oktagonale, 30,29 m hohe Holzkonstruktion mit neun Stockwerken trägt und dem Gebäude sein außergewöhnliches Erscheinungsbild verleiht. Der Turm erreicht damit eine Höhe von 69,13 m. Das VRG 5401 kommt in nur etwa 4 km Entfernung vom Feldbergturm im Bereich des

**Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung**

Klingenkopfes (683 HM) zu liegen. Bei 200 m hohen Windkraftanlagen würden diese höhenmäßig mit dem Hohen Feldberg (879 HM) konkurrieren und ggf. auch das Kulturdenkmal, das von seiner Wirkung als weithin sichtbarer Landmarke lebt, erheblich beeinträchtigen.

**Bad Homburg, Ober-Erlenbach, Ortskern mit St. Martinus (Kategorie B, Prüfradius 10 km)**

Historischer Ortskern mit ungestörter traditioneller Bebauungsstruktur. Geschlossen erhaltene Dachlandschaft mit bekrönender Kirche St. Martinus am höchsten Punkt des Ortskerns gelegen und bis heute dominant für die Ortssilhouette. Mögliche Beeinträchtigungen durch die Anlage der Vorranggebiete **4607** und **4608** sind zu erwarten und müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft werden.

**Bad Homburg, Stadtanlage und Einzel-KDs (Kategorie A, Prüfradius 20 km)**

Gemäß den Angaben des Regionalplans Südhessen 2010 ist die Fernwirkung der Denkmäler als Teil der überregional bedeutenden Stadt erkannt worden. Genannt werden Erlöser- und Marienkirche, Schloss, Weißer Turm, Ortskern mit Schloss- und Kurpark in O-W-Richtung. Die die Stadtsilhouette definierenden und deutlich aus der Topographie herausstehenden Bauten bilden eine harmonisch gewachsene Einheit, deren homogene Wirkung erheblich durch die Errichtung von WEAs beeinträchtigt würde.

Als Einzelobjekte mit besonderer Bedeutung (Sternmarkierung) werden im Dehio die Erlöserkirche, die Schlossanlage, die Homburger Gartenlandschaft und der Kurpark mit seinen Kuranlagen aufgeführt.

Mit der Bebauung des Vorranggebietes 5701 ist eine starke und nicht zu heilende Beeinträchtigung für die Stadtanlage geplant und ist daher abzulehnen.

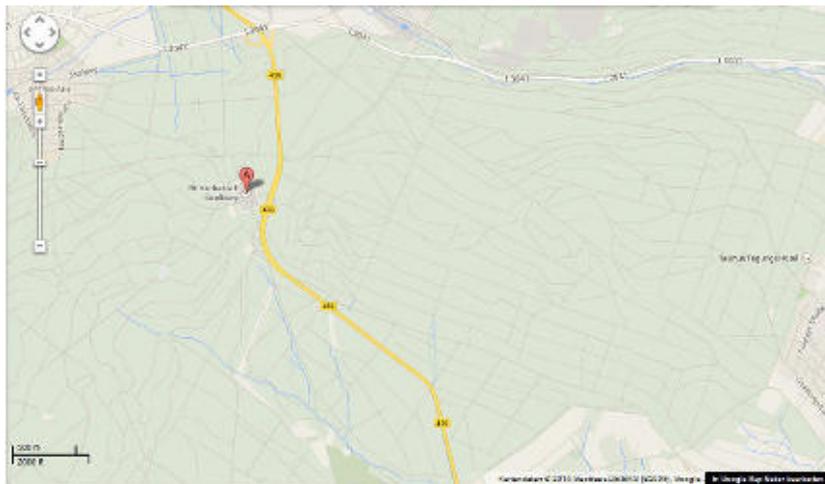
**Bad Homburg, Dornholzhausen, Römerkastell Saalburg (Kategorie A, Prüfradius 10 km)**

Als Sachgesamtheit gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG geschützt, in direkter Nachbarschaft zum Vorranggebiet gelegen und dadurch unmittelbar betroffen.

Das **Römerkastell** gehört zum nach Regionalplan Südhessen 2010 raumbedeutsamen Denkmalbestand, allseits wirkend und ohne Einschränkung der gesamträumlichen (Sicht-) Beziehungen.

### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

Im Dehio mit hervorgehobener Bedeutung (Sternmarkierung) als „besterhaltenes Limeskastell, angelegt zur Sicherung des für den Verkehr zwischen Main und Lahn wichtigen Saalburg-Passes. Zwei Feldschanzen (Reste östl. vor dem Kastell) und ein kleineres Erdkastell mit Holzbauten (wohl A. 2. Jh.) innerhalb der heutigen Anlage vorhanden (Graben größtenteils wieder ausgehoben). Palisaden in späthadrianischer Zeit (135–38) durch eine Trockenmauer mit Holzverklammerung ersetzt und von einer Kohorte (rund 500 Mann) bezogen. Nach Teilerstörungen um 185–87 zwischen 209 und 213 zum heutigen Steinkastell ausgebaut. Nach der Aufgabe des Limes 259/60 allmählicher Verfall. 1898–1907, nach umfangreichen Ausgrabungen seit 1853, unter Förderung Kaiser Wilhelms II. durch L. Jacobi und H. Jacobi der letzte römische Bauzustand wiederhergestellt, nicht ganz ohne Einfluss des Zeitstils.“ bewertet.



### Bad Homburg, Dornholzhausen, Landgasthof Saalburg (Im Zusammenhang mit dem Römerkastell Saalburg, Prüfradius entsprechend)

Als Einzelkulturdenkmal im Begründungstext als „(...) bedeutender Bestandteil von Kastell und archäologischem Park Saalburg.“ in seinem Denkmalwert charakterisiert. „Er ist in unmittelbarem historischem Entstehungszusammenhang mit der Saalburg zu sehen, wofür auch sein Architekt Louis Jacobi, der auch als Neuschöpfer des Römerkastells gilt, spricht. Als von den beiden Hohenzollernkaisern Wilhelm I und Wilhelm II. geförderter, gut erhaltener Bau steht er typisch für das Wilhelminische Kaiserreich und ist so von besonderer historischer und baugestalterischer Bedeutung. (g,k).“

### Bad Homburg, Kirdorf (Kategorie B, Prüfradius 10 km)

**Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung**

Die nach § 2 Abs. 3 HDSchG geschützten **Gesamtanlage** ist mit dem so genannten Taunusdom als raumwirksam zu charakterisieren.

**Bad Homburg, Kirdorf, kath. Kirche St. Johannes (Kategorie B, Prüfradius 10 km)**

Der ab 1858 auf dem Kirchberg erbaute, vorreformatorische, spätklassizistische Kirchenbau des Mainzer Provinzialbaumeisters Ignatz Opfermann gilt aufgrund seiner ungewöhnlich hohen Zweitturmfassade als Orts- und Landmarke und verankert den Ort siedlungsgeschichtlich in der Nachfolge von drei Vorgängerbauten an gleicher Stelle.

Lahn-Dill-Kreis

Bei dem Vorranggebiet  
WEA Nummer  
9602 und 9902  
werden denkmalpflegerische Belange berührt.

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
9602	Braunfels	Schloss Braunfels		x		x	
	<p>Die vormalige Fläche 9601 wurde zur Fläche 9602. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 41 und S. 49) liegt weiterhin vor – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>						
9902	Braunfels	Schloss Braunfels		x		x	
	<p>Die vormalige Fläche 9901 wurde zur Fläche 9902. Die Fläche wurde erheblich erweitert, sodass immer noch eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren ist (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 41 und S. 49). Eine Landschaftsbildbewertung wurde vorgenommen. Eine Landschaftsbildbewertung eignet sich jedoch nicht, um die denkmalpflegerischen Belange adäquat abzubilden. Das LfDH kennt die genannte Landschaftsbildbewertung nicht im Detail und besteht auf eine eigene Prüfung bzgl. der schutzwürdigen Sichtbeziehungen, die sich aus unserer 1. Stellungnahme ergeben.</p> <p>Die vorgenommene Landschaftsbildbewertung eignet sich nicht, um die denkmalpflegerischen Belange adäquat abzubilden. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>						

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

Kreis Limburg-Weilburg

Bei den Vorranggebieten  
WEA Nummern  
6802, 6803, 7002 und 8701  
werden denkmalpflegerische Belange berührt.

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
6802	Bad Camberg	Dombach, Kath. Pfarrkirche St. Wendelin		x		x	
	Bad Camberg	Bad Camberg, GA Ortskern mit Einzel-KDs		x		x	
	Bad Camberg	Schwickershausen, Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Georg		x		x	
<p>Die vormalige Fläche 6801 wurde zur Fläche 6802 und zur Fläche 6803. Dabei wurde die Fläche stark in Richtung Osten erweitert. Daher ist trotz bereits gebauter WEA immer noch potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfDH, S. 40 und S. 45ff). Die denkmalpflegerischen Belange werden mit der im Flächensteckbrief genannten Landschaftsbildbewertung nicht adäquat erfasst und so besteht das LfDH auf eine eigene Prüfung bzgl. der schutzwürdigen Sichtbeziehungen, die sich aus unserer Stellungnahme vom 06.05.2014 ergeben. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
6803	Bad Camberg	Dombach, Kath. Pfarrkirche St. Wendelin		x		x	
	Bad Camberg	Bad Camberg, GA Ortskern mit Einzel-KDs		x		x	
	Bad Camberg	Schwickershausen, Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Georg		x		x	
<p>Die vormalige Fläche 6801 wurde zur Fläche 6802 und zur Fläche 6803. Dabei wurde die Fläche stark in Richtung Osten erweitert. Daher ist trotz bereits gebauter WEA immer noch potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfDH, S. 40 und S. 45ff). Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Bad Camberg-Dombach, Kirche St. Wendelin einer nicht erheblichen Beeinträchtigung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden; wir erheben daher auch Einspruch bzgl. der Einordnung der Fläche 6802 in den Bereich der nicht erheblichen Beeinträchtigung (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien, S. 63): die Fläche wurde stark in Richtung Osten erweitert, daher ist trotz bereits gebauter WEA immer noch eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (siehe Stellungnahme vom 06.05.2014, S. 40 und S. 45ff); das LfDH besteht auf eine eigene Prüfung bzgl. der schutzwürdigen Sichtbeziehungen, die sich aus unserer ersten Stellungnahme vom 06.05.2014 ergeben. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
7702	Bad Camberg	Bad Camberg, GA Ortskern mit Einzel-KDs		x		x	
	Selters	Haintchen, Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus		x		x	
<p>Die Fläche wurde vergrößert, eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung, wie in der Stellungnahme aus dem Jahr 2014 (S. 40 und S. 45ff) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen.          Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus<sup>4</sup> einer nicht erheblichen Beeinträchtigung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.          Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
8701	Bad Camberg	Bad Camberg, GA Ortskern mit Einzel-KDs		x		x	
	Bad Camberg	Dombach, Kath. Pfarrkirche St. Wendelin		x		x	
	Selters	Haintchen, Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus		x		x	
<p>Die vormalige Fläche 8700 wurde zur Fläche 8701. Dabei wurde die Fläche erweitert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung, wie in der Stellungnahme aus dem Jahr 2014 (S. 40 und S. 45 ff.) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen.          Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

<sup>4</sup> Im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien ist das Denkmal mit „Selters-Hainichen [sic!], Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus“ bezeichnet. Dabei handelt es sich wohl um einen Tippfehler, gemeint ist hier Selters, Haintchen, Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus.

Main-Kinzig-Kreis

Bei den Vorranggebieten  
WEA Nummern

2-45, 2-48, 2-48a, 2-50, 2-50a, 2-53, 2-60, 2-61, 2-65f, 2-71, 2-71a, 2-73, 2-78, 2-309, 2-320, 2-445, 2-449a, 2-449c, 2-449d, 2-475a, 2-914, 2-924, 2-927, 2-928, 5302, 5303  
werden denkmalpflegerische Belange berührt.

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-45	Schlüchtern	Elm, Schloss Brandenstein	x		x		
<p>Die Fläche wurde vergrößert. Eine erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 50 und 53) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p> <p>Aufgrund der Nähe der nun erheblich vergrößerten Vorrangfläche 2-45 und der unmaßstäblichen Höhe und weithin wirkenden Dominanz der modernen Windkraftanlagen ist von einer starken Beeinträchtigung des hochwertigen Kulturdenkmals Burg Brandenstein auszugehen. Die Ergebnisse der Landschaftsbildbewertung, die uns im Detail nicht vorliegt, bedürfen daher der weiteren Überprüfung. Entgegen der in Tabelle 3 aufgeführten Liste (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien) können auch „unterhalb, hinter“ dem Denkmal sichtbare Windenergieanlagen durchaus eine gravierende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes bewirken. Hinsichtlich des vorgesehenen Vorranggebiets bestehen daher aus denkmalfachlicher Sicht weiterhin erhebliche Bedenken.</p>							
2-48	Sinnatal	Burg Schwarzenfels		x		x	s. unten
<p>Die Fläche wurde reduziert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 50 und 54) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt. Auch die zur Vorrangfläche 2-48 in Tabelle 3 (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien) aufgeführte Aussage „nur unterhalb, hinter dem Denkmal sichtbar“ kann dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals bedeuten.</p>							
2-48a	Sinnatal	Burg Schwarzenfels		x		x	s. unten
<p>Die Fläche wurde reduziert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 50 und 54) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-50	Sinnatal	Burg Schwarzenfels		x		x	s. unten
<p>Die Fläche wurde erweitert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 50 und 54) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-50a	Sinnatal	Burg Schwarzenfels		x		x	s. unten
<p>Die Fläche ist unverändert, und somit ist eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 50 und 54) ausgeführt, weiterhin festzustellen.</p> <p>Die von der Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-53	Sinntal	Burg Schwarzenfels		x		x	s. unten
Die Fläche wurde reduziert. Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 50 und 54) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							
2-60	Bad Soden-Salmünster	Salmünster, GA Historischer Ortskern		x		x	
Die Fläche wurde verändert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 50 und 53) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							
2-61	Bad Soden-Salmünster	Salmünster, GA Historischer Ortskern		x		x	
Die Fläche wurde reduziert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 50 und 54) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							
2-65f	Steinau a. d. Straße	GA Historischer Ortskern		x		x	
Die Fläche wurde verändert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 50 und 53) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							
2-71	Bad Soden-Salmünster	Salmünster, GA Historischer Ortskern		x		x	
Die Fläche wurde verändert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 50 und 54) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							
2-71a	Bad Soden-Salmünster	Salmünster, GA Historischer Ortskern		x		x	s. unten
Die Fläche 2-71a wurde neu geschaffen. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung ist festzustellen, zur Begründung siehe unten.							
2-73	Bad Soden-Salmünster	Salmünster, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Steinau a. d. Straße	GA Historischer Ortskern		x		x	
Die Fläche wurde geringfügig reduziert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 50 und 53) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-78	Gelnhausen	GA Historischer Ortskern mit Marienkirche		x		x	
			Die Fläche wurde reduziert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 50 und 52f) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.				
2-309	Bad Soden-Salmünster Steinau a. d. Straße	Salmünster, GA Historischer Ortskern GA Historischer Ortskern		x		x	
			Die Fläche wurde verändert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 50 und 53) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.				
2-320	Steinau a. d. Straße	GA Historischer Ortskern		x		x	
			Die Fläche wurde reduziert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 51 und 53) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.				
2-445	Bad Soden-Salmünster Steinau a. d. Straße	Salmünster, GA Historischer Ortskern GA Historischer Ortskern		x		x	
			Die Fläche wurde verändert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 51 und 53) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.				
2-449a	Gelnhausen	GA Historischer Ortskern mit Marienkirche	x		x		
			Die Fläche wurde reduziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Stadtansicht Gelnhausens ist, trotz der Reduzierung der Fläche aus denkmalfachlicher Sicht, aufgrund der Nähe zum historischen Stadtkern Gelnhausens und der unmaßstäblichen Höhe und weithin wirkenden Dominanz der modernen Windkraftanlagen zu erwarten (s. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 50 und S. 52). Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.				
2-449c	Gelnhausen	GA Historischer Ortskern mit Marienkirche		x		x	
			Die Fläche wurde verändert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 51 und 52) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.				

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-449d	Gelnhausen	GA Historischer Ortskern mit Marienkirche		x		x	
Die Fläche wurde reduziert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 51 und 52) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							
2-475a	Ronneburg	Burg Ronneburg	x		x		s. unten
Die Fläche wurde zwar reduziert, aber trotz der im Flächensteckbrief formulierten Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde an ihr festgehalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 51 und 52) ausgeführt, ist jedoch weiterhin festzustellen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt. Die Ergebnisse der Landschaftsbildbewertung, die uns im Detail nicht vorliegt, bedürfen daher der weiteren Überprüfung. Entgegen der in Tabelle 3 aufgeführten Liste (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien) können auch „unterhalb, hinter“ dem Denkmal sichtbare Windenergieanlagen durchaus eine gravierende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes bedeuten.							
2-914	Ronneburg	Burg Ronneburg	x		x		s. unten
Die Fläche wurde neu ausgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals Burg Ronneburg (Begründung s. unten) ist festzustellen. Die im Rahmen der Landschaftsbildbewertung in Tabelle 3 (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien) erkannte erhebliche Beeinträchtigung (WEA erscheinen hochaufragend hinter d. Denkmal) wurde nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen.							
2-924	Birstein	Unterreichenbach, Ev. Kirche (sog. Vogelsberger Dom)		x		x	s. unten
Die Fläche wurde neu ausgewiesen. Aufgrund der geringen räumlichen Distanz zum Kulturdenkmal ist eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Diese kann erst durch die genauen Standorte von Windenergieanlagen sowie deren Typs ausreichend bewertet werden. Daher halten wir es zur fachlichen Beurteilung der Auswirkungen von geplanten Windkraftanlagen aus denkmalfachlicher Sicht für notwendig, die Standorte spätestens im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch aussagekräftige Visualisierungen und Geländeschnitte zu beurteilen und zu prüfen.							
2-927	Steinau a. d. Straße	GA Historischer Ortskern		x		x	s. unten
Die Fläche wurde neu ausgewiesen. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung ist festzustellen (Begründung s. unten).							
2-928	Steinau a. d. Straße	GA Historischer Ortskern		x		x	s. unten
Die Fläche wurde neu ausgewiesen. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung ist festzustellen (Begründung s. unten).							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
5302	Ronneburg	Burg Ronneburg	x		x	x	s. unten
Die Fläche wurde neu ausgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist festzustellen (Begründung s. unten). Entgegen der in Tabelle 3 aufgeführten Liste (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien) können auch „neben“ dem Denkmal sichtbare Windenergieanlagen durchaus eine gravierende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes bedeuten.							
5303	Ronneburg	Burg Ronneburg	x		x		s. unten
Die Fläche wurde neu ausgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist festzustellen (Begründung s. unten). Entgegen der in Tabelle 3 aufgeführten Liste (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien) können auch „neben“ dem Denkmal sichtbare Windenergieanlagen durchaus eine gravierende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes bedeuten.							

**Bad Soden-Salmünster, Salmünster, Historischer Stadtkern**

Der historische Ortskern Salmünsters weist in seinem prägnanten, als regelmäßiges Rechteck bestehenden Stadtgrundriss eine hohe Dichte an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 HDSchG auf. Die Stadtsilhouette des im Kinzigtal zwischen Vogelsberg und Spessart gelegenen Orts mit der weithin wirksamen Dachlandschaft wird vor allem durch das ehemalige Franziskanerkloster und der ursprünglich zugehörigen kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul geprägt.

**Ronneburg-Altwiedermus, Burg Ronneburg**

Weithin sichtbare Höhenburg mit aufragendem Bergfried, die das nach ihr benannte Ronneburger Hügelland beherrscht. Auch im Dehio beschrieben als „Große Anlage auf weithin sichtbarer Basaltkuppe“. Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 HDSchG aus geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen und technischen Gründen. Die Ronneburg ist ein bis ins Detail in höchstem Maße zeugnisreicher Beleg des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Burgenbaus zum einen und adligen Wohnanspruchs und Repräsentationswillens zum anderen. Aufgrund der prägnanten Situation als Landmarke, der weitreichenden Sichtbeziehungen und der überregionalen Bedeutung ist die Buranlage weiträumig von Windkraftanlagen freizuhalten.

Daher ist aus denkmalfachlicher Sicht zwingend – wie bereits in der Stellungnahme zur 1. Offenlage ausgeführt – weiterhin ein Prüfradius von 10 km erforderlich. In unmittelbarer Nähe zur Burg Ronneburg liegen innerhalb des Prüfradius die Vorranggebiete 2-475a, 2-914, 5301, 5302. Trotz der in unserer Stellungnahme zur 1. Offenlage des Teilregionalplans formulierten

#### Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

erheblichen Bedenken gegenüber der Vorrangfläche 475a wurden nun sogar weitere Vorrangflächen in diesem sensiblen Gebiet einer weitgehend ungestörten Kulturlandschaft und in unmittelbarer Nähe des überregional bedeutsamen Kulturdenkmals Burg Ronneburg ausgewiesen.

Die genannten Vorranggebiete sind aus denkmalfachlicher Sicht in zu geringem Abstand zur weithin sichtbaren Höhenburg Ronneburg, die das umliegende Hügelland beherrscht, vorgesehen. Aufgrund dieser Nähe und der unmaßstäblichen Höhe und weithin wirkenden Dominanz der modernen Windkraftanlagen ist von einer starken Beeinträchtigung des hochwertigen Kulturdenkmals auszugehen. Die Ergebnisse der Landschaftsbildbewertung, die uns im Detail nicht vorliegt, bedürfen daher der weiteren Überprüfung. Entgegen der in Tabelle 3 aufgeführten Liste (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien) können auch neben dem Denkmal und „unterhalb, hinter“ dem Denkmal sichtbare Windenergieanlagen durchaus eine gravierende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes bedeuten.

Vorranggebiete 2-475a, 2-914, 5301, 5302<sup>5</sup>: Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen hinsichtlich dieser ausgewiesenen Flächen aus oben angeführten Gründen erhebliche Bedenken.

#### **Birstein-Unterreichenbach, Ev. Kirche (sog. Vogelsberger Dom)**

Der auf dem Kirchberg gelegene sogenannte Vogelsberger Dom wurde 1748-50 errichtet und ist Kulturdenkmal nach § 2 Abs.1 HDSchG aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen. Er dominiert als mächtiger Kirchenbau mit gewaltigem Mansarddach und hohem Glockenturm weithin das Landschaftsbild und die zu seinen Füßen liegende Gesamtanlage Alter Ortskern (§ 2 Abs. 3 HDSchG). Diese prägnante Ansicht gilt es allseits zu schützen.

#### **Sinntal-Schwarzenfels, Burg Schwarzenfels**

Die auf das Mittelalter zurückgehende Burganlage ist im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 in Tabelle 11 unter den denkmalgeschützten Anlagen des Main-Kinzig-Kreises aufgelistet. Zudem wird sie im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, in Tabelle 5 als regional bedeutsame denkmalgeschützte Anlage aufgeführt. Zusammen mit dem nach § 2 Abs. 3 HDSchG als Gesamtanlage geschützten historischen Ortskern von Schwarzenfels entwickelt die auf einem Bergkegel gelegene „weithin sichtbare Spornburg“ (Georg Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Bd. Südhessen) samt Bergfried eine erhebliche

---

<sup>5</sup> In der Landschaftsbildanalyse ist ein nicht existentes Gebiet 5402 aufgeführt. Das Gebiet 5301 allerdings nicht.

**Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung**

Fernwirkung und prägt die sie umgebende, noch weitgehend ungestörte Kulturlandschaft. Sie dominiert zudem als wehrhafte Burganlage die unterhalb gelegene kleinteilige Dorfstruktur mit typischer Dachlandschaft.

Vorranggebiete 2-50, 2-50a, 2-48, 2-48a, 2-53: Vor allem bei diesen Vorranggebieten kann durch die geringe räumliche Distanz zum Kulturdenkmal eine mögliche visuelle Beeinträchtigung entstehen. Diese kann erst durch die genauen Standorte von Windenergieanlagen sowie deren Typs ausreichend bewertet werden. Daher halten wir es zur fachlichen Beurteilung der Auswirkungen von geplanten Windkraftanlagen aus denkmalfachlicher Sicht für notwendig, die Standorte spätestens im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch aussagekräftige Visualisierungen und Geländeschnitte zu beurteilen und zu prüfen.

**Steinau an der Straße, Historischer Stadtkern (Kategorie B, Prüfradius 10 km )**

Historischer Ortskern mit in großen Teilen erhaltener Stadtmauer und prägnanter Stadtsilhouette mit Schloss samt hochaufragendem Turm, Katharinenkirche und Reinhardskirche. Die Altstadt mit geschlossen erhaltenem Stadtkern gehört zu den Stadtkernen mit besonders bedeutsamen Denkmälerbestand in Deutschland (Bd. 17a, Städtebauliche Denkmalpflege). Die Ansicht des im Kinzigtal gelegenen Orts zwischen Spessart und Vogelsberg ist mit seiner weitgehend ungestörten Dachlandschaft weiträumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Durch die allseitige Häufung von Vorrangflächen ist davon auszugehen, dass der visuelle Wirkungsraum der zu schützenden Stadtansicht durch künftige Windkraftanlagen dominiert wird und historische Sichtbeziehungen zur Kulturlandschaft somit stark beeinträchtigt werden.

Vorranggebiet 2-65f, 2-73, 2-309, 2-320, 2-445, 2-927, 2-928: Mögliche Beeinträchtigung von Steinau an der Straße, im Genehmigungsverfahren zu prüfen

Maintaunuskreis

Bei den Vorranggebieten  
WEA Nummern  
3003, 3004 und 3005  
werden denkmalpflegerische Belange berührt.

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
3003	Eppstein	Burg Eppstein mit Kaisertempel	x		x		s. unten
	Eppstein	GA historischer Ortskern mit Kaisertempel	x		x		s. unten
	Hofheim am Taunus	Langenhain, Bahá'i-Tempel		x		x	s. unten
	Hofheim am Taunus	Wildsachsen, Ortskern		x		x	s. unten
	Hofheim am Taunus	Langenhain, Ortskern		x		x	s. unten
	Hofheim am Taunus	Wallau, Ortskern		x		x	s. unten
	Hofheim am Taunus	Diedenbergen, Ortskern		x		x	s. unten
<p>Die vormalige Fläche 3001 wurde zur Fläche 3003 und dabei nach Osten und Norden erweitert. Erhebliche Beeinträchtigungen und potentielle erhebliche Beeinträchtigungen, wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 55 ff.) ausgeführt, sind weiterhin festzustellen.</p> <p>Der im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellten „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“, die in Bezug auf Eppstein (GA) und Eppstein, Burg Eppstein behauptet, die WEA treten optisch in den Hintergrund und stellen damit eine „nicht erhebliche Beeinträchtigung“ zu, muss fachlich widersprochen werden.</p> <p>Die im Flächensteckbrief erwähnten kulturhistorischen Landschaftselemente erfassen die denkmalpflegerischen Belange nicht. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
3004	Hofheim am Taunus	Langenhain, GA Historischer Ortskern		x		x	s. unten
	Hofheim am Taunus	Langenhain, Bahá'i-Tempel		x		x	s. unten
	Hofheim am Taunus	Wallau, Ortskern		x		x	s. unten
	Hofheim am Taunus	Diedenbergen, Ortskern		x		x	s. unten
<p>Die vormalige Fläche 3002 wurde zur Fläche 3004 (nördliche Fläche) und 3005 (südlich Fläche). Trotz Flächenreduktion sind potentielle erhebliche Beeinträchtigungen, wie in der Stellungnahme 2014 (S. 55ff) ausgeführt, weiterhin festzustellen.</p> <p>Der im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellten „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“, die in Bezug auf Hofheim am Taunus, Bahá'i-Tempel behauptet, die WEA treten optisch in den Hintergrund und stellen damit eine „nicht erhebliche Beeinträchtigung“ dar, muss fachlich widersprochen werden.</p> <p>Die im Flächensteckbrief erwähnten kulturhistorischen Landschaftselemente erfassen die denkmalpflegerischen Belange nicht. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
3005	Hofheim am Taunus	Langenhain, GA Historischer Ortskern		x		x	s. unten
	Hofheim am Taunus	Langenhain, Bahá'i-Tempel		x		x	s. unten
	Hofheim am Taunus	Wallau, Ortskern		x		x	s. unten
	Hofheim am Taunus	Diedenbergen, Ortskern		x		x	s. unten
<p>Die vormalige Fläche 3002 wurde zur Fläche 3004 (nördliche Fläche) und 3005 (südlich Fläche). Trotz Flächenreduktion sind potentielle erhebliche Beeinträchtigungen, wie in der Stellungnahme 2014 (S. 55ff) ausgeführt, weiterhin festzustellen.</p> <p>Der im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellten „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“, die in Bezug auf Hofheim am Taunus, Bahá'i-Tempel behauptet, die WEA treten optisch in den Hintergrund und stellen damit eine „nicht erhebliche Beeinträchtigung“ dar, muss fachlich widersprochen werden.</p> <p>Die im Flächensteckbrief erwähnten kulturhistorischen Landschaftselemente erfassen die denkmalpflegerischen Belange nicht. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

**Eppstein, historische Stadtanlage mit kath. Pfarrkirche St. Laurentius (Kategorie B, Prüfradius 10km)**

Der Altstadtbereich ist mit dem mittelalterlichen Burgkomplex und der in Resten erhaltenen Stadtmauer des 14. Jahrhunderts als Gesamtanlage mit überregionalem Wert einzuschätzen. Der Kirchturm fungiert als sakrale Landmarke der hier von Osten beginnenden Stadtanlage.

Im Dehio wird der Ort als „den Passübergang der Taunuskette südlich der Niedernhausener Senke beherrschend“ beschrieben. Von kultur- und siedlungsgeschichtlich hervorgehobener Bedeutung ist die erfolgreiche Entwicklung der Stadt im engen Schwarzbachtal, umgeben von den steil heraufragenden, bewaldeten Ausläufern des südlichen Taunus. Sowohl topografisch als auch städtebaulich ist dies im geschichtlichen Kontext aus überliefertem Altbauten und ergänzenden Neubebauungen als gelungen zu bezeichnen.

Eine zusätzliche Verknüpfung von Sichtachsen ergibt sich durch Aussichtstempel (z.B. Kaisertempel), und planhafte Grundstücksanlagen (z.B. Neufville-Anlage) bzw. -bebauungen an den Hängen, die sich auf den Ort und die Burg beziehen.

**Eppstein, Burg Eppstein (Kategorie B, Prüfradius 10km)**

Weithin sichtbare, die Stadtansicht entscheidend prägende, auf einem Felssporn gelegene Höhenburgenanlage des 11. Jahrhunderts mit dominierendem Bergfried. Als Kulturdenkmal nach § 2 Abs.1 HDSchG aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen geschützt. Die erhebliche Raumwirksamkeit der Burg ist historisch nachweisbar.

Umgeben von Folgebauten (Kaiser-Tempel, Villa Bauer, Bahnhof Eppstein,...) an den umgebenden Hängen des Taunus, die sich in ihren Blickachsen aufeinander beziehen und eine optische Binnenkommunikation innehalten und über das vergangene Jahrhundert aufrechterhalten haben. Durch dieses Zusammenspiel der Tal- und Hangbebauung und die damit überwundenen Höhenunterschiede würde sich eine zukünftig benachbarte WEA besonders negativ auswirken und zur Reduzierung des Denkmalwertes führen.

Bemerkung: Im Rahmen der weiteren Prüfung ist ebenfalls die Sichtbeziehung zur Kommunikation zwischen den Burgen Eppstein und Königstein zu beachten sowie die Gemarkungs- bzw. Erhebungsbezeichnung „Judenkopf“ als zukünftiger Standort der WEA in ihrer historisch gesetzten Funktion zu beachten.

**Hofheim am Taunus, Langenhain, Bahá'i-Tempel (Kategorie B, Prüfradius 10km)**

Auf erhöhtem Punkt im Gelände gelegen. Zentralbau auf Allumsichtigkeit ausgerichtet. Bauform und Position mit freiem Blick in alle Richtungen als äußeres Zeichen der Weltoffenheit der kirchlichen Glaubensgemeinschaft. Die Nicht-Beeinträchtigung muss daher als Visualisierung im Rahmen des Prüfungsverfahrens nachgewiesen werden.

**Hofheim Am Taunus, Diedenbergen, Langenhain, Wallau, Ortskerne (Kategorie B, Prüfradius 10 km)**

Eine mögliche Beeinträchtigung der Ortskerne ist zu erwarten und muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft werden.

**Hofheim Am Taunus, Langenhain, Gesamtanlage Langenhain (Kategorie C, Prüfradius 6 km)**

Mögliche Beeinträchtigung des historischen Ortskerns und seiner ergänzenden Einzelkulturdenkmäler des 17. – 19. Jahrhunderts sind zu erwarten und müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft werden.

**Hofheim Am Taunus, Langenhain, Bahá'i-Tempel**

Das bewusst in die freie Landschaft und auf allseitige Raumwirkung ausgerichtete Tempelbauwerk würde erstmals seit 1964 durch die geplanten WEA eine optische Beeinträchtigung erfahren und in seiner Höhendimension überragt werden.

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

Odenwaldkreis

Bei den Vorranggebieten  
WEA Nummern

2-23, 2-23a, 2-23b, 2-24, 2-31, 2-88, 2-92, 2-95, 2-99, 2-112, 2-117, 2-118, 2-120, 2-122, 2-123b, 2-125, 2-125a, 2-125b, 2-125c, 2-136, 2-138, 2-228, 2-292, 2-294, 2-705 und 2-811  
werden denkmalpflegerische Belange berührt.

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-23	Beerfelden	Beerfelden, GA Stadtkern und Einzel-KDs		x		x	
	Beerfelden	Gammelsbach, Burgruine Freienstein und Jagdhaus Steingrund [B]	x		x		
<p>Ein Teil der vormaligen Fläche entfällt wegen Umfassung von Ortschaften (Beerfelden, Rothenberg) und es entstehen getrennte Teilflächen. Trotzdem liegt eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung weiterhin vor, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 61-64, - der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen. Die Prüfung der Beeinträchtigung von nicht raumwirksamen Kulturdenkmälern wie dem Laufbrunnen oder den Fundamenten der St. Leonhardskapelle ist nicht zielführend (Tabelle 3, Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien, S. 64). Benannte raumwirksame KDs von Beerfelden und Stadtteilen wurden nicht untersucht (Tabelle 3, Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien, S. 64). Somit sind hier die Untersuchungen und Bewertungen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Dies gilt auch bzgl. der im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellten „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Beerfelden-Gammelsbach, Burgruine Freienstein und Jagdhaus Steingrund mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung (Tabelle 3, S. 65.). Hier liegt weiterhin eine erhebliche Beeinträchtigung, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 62-64, vor – der Prüfradius ist hier auf 10 km anzusetzen. Dem LfDH liegt ein Gutachten vom Büro gutschkerdongus vom 13.2.2017 vor, aus dem hervorgeht, dass potentielle WEA die Burgruine Freienstein (geringster Abstand: 1,6 km) deutlich überragen und dominieren werden. Hier ist von einer besonders erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Das Jagdhaus Steingrund (geringster Abstand: 1,5 km) ist in seiner landschaftlichen Einbettung besonders gestört, da die Flächen 2-23, 2-23a und 2-23b wirksam werden, eine erhebliche Beeinträchtigung liegt auch hier vor.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-23a	Beerfelden	GA Stadtkern und Einzel-KDs		x		x	
	Beerfelden	Gammelsbach, Burgruine Freienstein und Jagdhaus Steingrund [B]	x		x		
<p>Die Fläche wurde reduziert. Trotzdem liegt eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 61-64, und eine erhebliche Beeinträchtigung, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 62-64, weiterhin vor – der Prüfradius ist hier auf 10 km anzusetzen. Dem LfDH liegt ein Gutachten vom Büro gutschker-dongus vom 13.2.2017 vor, aus dem hervorgeht, dass potentielle WEA die Burgruine Freienstein (geringster Abstand: 1,6 km) deutlich überragen und dominieren werden. Hier ist von einer besonders erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Das Jagdhaus Steingrund (geringster Abstand: 1,5 km) ist in seiner landschaftlichen Einbettung besonders gestört, da die Flächen 2-23, 2-23a und 2-23b wirksam werden, eine erhebliche Beeinträchtigung liegt auch hier vor.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-23b	Beerfelden	GA Stadtkern und Einzel-KDs		x		x	
	Beerfelden	Gammelsbach, Burgruine Freienstein und Jagdhaus Steingrund [B]	x		x		
<p>Die Fläche 2-23b stellt den nördlichen Teil der vormaligen Fläche 23 dar. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 61-64, und eine erhebliche Beeinträchtigung, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 62-64, weiterhin vor – der Prüfradius ist hier auf 10 km anzusetzen. Dem LfDH liegt ein Gutachten vom Büro gutschker-dongus vom 13.2.2017 vor, aus dem hervorgeht, dass potentielle WEA die Burgruine Freienstein (geringster Abstand: 1,6 km) deutlich überragen und dominieren werden. Hier ist von einer besonders erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Das Jagdhaus Steingrund (geringster Abstand: 1,5 km) ist in seiner landschaftlichen Einbettung besonders gestört, da die Flächen 2-23, 2-23a und 2-23b wirksam werden, eine erhebliche Beeinträchtigung liegt auch hier vor.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-24	Beerfelden	Gammelsbach, Burgruine Freienstein [B]		x		x	
	<p>Die Fläche wurde reduziert, eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung der Burgruine Freienstein, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 62-64), liegt weiterhin vor - der Prüfradius ist hier auf 10 km anzusetzen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>						

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-31	Beerfelden	GA Stadtkern und Einzel-KDs		x		x	
	Beerfelden	Gammelsbach, Burgruine Freienstein		x		x	
	Beerfelden	Hetzbach, Himbächel-Viadukt		x		x	
	Erbach	GA Ortskern mit Schloss		x		x	
	Michelstadt	GA Ortskern		x		x	
	Reichelsheim	Schloss Reichenberg		x		x	
<p>Die Fläche wurde reduziert und eine Teilfläche entfällt wegen Umfassung von Ortschaften; potentielle erhebliche Beeinträchtigungen, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 57, und S. 71-72) liegen trotzdem weiterhin vor – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen. Insbesondere ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Integrität des Beerfelder Galgens (S. 61-62, 64; geringster Abstand: 1,5 km) zu erwarten, der durch seine bewusst gewählte exponierte topographische Lage als Abschreckung weithin sichtbar sein sollte. Der Blick in die diesseitige Schönheit der Landschaft beim Übertritt ins Jenseits sollte den Verurteilten das Verlorene durch die eigenen Taten vor Augen führen. Der Galgen dient u. a. Schulklassen als Bildungsort, und darf nichts von seiner historischen Aussagekraft einbüßen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-88	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg [A]		x		x	
	<p>Die Fläche wurde reduziert, eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung der Burg Breuberg, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 64-66), liegt trotzdem weiterhin vor – der Prüfradius ist hier auf 20 km anzusetzen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>						
2-92	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg [A]	x		x		
	<p>Die Fläche wurde reduziert, eine erhebliche Beeinträchtigung der Burg Breuberg, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 64-66) liegt trotzdem weiterhin vor – der Prüfradius ist hier auf 20 km anzusetzen. Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Breuberg-Neustadt, Burg Breuberg mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Hier sind die Untersuchungen und Bewertungen nicht nachvollziehbar. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>						
2-95	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg [A]	x		x		
	<p>Die Fläche wurde reduziert, eine erhebliche Beeinträchtigung der Burg Breuberg, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 64-66) liegt trotzdem weiterhin vor – der Prüfradius ist hier auf 20 km anzusetzen. Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Breuberg-Neustadt, Burg Breuberg mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Hier sind die Untersuchungen und Bewertungen nicht nachvollziehbar. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>						

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-99	Bad König	Gesamtanlage Ortskern mit Einzel-KDs [C]	x		x		
	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg		x		x	
	Erbach	GA Ortskern mit Schloss		x		x	
	Michelstadt	GA Ortskern		x		x	
	Michelstadt	Steinbach, Schloss Fürstenau und Einhardsbasilika		x		x	
	Reichelsheim	Schloss Reichenberg		x		x	
<p>Die Fläche wurde vergrößert. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzgl. Bad König, Gesamtanlage Ortskern mit Einzel-Kulturdenkmäler, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 60-61) liegt weiterhin vor – der Prüfradius ist hier auf 6 km anzusetzen; die Fläche wurde in Richtung Osten zur Stadt Bad König hin erweitert – eine besonders erhebliche Beeinträchtigung verstärkt sich dadurch.</p> <p>Zudem werden weiterhin potentielle erhebliche Beeinträchtigungen, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, festgestellt; der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-112	Reichelsheim (Odenwald)	Schloss Reichenberg [A]	x		x		
	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg		x		x	
	Michelstadt	GA Ortskern		x		x	
	Michelstadt	Steinbach, Schloss Fürstenau und Einhardsbasilika		x		x	
<p>Die Fläche wurde reduziert, sie entfällt teilweise wegen Umfassung von Ortschaften. Eine erhebliche Beeinträchtigung vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 71-72) liegt weiterhin vor - der Prüfradius ist hier auf 20 km anzusetzen.</p> <p>Auch liegen weiterhin potentielle erhebliche Beeinträchtigung vor, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S.58, S.64-65, S.67-68 und S.69-70) - der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen</p> <p>Der im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellten „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Reichelsheim, Schloss Reichenberg mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Hier sind die Untersuchungen und Bewertungen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-117	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg [A]		x		x	
<p>Die Fläche wurde etwas reduziert, ein potentielle erhebliche Beeinträchtigung liegt weiterhin vor, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 64-66) - der Prüfradius ist hier auf 20 km anzusetzen.</p> <p>Der im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellten „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Breuberg-Neustadt, Burg Breuberg mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Hier sind die Untersuchungen und Bewertungen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-118	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg [A]	x		x		
<p>Die Fläche wurde reduziert, eine erhebliche Beeinträchtigung der Burg Breuberg liegt trotzdem weiterhin vor, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 64-66) - der Prüfradius ist hier auf 20 km anzusetzen. Der im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellten „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Breuberg-Neustadt, Burg Breuberg mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Hier sind die Untersuchungen und Bewertungen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-120	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg [A]	x		x		
<p>Die Fläche wurde reduziert, eine erhebliche Beeinträchtigung der Burg Breuberg liegt trotzdem weiterhin vor, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 64-66) - der Prüfradius ist hier auf 20 km anzusetzen.</p> <p>Der im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellten „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Breuberg-Neustadt, Burg Breuberg mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Hier sind die Untersuchungen und Bewertungen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-122	Bad König	Gesamtanlage Ortskern mit Einzel-KDs		x		x	
	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg		x		x	
	Erbach	GA Ortskern mit Schloss		x		x	
	Michelstadt	GA Ortskern		x		x	
	Michelstadt	Würzberg, GA Eulbacher Park mit Schloss [C]		x		x	
<p>Die Fläche wurde reduziert, ein Teil entfällt wegen Umfassung von Ortschaften. Eine Vorstörung durch 6 genehmigte und/oder errichtete WEA besteht. Dennoch ist eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung weiterhin festzustellen, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 58, S. 60-61, S. 64-66, S. 66-67, S. 67-68, S. 70-71) liegt weiterhin vor – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-123b	Michelstadt	Steinbach, GA Historischer Ortskern mit Schloss Fürstenau und Einhardsbasilika [C]	x		x		
	Bad König	Gesamtanlage Ortskern mit Einzel-KDs		x		x	
	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg		x		x	
	Erbach	GA Ortskern mit Schloss		x		x	
	Michelstadt	GA Ortskern		x		x	
	Michelstadt	Würzburg, GA Eulbacher Park mit Schloss		x		x	
	Reichelsheim	Schloss Reichenberg		x		x	
<p>Die Fläche wurde verändert. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schloss Fürstenau und der Einhardsbasilika liegt weiterhin vor, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 69-70). Zudem sind weiterhin potentielle erhebliche Beeinträchtigungen festzustellen, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, (S. 60-61, S. 64-66, S. 66-67, S. 67-68, S. 70-71 und S. 71-72) – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-125	Michelstadt	Würzburg, GA Eulbacher Park mit Schloss [C]	x		x		
	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg		x		x	
	Erbach	GA Ortskern mit Schloss		x		x	
	Michelstadt	GA Ortskern		x		x	
	Michelstadt	Steinbach, GA Historischer Ortskern mit Schloss Fürstenau und Einhardsbasilika		x		x	
<p>Die Fläche wurde reduziert, eine Vorstörung durch 2 genehmigte und/oder errichtete WEA ist gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schloss und Park Eulbach sind jedoch weiterhin festzustellen, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 70-71) - der Prüfradius ist hier auf 6 km anzusetzen. Im aktuellen Verfahren (Az. IV/Da 43.1-53e 621-7/11-WHS-7aa) wurden 2 WEA mit einer Höhe von 217 m beantragt. Die Studie der Antragsteller zeigte eine erkennbare Beeinträchtigung. Durch die mangelnde Qualität der Studie konnte eine erhebliche Beeinträchtigung nicht abschließend ausgeschlossen werden.</p> <p>Der im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellten „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Michelstadt, Jagdschloss Eulbach mit Park mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Hier sind die Untersuchungen und Bewertungen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Auch die potentiellen erheblichen Beeinträchtigungen liegen weiterhin vor, vgl. dazu Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 64-66, S. 66-67, S. 67-68, S. 69-70) – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-125a	Michelstadt	GA Ortskern	x		x		
	Michelstadt	Würzburg, GA Eulbacher Park mit Schloss [C]	x		x		
	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg		x		x	
	Erbach	GA Ortskern mit Schloss		x		x	
	Michelstadt	Steinbach, GA Historischer Ortskern mit Schloss Fürstenau und Einhardsbasilika		x		x	
	Reichelsheim	Schloss Reichenberg		x		x	
<p>Die Fläche wurde reduziert, jedoch ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Michelstadt sowie Schloss und Park Eulbach weiterhin feststellbar, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 67-68, 70-71) der Prüfradius ist hier auf 6 bzw. 10 km anzusetzen. Auch sind die festgestellten potentiellen erheblichen Beeinträchtigungen weiterhin zu konstatieren, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 64-66, S. 66-67, S. 67-68, S. 71-72) – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-125b	Michelstadt	GA Ortskern [B]	x		x		
	Michelstadt	Würzburg, GA Eulbacher Park mit Schloss [C]	x		x		
	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg		x		x	
	Erbach	GA Ortskern mit Schloss		x		x	
	Michelstadt	Steinbach, GA Historischer Ortskern mit Schloss Fürstenau und Einhardsbasilika		x		x	
	Reichelsheim	Schloss Reichenberg		x		x	
<p>Die Fläche wurde etwas reduziert, eine erhebliche Beeinträchtigung von Michelstadt sowie Schloss und Park Eulbach liegt jedoch weiterhin vor, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 67-68, 70-71) - der Prüfradius ist hier auf 6 bzw. 10 km anzusetzen. Auch sind weiterhin festgestellte potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S.64-66, S.66-67, S.67-68, S.71-72) – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-125c	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg		x		x	
	Erbach	GA Ortskern mit Schloss		x		x	
	Michelstadt	GA Ortskern		x		x	
	Michelstadt	Steinbach, GA Historischer Ortskern mit Schloss Fürstenau und Einhardsbasilika		x		x	
	Michelstadt	Würzburg, GA Eulbacher Park mit Schloss		x		x	
	Reichelsheim	Schloss Reichenberg		x		x	
<p>Die Fläche ist unverändert und so sind potentielle erhebliche Beeinträchtigungen weiterhin zu konstatieren, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 64-66, S. 66-67, S. 67-68, S. 70-71, S. 71-72) - der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen.</p> <p>Die von der Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-136	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg [A]		x		x	
	<p>Die Fläche ist unverändert und so ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Burg Breuberg weiterhin zu konstatieren, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 64-66) - der Prüfradius ist hier auf 20 km anzusetzen.</p> <p>Die von der Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>						
2-138	Bad König	Gesamtanlage Ortskern mit Einzel-KDs		x		x	
	Breuberg	Neustadt, Burg Breuberg		x		x	
	Reichelsheim	Schloss Reichenberg		x		x	
<p>Die Fläche wurde reduziert und entfällt teilweise wegen der Umfassung von Ortschaften. Potentielle erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch weiterhin festzustellen, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 60-61, S. 64-66, S. 71-72) - der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen.</p> <p>Der im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellten „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Breuberg-Neustadt, Burg Breuberg mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Hier sind die Untersuchungen und Bewertungen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-228	Ober-Ramstadt	Schloss Reichenberg [A]		x		x	
	<p>Die Fläche wurde reduziert, trotzdem ist eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung weiterhin zu konstatieren, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 71-72) - der Prüfradius ist hier auf 20 km anzusetzen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>						

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-292	Reichelsheim	Schloss Reichenberg [A]	x		x		
<p>Diese Vorrangfläche wurde zwar in ihrer Ausdehnung reduziert, jedoch wird ihre störende Wirkung dadurch keinesfalls reduziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 71-72) liegt weiterhin vor – der Prüfradius ist hier auf 20 km anzusetzen.</p> <p>Der im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellten „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Reichelsheim, Schloss Reichenberg mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Hier sind die Untersuchungen und Bewertungen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Verweis auf das Landschaftsbild erfasst die gemeldeten denkmalpflegerischen Belange nicht ausreichend und so wurden die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-294	Erbach	GA Ortskern mit Schloss		x		x	
	Reichelsheim	Schloss Reichenberg		x		x	
<p>Diese Vorrangfläche wurde zwar in ihrer Ausdehnung reduziert, trotzdem liegen weiterhin potentielle erhebliche Beeinträchtigungen vor, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S.66-67 und S.71-72) – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen.</p> <p>Die von der Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-705	Erbach	GA Ortskern mit Schloss [B]	x		x		
	Michelstadt	GA Ortskern		x		x	
	Michelstadt	Steinbach, GA Historischer Ortskern mit Schloss Fürstenau und Einhardsbasilika		x		x	
	Reichelsheim	Schloss Reichenberg		x		x	
<p>Die Fläche wurde erweitert, eine Vorstörung durch 5 genehmigte und/oder errichtete WEA besteht. Allerdings ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erbach weiterhin zu konstatieren, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 66-67) – der Prüfradius ist hier auf 10 km anzusetzen. Auch sind die festgestellten potentiellen erheblichen Beeinträchtigungen weiterhin zu konstatieren, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 66-67, S. 71-72, S. 67-68) - der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-811	Beerfelden	GA Stadtkern und Einzel-KDs		x		x	
	Beerfelden	Gammelsbach, Burgruine Freienstein		x		x	
<p>Die Fläche ist neu entstanden. In ihr gehen die reduzierten Flächen 22 und 22a auf und mit ihr deckt sich weitgehend die Fläche 27 des Teilflächennutzungsplans der Kommunen des Odenwaldkreises. Potentielle erhebliche Beeinträchtigungen sind hier festzustellen, zur Begründung siehe Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 61-64) – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden (bezogen auf die für die vormaligen Flächen 22 und 22a gemeldeten Belange) nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

Rheingau-Taunus-Kreis

Bei den Vorranggebieten  
WEA Nummern

2-343, 2-354, 2-359, 2-370a, 2-371, 2-372, 2-384a, 2-388, 2-388c, 2-389, 2-392a, 2-399, 2-399a, 2-414, 2-414d, 2-414g, 2-414k, 2-414m, 2-414p, 2-425, 2-433, 2-436, 2-436b, 2-439, 2-920, 2-923 und 2-926 werden denkmalpflegerische Belange berührt.

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-343	Eltville	GA Historischer Ortskern	x		x		
	Eltville	Steinheimer Hof	x		x		
	Eltville	Erbach, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Eltville	Hattenheim, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Eltville	Kloster Eberbach	x		x		
	Eltville	Domäne Neuhof	x		x		
	Eltville	Klinik Eichberg	x		x		
	Eltville	Rauenthal, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Kiedrich	Kiedrich, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Walluf	Niederwalluf, GA Historischer Ortskern	x		x		
<p>Die Fläche ist im Vergleich zur ersten Offenlage sogar um fast das Dreifache nach Süden erweitert. Die Fläche rückt nun nur noch 2 km an den Ortskern von Niederwalluf und nur 2,5 km an den Ortskern von Eltville heran; daher ist von einer immer noch erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Eine Eignung als Vorranggebiet ist somit aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht gegeben (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 73, 97 und S. 101). Wir widersprechen daher auch der Bewertung in Tabelle 3 (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien), S. 64 einer nicht erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf Eltville-Rauenthal (GA): Gerade aus westlichen Richtungen würden WEA in der Fläche 2-343 hoch aufragend direkt hinter Rauenthal auftauchen und die Gesamtanlage erheblich dominieren, das VRG muss daher unseres Erachtens unter „Erhebliche Beeinträchtigung“ in Spalte 1 eingeordnet werden. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-354	Idstein	GA Historischer Ortskern		x		x	
	<p>Die Fläche ist etwas verkleinert. Dennoch ist weiterhin eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme vom 06.05.2017, S. 73 und S. 102). Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>						

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-359	Niedernhausen	Niederseelbach, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Die Fläche ist unverändert und so ist weiterhin eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2017, S. 73 und S. 102). Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.						
2-370a	Idstein	Walsdorf, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Hünstetten	Wallrabenstein, GA Historischer Ortskern		x		x	
Die Fläche ist unverändert und so ist weiterhin eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2017, S. 73 und S. 102). Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							
2-371	Idstein	GA Historischer Ortskern		x		x	
	Hünstetten	Wallrabenstein, GA Historischer Ortskern		x		x	
Die Fläche ist etwas verkleinert, jedoch ist immer noch eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 73 und S. 103). Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Idstein (GA) mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung (Tab. 3, S. 65) kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden: Da die Fläche 2-371 nur ca. 2 km von der denkmalgeschützten Gesamtanlage der Altstadt Idstein mit ihren prägenden Einzelkulturdenkmälern Schloss, Hexenturm und Unionskirche entfernt liegt, müssen wir die Einordnung in die Kategorie „nicht erheblich“ zurückweisen und auf eine Einzelfallprüfung bestehen (s. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 73 und S. 103). Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							
2-372	Idstein	GA Historischer Ortskern		x		x	
	Hünstetten	Wallrabenstein, GA Historischer Ortskern		x		x	
Die Fläche ist etwas verkleinert. Dennoch ist weiterhin eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 73 und S. 103). Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							
2-384a	Niedernhausen	Niederseelbach, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Nachdem die Fläche unverändert ist, ist weiterhin eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 73 und S. 102). Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.						
VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-	Hünstetten	Strinz-Trinitatis, GA		x		x	

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

388		Historischer Ortskern						
<p>Nachdem die Fläche erweitert ist, ist weiterhin eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 74 und S. 104). Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>								
2-388c	Hünstetten	Strinz-Trinitatis, Historischer Ortskern		x			x	
<p>Zwar ist die Fläche verkleinert, jedoch ist immer noch eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 74 und S. 104). Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>								
2-389	Hohenstein	Breithardt, GA Historischer Ortskern		x			x	
<p>Zwar ist die Fläche verkleinert, jedoch ist immer noch eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 74 und S. 104). Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>								
2-392a	Hohenstein	Burg Hohenstein		x			x	
<p>Die Fläche ist nach Osten erweitert; auch wenn bereits Anlagen in diesem Bereich genehmigt und gebaut wurden, ist gerade durch die Erweiterung der Fläche nach Osten, immer noch eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung der Burg Hohenstein zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 74 und S. 104). Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Hohenstein, Burg Hohenstein mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung (Tab. 3, S. 65) kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Gerade durch die Erweiterung der Fläche nach Osten ist immer noch eine erhebliche Beeinträchtigung der Burg Hohenstein möglich (s. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 74 und S. 104); bevor eine Einzelfallprüfung nicht das Gegenteil bewiesen hat, müssen wir die Einordnung in die Spalte „WEA treten optisch in den Hintergrund“ und die daraus resultierende Bewertung als „nicht erheblich“ zurückweisen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>								
2-393	Hohenstein	Burg Hohenstein						
<p>Bei der Fläche 2-393 mit Flächen 392b, 392e zusammengefasst werden wegen bereits genehmigter und gebauter Anlagen werden Bedenken gegen die Fläche zurückgestellt.</p>								
2-399	Hohenstein	Burg Hohenstein		x			x	
<p>Durch die Fläche 2-399 zusammengefasst mit der Fläche 399a, ist immer noch eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 74 und S. 104). Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>								
2-399a	Hohenstein	Burg Hohenstein		x			x	
<p>Durch die Fläche 2-399 zusammengefasst mit der Fläche 399a, ist immer noch eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 74 und S. 104). Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>								

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-414	Rüdesheim	Rüdesheim, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Assmannshausen, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Kloster St. Hildegard	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Osteinscher Park mit Niederwald-Denkmal	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Burg Ehrenfels	x		x		s. unten
	Geisenheim	GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Geisenheim	Kloster Marienthal	x		x		s. unten
	Geisenheim	Johannisberg, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Geisenheim	Schloss Johannisberg	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Winkel, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Mittelheim, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Oestrich, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Hallgarten, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Schloss Vollrads	x		x		s. unten
	Eltville	Kloster Eberbach	x		x		s. unten
	Kiedrich	Kiedrich, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
Eltville	GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten	
Eltville	Erbach, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten	
Eltville	Hattenheim, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten	
<p>Die Fläche ist zwar verkleinert, trotzdem ist immer noch eine erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren. Die Betroffenheit ist weiterhin besonders für die hochkarätigen Denkmäler Kloster St. Hildegard, Schloss Johannisberg und Schloss Vollrads zu konstatieren, daher haben die Inhalte der ersten Stellungnahme diesbezüglich weiterhin Bestand (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 74, 97 und S. 104f). Eine Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht gegeben.</p> <p>Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung (Tabelle 3, Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien, S. 65) in Bezug auf Rüdesheim-Eibingen, Kloster St. Hildegard, Geisenheim-Johannisberg (GA) und Schloss Johannisberg und Oestrich-Winkel-Hallgarten (GA) kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden: Der Ort Hallgarten liegt in gleichem Abstand von dem VRG 2-414 entfernt wie Schloss Vollrads und topographisch gesehen sogar noch oberhalb davon. Auch hier müssen wir daher für den fernwirksamen Ort Hallgarten eine erhebliche Beeinträchtigung bzgl. der Fläche 2-414 konstatieren. Wir widersprechen der Einordnung in die Spalte „nicht erheblich“ und bleiben bei unseren Aussagen aus der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 74f und 104f; Das VRG 2-414 sollte bzgl. der aufgeführten Denkmäler in Spalte 1 „erhebliche Beeinträchtigung“ eingeordnet werden. Zur weiteren Begründung siehe unten.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen, auch wenn für Schloss Vollrads vom Träger der RP eine erhebliche Beeinträchtigung erkannt wurde; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-414d	Oestrich-Winkel	Winkel, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Oestrich-Winkel	Mittelheim, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Oestrich-Winkel	Oestrich, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Oestrich-Winkel	Hallgarten, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Oestrich-Winkel	Schloss Vollrads		x		x	
	Eltville	Kloster Eberbach		x		x	
	Eltville	Domäne Neuhof		x		x	
	Eltville	Klinik Eichberg		x		x	
	Kiedrich	Kiedrich, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Eltville	GA Historischer Ortskern		x		x	
	Eltville	Steinheimer Hof		x		x	
	Eltville	Erbach, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Eltville	Hattenheim, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Eltville	Rauenthal, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Walluf	Nieder-Walluf, GA Historischer Ortskern		x		x	
Schlangenbad	GA Historischer Ortskern		x		x		
<p>Die Fläche ist verkleinert, jedoch bleibt immer noch eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren (vgl. Stellungnahme vom 06.05.2014, S. 75f und S. 111). Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-414g	Oestrich-Winkel	Winkel, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Oestrich-Winkel	Mittelheim, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Oestrich-Winkel	Oestrich, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Oestrich-Winkel	Hallgarten, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Oestrich-Winkel	Schloss Vollrads	x		x		
	Eltville	Kloster Eberbach	x		x		
	Eltville	Domäne Neuhof	x		x		
	Eltville	Klinik Eichberg	x		x		
	Kiedrich	Kiedrich, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Eltville	Eltville, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Eltville	Steinheimer Hof	x		x		
	Eltville	Erbach, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Eltville	Hattenheim, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Eltville	Rauenthal, GA Historischer Ortskern	x		x		
Walluf	Nieder-Walluf, GA Historischer Ortskern	x		x			
Schlangenbad	Schlangenbad, GA Historischer Ortskern	x		x			
<p>Die Fläche ist im Vergleich zur ersten Offenlage verkleinert, aber immer noch sind erhebliche Beeinträchtigungen zu konstatieren. Die Fläche rückt beispielsweise nur 1,5 km an die Gesamtanlage von Rauenthal, nur etwa 3,5 km an Kloster Eberbach und nur 4,5km an die Altstadt von Eltville heran, daher haben die Inhalte der ersten Stellungnahme weiterhin Bestand (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 77, 97 und S. 109 f.); eine Eignung als Vorranggebiet ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht gegeben.</p> <p>Daher widersprechen wir auch der Bewertung in Tabelle 3 (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien), S. 64: Rauenthal wurde im LEP und im Regionalplan eine besondere Fernwirkung aus südöstlichen Richtungen attestiert, von VRG 2-414g würden besonders die Kirche von Rauenthal, aber auch die denkmalgeschützte Gesamtanlage nur noch vor 200 m hohen WEA erlebbar sein, die nach Einschätzung des LfDH hochaufragend hinter dem Denkmal hervorspringen und es damit erheblich beeinträchtigen würden (s. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S.73 und S.101 f.); auch das VRG 2-414g muss daher in Bezug auf Rauenthal in die erste Spalte („WEA erscheinen hochaufragend hinter dem Denkmal“) eingeordnet werden.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-414k	Lorch	GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Lorch	Burg Nollig	x		x		s. unten
	Lorch	Burg Waldeck	x		x		s. unten
	Lorch	Burg Rheinberg	x		x		s. unten
	Lorch	Lorchhausen, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Lorch	Clemenskapelle	x		x		s. unten
	Rüdesheim	GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Assmannshausen, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Kloster St. Hildegard	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Osteinscher Park mit Niederwald-Denkmal	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Burg Ehrenfels	x		x		s. unten
	Geisenheim	GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Geisenheim	Johannisberg, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Geisenheim	Schloss Johannisberg	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Winkel, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
Oestrich-Winkel	Schloss Vollrads	x		x		s. unten	
<p>Die Fläche ist im Vergleich zur ersten Offenlage verkleinert, aber immer noch ist eine erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren. Die Betroffenheit ist weiterhin besonders für die hochkarätigen Denkmäler Kloster St. Hildegard, Schloss Johannisberg und Schloss Vollrads zu konstatieren. Eine Eignung als Vorranggebiet ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht gegeben, denn die Inhalte der ersten Stellungnahme haben weiterhin Bestand, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 77f, 97 und S. 112f; aktuell läuft ein BImSchG-Verfahren für WEA auf dieser Fläche, wo Erheblichkeit der Beeinträchtigung vom LfDH bereits anhand von Visualisierungen festgestellt wurde (Aktenzeichen RP Darmstadt: IV/Wi.43.2 GB-WP Geisenheim). Zur weiteren Begründung siehe unten.</p> <p>Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Rüdesheim-Eibingen, Kloster St. Hildegard, Geisenheim, Schloss Johannisberg und Rüdesheim-Niederwald, Niederwald-Denkmal einer nicht erheblichen Beeinträchtigung, kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Der Verweis auf das Landschaftsbild im Flächensteckbrief erfasst die Belange der Denkmalpflege nicht adäquat. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-414 m	Rüdesheim	GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Assmannshausen, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Kloster St. Hildegard	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Osteinscher Park mit Niederwald-Denkmal	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Burg Ehrenfels	x		x		s. unten
	Geisenheim	GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Geisenheim	Kloster Marienthal	x		x		s. unten
	Geisenheim	Johannisberg, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Geisenheim	Schloss Johannisberg	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Winkel, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Mittelheim, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Oestrich, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Hallgarten, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Schloss Vollrads	x		x		s. unten
	Eltville	Kloster Eberbach	x		x		s. unten
	Eltville	Domäne Neuhof	x		x		s. unten
	Eltville	Klinik Eichberg	x		x		s. unten
	Kiedrich	Kiedrich	x		x		s. unten
	Eltville	GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Eltville	Erbach, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
Eltville	Hattenheim, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten	
Eltville	Rauenthal, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten	
Walluf	Niederwalluf, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten	
<p>Die Fläche ist im Vergleich zur ersten Offenlage verkleinert, aber immer noch ist eine erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren. Die Betroffenheit ist weiterhin besonders für die hochkarätigen Denkmäler Kloster St. Hildegard, Schloss Johannisberg und Schloss Vollrads, aber auch das Kloster Eberbach zu konstatieren. Eine Eignung als Vorranggebiet ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht daher nicht gegeben; die Inhalte der ersten Stellungnahme haben weiterhin Bestand, vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 78, 97 und S. 107f. Zur weiteren Begründung siehe unten.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-414p	Rüdesheim	GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Assmannshausen, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Kloster St. Hildegard	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Osteinscher Park mit Niederwalddenkmal	x		x		s. unten
	Rüdesheim	Burg Ehrenfels	x		x		s. unten
	Geisenheim	GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Geisenheim	Kloster Marienthal	x		x		s. unten
	Geisenheim	Johannisberg, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Geisenheim	Schloss Johannisberg	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Winkel, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Mittelheim, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Oestrich, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Hallgarten, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Oestrich-Winkel	Schloss Vollrads	x		x		s. unten
	Eltville	Kloster Eberbach	x		x		s. unten
	Kiedrich	GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
	Eltville	GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten
Eltville	Erbach, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten	
Eltville	Hattenheim, GA Historischer Ortskern	x		x		s. unten	
<p>Die Fläche ist eine Teilfläche der vormaligen Fläche 414. Es sind immer noch erhebliche Beeinträchtigungen durch diese Teilfläche zu konstatieren.</p> <p>Die Betroffenheit ist weiterhin besonders für die hochkarätigen Denkmäler St. Hildegard, Schloss Johannisberg und Schloss Vollrads, aber besonders auch für das Kloster Eberbach zu konstatieren. 200 m hohe WEA wären auf dem 619 m hoch gelegenen Berg „Kalte Herberge“ nur 3km entfernt vom Kloster hoch aufragend sichtbar. Die Inhalte der ersten Stellungnahme haben daher weiterhin Bestand (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 74f und S. 104f); eine Eignung als Vorranggebiet ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht gegeben. Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Rüdesheim-Eibingen, Kloster St. Hildegard, Geisenheim, Schloss Johannisberg und Oestrich-Winkel-Hallgarten (GA) einer nicht erheblichen Beeinträchtigung, kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Zur weiteren Begründung siehe unten.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen, auch wenn für Schloss Vollrads eine erhebliche Beeinträchtigung durch die vormalige Fläche 414 erkannt worden ist; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-425	Lorch	GA Historischer Ortskern	x		x		
	Lorch	Burg Nollig	x		x		
	Lorch	Burg Waldeck	x		x		
	Lorch	Burg Rheinberg	x		x		
	Lorch	Lorchhausen, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Lorch	Clemenskapelle	x		x		
	Rüdesheim	GA Historischer Ortskern	x		x		
	Rüdesheim	Assmannshausen, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Rüdesheim	Kloster St. Hildegard	x		x		
	Rüdesheim	Osteinscher Park mit Niederwald-Denkmal	x		x		
Rüdesheim	Burg Ehrenfels	x		x			
<p>Die Fläche ist im Vergleich zur ersten Offenlage verkleinert, aber immer noch ist eine erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren und somit ist eine Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht gegeben (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 79, 97 und S. 115f; im Text zum Regionalplan (Kap. 3.1.3.3.10) ist vermerkt: „Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Kernzonen würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Sichtbeziehung führen.“ Das VRG 2-425 befindet sich auf einem Höhenzug mit bis zu 404 HM und liegt der gesamten Länge nach in nur etwa 300 m Entfernung von der Kernzone der Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“. Bei 200 m hohen Anlagen ist daher natürlich mit einer erheblichen und langfristigen Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen innerhalb des Welterbegebietes und der optischen Unversehrtheit der darin liegenden Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen (Lorch und Lorchhausen mit seinen bedeutenden Baudenkmalern wie den Katholischen Kirchen, der Clemenskapelle und der Burg Nollig auf hessischer Seite) zu rechnen. Die Fläche birgt daher ein immens hohes Konfliktpotential. Die Eignung als Vorranggebiet müssen wir aus denkmalschutzrechtlicher Sicht kategorisch ablehnen (siehe auch Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 79 und S. 115f).</p> <p>In Rheinland-Pfalz werden raumbedeutsame Windenergieanlagen planungsrechtlich in der Pufferzone in der Regel als OUV-gefährdend beurteilt und ihre Errichtung ist unzulässig. Die Regelausnahme ist nur dann zulässig, wenn eine Verträglichkeit mit dem OUV des UNESCO-Welterbes nachgewiesen werden kann. Da fachlich kein Unterschied zwischen der OUV-Wertigkeit in Rheinland-Pfalz und Hessen besteht, gibt es sachlich keinen Grund bei der Ansiedlung von Windenergieanlagen innerhalb einer bundesländerübergreifenden, gemeinsamen UNESCO-Welterbestätte unterschiedlich zu verfahren. Das UNESCO-Welterbekomitee forderte 2015 die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen sowie „die betreffenden Behörden dringend auf, die Ergebnisse der Sichtachsenstudie [Grontmij, 12.2013] zu akzeptieren und mittels ihres Energieplans und anderer Schritte geeignete Maßnahmen umzusetzen (s. Dec. 39 COM 7B.78, Upper Middle Rhine Valley [Germany] [C 1066]).</p> <p>Der Behauptung einer nicht erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf Lorch, Burg Nollig, Lorch-Lorchhausen (GA) und Clemenskapelle sowie Lorch, Burg Waldeck muss aus denkmalfachlicher Sicht widersprochen werden:</p> <p>Wie wir aus Visualisierungen der vormaligen Fläche 420 objektiv nachweisen können, tauchen die WEA, besonders von der anderen Rheinseite aus gesehen, hoch aufragend hinter Burg Nollig auf und verstellen und dominieren das fernwirksame Kulturdenkmal (s. BlmSchV Lorch, Aktenzeichen Regierungspräsidium Darmstadt IV/Wi 43.2 GB WP Lorch). Die Fläche 2-425 rückt ähnlich nahe an die Kernzone der Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“ und die Burg Nollig heran. Wir müssen daher entschieden der Einschätzung widersprechen, dass das VRG 2-425 „nur abseits, neben dem Denkmal“ sichtbar wäre. Die Einordnung in Spalte 1 („WEA erscheinen hochaufragend hinter dem Denkmal“) ist daher unumgänglich.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

<p>Bei der großen Nähe des VRG 2-425 zur Burg Waldeck (nur ca. 500 m Entfernung zur Fläche) liegt die erhebliche visuelle Beeinträchtigung der Burgruine auf der Hand: Aus südlichen Richtungen würden die Anlagen direkt vor der Burgruine auftauchen und diese verstellen. Aus nördlichen Richtungen würden sie hoch aufragend hinter dem Denkmal auftauchen und es dominieren. Eine technische Überprägung der historischen Landmarke wäre die Folge. Die Anlagen würden je nach Standort hoch aufragend hinter dem Denkmal erscheinen oder ein „Verstellen“ des Denkmals bewirken. Wir ordnen das VRG 2-425 daher in Spalte 1 und 2 ein.</p> <p>Das VRG 2-425 liegt in unmittelbarer Nähe der Kernzone „Oberes Mittelrheintal“ und der darin enthaltenen bedeutenden Gesamtanlage Lorchhausen. Wie wir aus Visualisierungen der ehem. Fläche 420 objektiv wissen, tauchen die WEA gerade durch den steilen Taleinschnitt direkt oberhalb von Lorch auf. Ähnlich wäre es mit den WEA direkt nordöstlich von Lorchhausen. Gerade von der anderen Rheinseite aus, sicherlich jedoch auch vom Rhein und vermutlich sogar auch von repräsentativen Stellen innerhalb Lorchhausens aus würden die WEA direkt oberhalb des Ortes, seiner katholischen Pfarrkirche sowie der hoch gelegenen Clemenskapelle auftauchen, diese maßstabsverändernd überprägen und damit optisch erheblich beeinträchtigen. Die Fläche ist daher in die Spalte 1 „WEA erscheinen hochaufragend hinter dem Denkmal“ zu übertragen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>
---

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-433	Eltville	Kloster Eberbach					Zur Beeinträchtigung s. BlmSch-Verfahren WEA Hohe Wurzel Aktenzeichen IV/Wi 43.2 WP
	Eltville	Domäne NeuhoF					Zur Beeinträchtigung s. BlmSch-Verfahren WEA Hohe Wurzel Aktenzeichen IV/Wi 43.2 WP
	Eltville	Klinik Eichberg					Zur Beeinträchtigung s. BlmSch-Verfahren WEA Hohe Wurzel Aktenzeichen IV/Wi 43.2 WP
	Kiedrich	GA Historischer Ortskern					Zur Beeinträchtigung s. BlmSch-Verfahren WEA Hohe Wurzel Aktenzeichen IV/Wi 43.2 WP
	Eltville	GA Historischer Ortskern	x		x		
	Eltville	Erbach, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Eltville	Hattenheim, GA Historischer Ortskern					Zur Beeinträchtigung s. BlmSch-Verfahren WEA Hohe Wurzel Aktenzeichen IV/Wi 43.2 WP
	Eltville	Rauenthal, GA Historischer Ortskern					Zur Beeinträchtigung s. BlmSch-Verfahren WEA Hohe Wurzel Aktenzeichen IV/Wi 43.2 WP
	Walluf	Niederwalluf, GA Historischer Ortskern					Zur Beeinträchtigung s. BlmSch-Verfahren WEA Hohe Wurzel Aktenzeichen IV/Wi 43.2 WP
	Schlangena	GA Historischer					Zur Beeinträchtigung s.

Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

d	Ortskern					BlmSch-Verfahren WEA Hohe Wurzel Aktenzeichen IV/Wi 43.2 WP
Taunusstein	Bleidenstadt, GA Historischer Ortskern	x		x		
<p>Die Fläche ist im Vergleich zur ersten Offenlage geringfügig verkleinert, aber immer noch sind erhebliche Beeinträchtigungen zu konstatieren. Eine Eignung als Vorranggebiet ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht gegeben (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 79 f., 97 und S. 119 f.).</p> <p>Im BlmSchG-Verfahren WEA Hohe Wurzel (Aktenzeichen IV/Wi 43.2 WP) ist die erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Kulturdenkmäler bereits nachgewiesen. Das RP Darmstadt hat diesen Windpark, der identisch ist mit dem geplanten Vorranggebiet 2-433, abgelehnt. In der Stellungnahme vom 14.12.2016, hat das LfDH ausführlich zu den denkmalrelevanten Sachverhalten Stellung genommen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>						

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-436	Oestrich-Winkel	Winkel, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Oestrich-Winkel	Mittelheim, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Oestrich-Winkel	Oestrich, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Oestrich-Winkel	Hallgarten, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Oestrich-Winkel	Schloss Vollrads		x		x	
	Eltville	Kloster Eberbach		x		x	
	Eltville	Domäne Neuhof		x		x	
	Eltville	Klinik Eichberg		x		x	
	Kiedrich	GA Historischer Ortskern		x		x	
	Eltville	GA Historischer Ortskern		x		x	
	Eltville	Steinheimer Hof		x		x	
	Eltville	Erbach, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Eltville	Hattenheim, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Eltville	Rauenthal, GA Historischer Ortskern		x		x	
Walluf	Niederwalluf, GA Historischer Ortskern		x		x		
Schlangenbad	GA Historischer Ortskern		x		x		
<p>Nachdem die Fläche dieselbe geblieben ist, sind weiterhin potentielle erhebliche Beeinträchtigungen zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 80 und S. 111). Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-436b	Oestrich-Winkel	Winkel, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Oestrich-Winkel	Mittelheim, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Oestrich-Winkel	Oestrich, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Oestrich-Winkel	Hallgarten, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Oestrich-Winkel	Schloss Vollrads		x		x	

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

Eltville	Kloster Eberbach		x		x	
Eltville	Domäne Neuhof		x		x	
Eltville	Klinik Eichberg		x		x	
Kiedrich	GA Historischer Ortskern		x		x	
Eltville	GA Historischer Ortskern		x		x	
Eltville	Steinheimer Hof		x		x	
Eltville	Erbach, GA Historischer Ortskern		x		x	
Eltville	Hattenheim, GA Historischer Ortskern		x		x	
Eltville	Rauenthal, GA Historischer Ortskern		x		x	
Walluf	Niederwalluf, GA Historischer Ortskern		x		x	
Schlangenbad	GA Historischer Ortskern		x		x	
<p>Nachdem die Fläche dieselbe geblieben ist, sind immer noch potentielle erhebliche Beeinträchtigungen zu konstatieren (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 80 und S. 111). Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>						

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-439	Oestrich-Winkel	Winkel, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Oestrich-Winkel	Mittelheim, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Oestrich-Winkel	Oestrich, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Oestrich-Winkel	Hallgarten, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Oestrich-Winkel	Schloss Vollrads	x		x		
	Eitville	Kloster Eberbach	x		x		
	Eitville	Domäne Neuhof	x		x		
	Eitville	Klinik Eichberg	x		x		
	Kiedrich	GA Historischer Ortskern	x		x		
	Eitville	GA Historischer Ortskern	x		x		
	Eitville	Steinheimer Hof	x		x		
	Eitville	Erbach, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Eitville	Hattenheim, GA Historischer Ortskern	x		x		
	Eitville	Rauenthal, GA Historischer Ortskern	x		x		
Walluf	Niederwalluf, GA Historischer Ortskern	x		x			
Schlangenbad	GA Historischer Ortskern	x		x			
<p>Nachdem die Fläche dieselbe geblieben ist, ist immer noch eine erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren. Eine Eignung als Vorranggebiet ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht gegeben (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 80, 97 und S. 109).</p> <p>Wir widersprechen der Bewertung in Tabelle 3 (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien), S. 64: Gerade aus westlichen Richtungen würden WEA in der Fläche 439 in nur 3km Entfernung direkt hinter Rauenthal auftauchen und die Gesamtanlage erheblich dominieren und beeinträchtigen, das VRG muss daher unseres Erachtens unter „Erhebliche Beeinträchtigung“ in Spalte 1 eingeordnet werden.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kultur- denkmals)	KD, GA	Festge- stellte erhebliche Beein- trächti- gung	Potentielle erhebliche Beeinträch- tigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmig- ungsverfahren zu prüfen	
2- 920	Hohenstein	Burg Hohenstein		x		x	
	Bad Schwalbach	Adolfseck, GA Historischer Ortskern		x		x	
<p>Die Fläche wurde neu geschaffen. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung ist zu konstatieren in Bezug auf Burg Hohenstein (vgl. zur Beschreibung des Kulturdenkmals und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 S. 104) und Bad Schwalbach-Adolfseck. Adolfseck ist aufgrund seiner Fernwirkung ebenfalls im LEP und im Regionalplan Südhessen aufgenommen worden; es ist ein auf einer Anhöhe gelegener Ort, der durch die Topographie des Burgfelsens geprägt ist; die Burgruine steht heute nach § 2 Abs. 3 HDSchG als Gesamtanlage unter Schutz; in Bezug auf die Gesamtanlage ist ein Prüfradius von 6 km vorzusehen.</p> <p>Deshalb muss der Einordnung der Fläche in Tabelle 3 (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien), S. 65 widersprochen werden: Bevor eine Einzelfallprüfung nicht das Gegenteil bewiesen hat, müssen wir die Einordnung in die Spalte „WEA treten optisch in den Hintergrund“ und die daraus resultierende Bewertung als „nicht erheblich“ zurückweisen.</p>							
2- 923	Hohenstein	Burg Hohenstein		x		x	
	Bad Schwalbach	Adolfseck, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Hohenstein	Breithardt, GA Historischer Ortskern		x		x	
<p>Die Fläche wurde neu geschaffen. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung ist zu konstatieren in Bezug auf Burg Hohenstein (vgl. zur Beschreibung des Kulturdenkmals und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 S. 104), Bad Schwalbach-Adolfseck sowie dem Hohensteiner Ortsteil Breithardt (vgl. zur Beschreibung des Ortes und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 S. 104). Adolfseck ist aufgrund seiner Fernwirkung ebenfalls im LEP und im Regionalplan Südhessen aufgenommen worden; es ist ein auf einer Anhöhe gelegener Ort, der durch die Topographie des Burgfelsens geprägt ist; die Burgruine steht heute nach § 2 Abs. 3 HDSchG als Gesamtanlage unter Schutz. In Bezug auf die Gesamtanlage ist ein Prüfradius von 6 km vorzusehen.</p>							
2- 926	Hüttenstetten	Strinz-Trinitatis, GA Historischer Ortskern		x		x	
	Hüttenstetten	Wallrabenstein, GA Historischer Ortskern		x		x	
<p>Die Fläche wurde neu geschaffen. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung ist zu konstatieren in Bezug auf die Hünstettener Ortsteile Strinz-Trinitatis und Wallrabenstein (s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 S. 103f). Beide sind ebenfalls im LEP und im Regionalplan Südhessen aufgrund ihrer Fernwirkung aufgenommen worden.</p>							

**Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung****Zusammenfassend für die Flächen 2-414, 2-414k, 2-414m, 2-414p:**

Durch das BImSchG-Verfahren Geisenheim-Stephanshausen (Aktenzeichen RP Darmstadt: IV/Wi.43.2 GB-WP Geisenheim) müssen wir aufgrund von Geländeschnitten davon ausgehen, dass die WEA in dem VRG 2-414k sogar von Westen aus jenseits des Rheins und damit oberhalb von Lorch und Lorchhausen sichtbar wären. Mit einer erheblichen und langfristigen Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen innerhalb des Welterbegebietes und der optischen Unversehrtheit der darin liegenden Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen (Lorch und Lorchhausen mit seinen bedeutenden Baudenkmalern wie den Katholischen Kirchen, der Clemenskapelle und der Burg Nollig auf hessischer Seite) ist bei der Ausweisung der Fläche daher zu rechnen. Die anderen genannten Flächen befinden sich von Westen aus gesehen direkt in der Flucht der Fläche 2-414k und staffeln sich topographisch gesehen dahinter höher auf: Hohe Weid auf 447,6 Höhenmetern (HM), Hörköpf: 474,2 HM, 2-414: 467 HM, 2-424p (Kalte Herberge) mit 619HM noch einmal bis zu 200m höher als WEA in der Fläche 2-414k; es besteht daher der dringende Verdacht, dass auch die WEA der genannten Flächen im Welterbegebiet hoch aufragend sichtbar wären und hier zu einer **erheblichen Beeinträchtigung** des OUV der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal führen würden

Zur Beurteilung der Bewertung in Tabelle 3 (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien), S. 65: In Bezug auf die Fläche 2-414k liegen uns Visualisierungen vor, die den Beleg dafür bringen, dass die Einordnung in die Spalte „nicht sichtbar“ inkorrekt ist. Wie die Fotopunkte im entsprechenden BImSchG-Verfahren für die WEA auf der Fläche 2-414k nachweisen, würden sie direkt über Schloss Hansenberg und Schloss Johannisberg aufragen und das historische Ensemble erheblich beeinträchtigen: Die Anlagen wären bis zum Schaft sichtbar und würden zu einer technischen Überprägung des überkommenen Bildes nicht nur im Hinblick auf die sanfte Hügellandschaft, sondern auch und gerade im Hinblick auf die bedeutenden weithin sichtbaren Denkmäler führen. Es würde sich ein Maßstabsverlust dadurch ergeben, dass die vorher majestätisch am Hang und weit über den sich am Rhein entlang ziehenden Ortschaften liegenden Denkmäler plötzlich klein und den WEA gegenüber untergeordnet wirken würden. Dazu kämen die sich stetig und mechanisch drehenden Rotorblätter, die den Blick des Betrachters von den traditionell den Blick anziehenden Denkmälern abziehen und auf sich lenken würden. Für die Fläche 2-414 haben wir zwar keine entsprechend eindeutigen Belege, müssen aber wegen der Nähe zur Fläche 2-414k und der teilweise noch höheren Lage der hier potentiell möglichen WEA von einer ähnlich oder sogar noch erheblicheren Beeinträchtigung des weithin sichtbaren Kulturdenkmales Schloss Johannisberg (Kategorie A) ausgehen. Die

**Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung**

Einordnung in Spalte 1 („WEA erscheinen hochaufragend hinter dem Denkmal“) ist daher unumgänglich.

Für die denkmalgeschützte Gesamtanlage Johannisberg, die das Schloss Johannisberg im Hintergrund rahmt, gilt das Erwähnte ebenso.

Der Einschätzung in Tabelle 3 (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien), S. 65, die WEA in den Vorrangflächen 2-414 und 2-414k wären hinter Kloster St. Hildegard in Rüdesheim-Eibingen nicht sichtbar, müssen wir entschieden widersprechen: Aus dem BImSchG-Verfahren (WEA Geisenheim-Stephanshausen) haben wir objektive Kenntnis, dass die WEA, die in der Fläche 2-414k zu liegen kommen würden, deutlich hinter Kloster St. Hildegard in Erscheinung treten und das Kloster, gerade vom berühmten Aussichtspunkt des Rochusberges aus gesehen, in optisch unzumutbarer Weise hinterfangen würden. Die Anlagen würden mit ihrer ständigen Rotorbewegung eine dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigung des Klosters St. Hildegard darstellen. Da die Fläche 2-414 räumlich in direkter Nachbarschaft der Fläche 2-414k liegt und diese teilweise topographisch noch höher gelegen ist, müssen auch hier von einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Denkmal ausgehen und bleiben bei unserer Einschätzung in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 74f, S. 77f, 104 und 112f. Wir müssen daher entschieden darauf bestehen, dass die VRG 2-414 und 2-414k in die erste Spalte „erscheinen hoch aufragend hinter dem Denkmal“ übertragen werden.

Aus dem schon genannten BImSchG-Verfahren (WEA Geisenheim-Stephanshausen) haben wir objektive Kenntnis, dass die WEA, die in der Fläche 2-414k zu liegen kommen würden, im Zusammenhang mit dem Niederwald-Denkmal durchaus sichtbar wären. Auch hier können wir daher aufgrund unserer objektiven Kenntnis der Einordnung in der Tabelle 3 (Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien) widersprechen: Zwar würden die konkret von uns betrachteten WEA nicht direkt hinter dem Niederwald-Denkmal auftauchen, aber sie wären, gerade vom Rochusberg aus betrachtet, neben dem Denkmal sichtbar. Wegen der großen historischen und künstlerischen Bedeutung des Niederwald-Denkmal, aber besonders aufgrund seiner Funktion als weithin sichtbare Landmarke müssen wir eine erhebliche Beeinträchtigung weiterhin befürchten und der Einordnung in die Spalten „nicht erheblich“ widersprechen.

Wetteraukreis

Bei den Vorranggebieten

WEA Nummern

2-447a, 2-448, 2-449, 2-449a, 2-449c, 2-449d, 2-467, 2-471, 2-475a, 2-502, 2-521, 2-832, 2-901, 2-912, 2-913, 2-915, 4607, 4608, 6401, 6402, 6701, 7602, 7805, 9602, 10501 und 10502

werden denkmalpflegerische Belange berührt.

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-447a	Büdingen	GAs Altstadt und Schlossbereich [B]		x		x	
	Die Fläche wurde erweitert, somit ist eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung weiterhin zu konstatieren, s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius die Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 126-127) – der Prüfradius ist hier auf 10 km anzusetzen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.						
2-448	Büdingen	GAs Altstadt und Schlossbereich [B]	x		x		
	Büdingen	Lorbach, Herrnhag		x		x	
Die Fläche wurde verändert, eine erhebliche Beeinträchtigung liegt weiterhin vor, s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius die Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 126-127 – der Prüfradius ist hier auf 10 km anzusetzen. Auch besteht die potentielle erhebliche Beeinträchtigung weiterhin (vgl. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S.127-128) - der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							
2-449	Büdingen	GAs Altstadt und Schlossbereich [B]		x		x	
	Die Fläche wurde reduziert und es ist eine Vorstörung durch 5 genehmigte und/oder errichtete WEA (südlich) vorhanden. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch weiterhin zu konstatieren, s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius die Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 126-127 – der Prüfradius ist hier auf 10 km anzusetzen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.						
2-449a	Büdingen	GAs Altstadt und Schlossbereich [B]		x		x	
	Büdingen	Lorbach, Herrnhag		x		x	
Die Fläche wurde reduziert und entfällt teilweise wegen der Umfassung von Ortschaften. Potentielle erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch trotzdem weiterhin zu konstatieren, s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius die Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S.126-127, S.127-128) – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-449c	Büdingen	GAs Altstadt und Schlossbereich [B]		x		x	
	Büdingen	Lorbach, Herrnh Haag		x		x	
Die Fläche wurde verändert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S.126-127, S.127-128) ausgeführt, ist weiterhin festzustellen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							
2-449d	Büdingen	GAs Altstadt und Schlossbereich [B]		x		x	
	Die Fläche wurde reduziert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S.126-127) ausgeführt, ist trotzdem weiterhin festzustellen – der Prüfradius ist hier auf 10 km anzusetzen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.						
2-467	Ortenberg	GA Altstadt [B]	x		x		
	Ortenberg	Effolderbach, GA [C]	x		x		
	Ortenberg	Kloster Konradsdorf [C]	x		x		
	Ortenberg	Selters, GA Ortskern		x		x	
	Büdingen	Lorbach, Herrnh Haag		x		x	
	Florstadt	Staden, GA Ortskern mit Einzel-KDs		x		x	
	Die Fläche wurde reduziert. Erhebliche Beeinträchtigungen wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 134-135) ausgeführt, liegen trotzdem weiterhin vor – der Prüfradius ist hier auf 6 bzw. 10 km anzusetzen. Ebenso sind weiterhin, wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 134-135, S. 127-128, S. 129) ausgeführt, potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.						
2-471	Ortenberg	GA Altstadt		x		x	
	Florstadt	Staden, GA Ortskern mit Einzel-KDs		x		x	
Die Fläche ist unverändert und eine Vorstörung durch 3 genehmigte und/oder errichtete WEA ist vorhanden. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 134-135, S. 129) ausgeführt, liegt weiterhin vor – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-475a	Büdingen	GA's Altstadt und Schlossbereich		x		x	
	Büdingen	Lorbach, Herrnhaag		x		x	
<p>Die Fläche wurde zwar reduziert, aber trotz der im Flächensteckbrief formulierten Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde an ihr festgehalten. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 (S. 126-127 und S. 127-128) ausgeführt, ist jedoch weiterhin festzustellen – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen. Die Ergebnisse der Landschaftsbildbewertung, die uns im Detail nicht vorliegt, bedürfen daher der weiteren Überprüfung.</p> <p>Eine Landschaftsbildbewertung fasst zudem die Belange des Denkmalschutzes nicht adäquat. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-502	Ortenberg	Usenborn, Hofgut Luisenlust [C]	x		x		
	Ortenberg	GA Altstadt Ortenberg-Lißberg		x		x	
	Ortenberg	Lißberg, Burgruine mit GA Ortskern		x		x	
<p>Die Fläche wurde verändert und dabei sogar vergrößert. Eine festgestellte erhebliche Beeinträchtigung, wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 134-135 ausgeführt und potentielle erhebliche Beeinträchtigungen, wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 134-135 ausgeführt (der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen), liegen weiterhin vor.</p> <p>Der im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Ortenberg-Osenborn, Hofgut Luisenlust mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Hier sind die Untersuchungen und Bewertungen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-521	Florstadt	Staden, GA Ortskern mit Einzel-KDs		x		x	
<p>Die Fläche ist unverändert, somit ist, wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S.129 ausgeführt, weiterhin eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
2-832	Ortenberg	GA Altstadt		x		x	
	Ortenberg	Lißberg, Burgruine mit GA Ortskern		x		x	
<p>Die Fläche wurde neu geschaffen. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung ist festzustellen, s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 134-135.</p>							
VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

	denkmals)		Beeinträchtigung	-tigung	nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
2-901	Büdingen	GAs Altstadt und Schlossbereich [B]	X		x		
<p>Die Fläche wurde neu geschaffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist zu konstatieren (s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 S. 126-127).</p> <p>Der im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Büdingen (GA), Altstadt und Schloss mit dem Resultat einer nicht erheblichen Beeinträchtigung kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Hier sind die Untersuchungen und Bewertungen nicht nachvollziehbar.</p>							
2-912	Ortenberg	GA Altstadt		x		x	
	Ortenberg	Lißberg, Burgruine mit GA Ortskern		x		x	
<p>Die Fläche wurde neu geschaffen. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung ist zu konstatieren (s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius Stellungnahme des LfDH 06.05.2014, S. 134-135).</p>							
2-913	Ortenberg	GA Altstadt		x		x	
<p>Die Fläche wurde neu geschaffen. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung ist zu konstatieren (s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius Stellungnahme des LfDH 06.05.2014, S. 134-135.).</p>							
2-915	Ortenberg	GA Altstadt		x		x	
<p>Die Fläche wurde neu geschaffen. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung ist zu konstatieren, s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius Stellungnahme des LfDH 06.05.2014, S. 134-135.</p>							
4607	Karben	Kloppenheim, ehem. Deutschordensschloss [C]		x		x	
<p>Die Fläche wurde neu geschaffen; in ihr geht die vormalige Fläche 4601 auf, die Fläche wurde zudem vergrößert.</p> <p>Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung ist zu konstatieren in Bezug auf Kloppenheim, ehem. Deutschordensschloss durch seine Fernwirksamkeit.</p>							
4608	Karben	Kloppenheim, ehem. Deutschordensschloss [C]		x		x	
<p>Die vormalige Fläche 4605 wurde zur Fläche 4608 und dabei verändert; Eine Vorstörung durch 4 genehmigte und/oder errichtete WEA ist vorhanden.</p> <p>Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung ist zu konstatieren in Bezug auf Kloppenheim, ehem. Deutschordensschloss, durch seine Fernwirksamkeit.</p>							
6401	Büdingen	Lorbach, Herrnhag		x		x	
	Florstadt	Staden, GA Ortskern mit Einzel-KDs		x		x	
	Ortenberg	GA Altstadt		x		x	
	Ortenberg	Effolderbach, GA		x		x	
	Ortenberg	Kloster Konradsdorf		x		x	
	Ortenberg	Selters, GA Ortskern		x		x	
<p>Die vormalige Fläche 6400 wurde zur Fläche 6401 (nordöstliche Teilfläche). Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 127-128, S. 129, S. 34-135 ausgeführt, liegt weiterhin vor – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
6402	Büdingen	Lorbach, Herrnhag		x		x	
	Florstadt	Staden, GA Ortskern mit Einzel-KDs		x		x	
	Ortenberg	GA Altstadt		x		x	
	Ortenberg	Effolderbach, GA		x		x	
	Ortenberg	Kloster Konradsdorf		x		x	
	Ortenberg	Selters, GA Ortskern		x		x	
<p>Die vormalige Fläche 6400 wurde zur Fläche 6402 (südwestliche Teilfläche); Eine Vorstörung durch 3 genehmigte und/oder errichtete WEA ist gegeben.</p> <p>Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung wie in der Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 127-128, S. 129, S. 34-135 ausgeführt, liegt weiterhin vor – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
6701	Friedberg	GA's Stadtkern, Burg, Erweiterungsgebiete im Süden		x		x	
<p>Die Fläche erscheint unwesentlich verkleinert. Im Text Sachlicher Teilpan erneuerbare Energien, S. 56 erscheint eine nicht existente Fläche mit Nummer 6201 auf mit dem Verweis "Wegfall der südlichen Teilfläche wegen Überformung Taunuskamm". Da diese Fläche bei Rosbach-Ober-Rosbach liegt, ist unklar, welche Bedeutung dies hat – da diese Betrachtung auch die Fläche 6701 betreffen würde. Auch ist von einer „unzumutbaren technische Überformung der Landschaft“ die Rede, Text Sachlicher Teilpan erneuerbare Energien, S. 53-54. Daher verwundert es umso mehr warum bei der Fläche 6701 im Flächensteckbrief die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht erscheinen, wenn auch mit unzumutbare technische Überformung und Landschaftsbild die Belange der Denkmalpflege nicht adäquat gefasst werden, sie aber vom Träger der Regionalplanung damit in Zusammenhang gesetzt wurden.</p> <p>Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung durch die Fläche 6701 ist zu konstatieren, s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 130-131. Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014 – der Prüfradius ist hier entsprechend anzusetzen.</p> <p>Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
7602	Friedberg	GAs Stadtkern, Burg, Erweiterungsgebiete im Süden [B]	x		x		
	Bad Nauheim	GA mit EinzelKDs		x		x	
	Florstadt	Staden, GA Ortskern mit Einzel-KDs		x		x	
	Niddatal	Ilbenstadt, GA Ortskern mit Einzel-KDs		x		x	
<p>Die vormalige Fläche 7601 wurde zur Fläche 7602 und dabei reduziert. Es ist eine Vorstörung durch 3 genehmigte und/oder errichtete WEA vorhanden.  Eine erhebliche Beeinträchtigung und potentielle erhebliche Beeinträchtigungen sind trotzdem weiterhin zu konstatieren,  s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 130-131 sowie S. 124-126, S.129, S.133.  Der Verweis auf das Landschaftsbild im Flächensteckbrief erfasst die Belange der Denkmalpflege nicht adäquat. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
7805	Bad Nauheim	GA mit EinzelKDs		x		x	
	Friedberg	GAs Stadtkern, Burg, Erweiterungsgebiete im Süden [B]		x		x	
<p>Die vormalige Fläche 7800 wurde zur Fläche 7805 und dabei verändert. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist weiterhin zu konstatieren, s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius die Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 124-126 und S. 130-131.  Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
9602	Butzbach	Hoch-Weisel, GA Ortskern		x		x	
	<p>Die vormalige Fläche 9601 wurde zur Fläche 9602 verändert. Eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung ist weiterhin zu konstatieren, s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius die Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 128.  Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>						

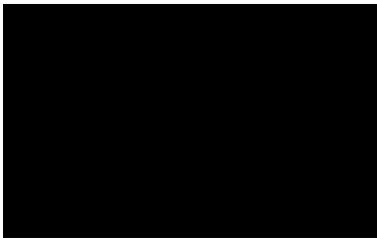
## Stab Grundsatzfragen und strategische Entwicklung

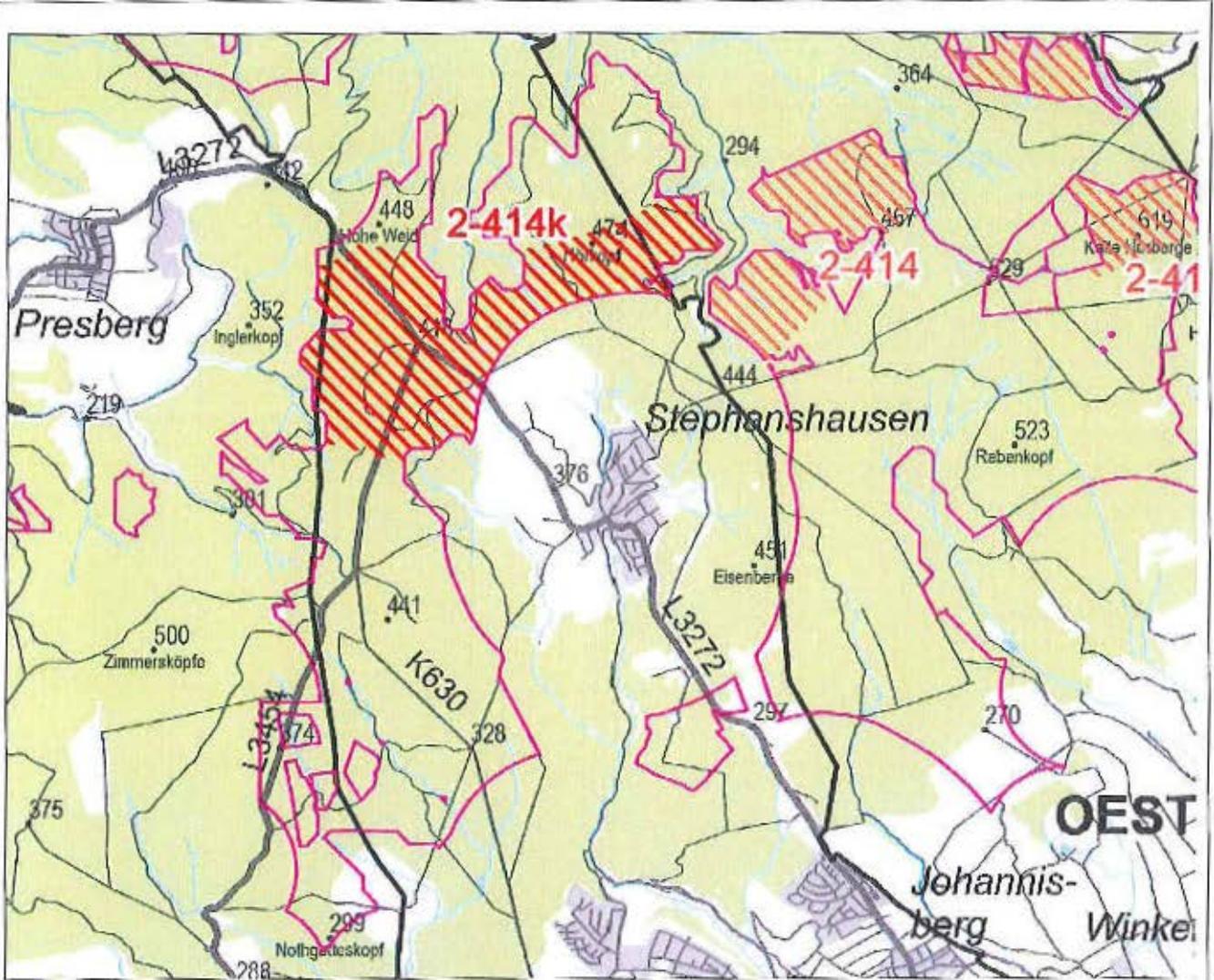
VgNr.	Kommune (Standort des Kulturdenkmals)	KD, GA	Festgestellte erhebliche Beeinträchtigung	Potentielle erhebliche Beeinträchtigung	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht		Weitere Ausführungen
					nicht gegeben	im Genehmigungsverfahren zu prüfen	
1050 1	Münzenberg	Burg Münzenberg [A]	x		x		
	Münzenberg	Münzenberg (GA) [A]	x		x		
<p>Die Fläche 10501 wurde neu abgegrenzt und ist die nördliche Teilfläche der vormaligen Fläche 10500. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt weiterhin vor, s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius die Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 131-133 – der Prüfradius ist hier auf 20 km anzusetzen.</p> <p>Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Münzenberg (GA), Burg Münzenberg einer nicht erheblichen Beeinträchtigung, kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Dem LfDH liegt ein Ablehnungsbescheid des RP DA (AZ. IV/F 43.1 1441/12 Gen 50/13) für 4 WEA vor, die in bzw. in unmittelbarer Nähe der Fläche geplant waren. Im Verfahren wurden die denkmalflegerischen Belange sorgfältig abgewogen und es ist eine besonders erhebliche Beeinträchtigung festgestellt worden. Das RP DA sieht keine Genehmigungsfähigkeit aufgrund entgegenstehender Belange des Denkmalschutzes.</p> <p>Der Verweis auf das Landschaftsbild im Flächensteckbrief erfasst die Belange der Denkmalpflege nicht adäquat. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							
1050 2	Bad Nauheim	GA mit EinzelKDs	x		x		
	Friedberg	GAs Stadtkern, Burg, Erweiterungsgebiete im Süden [B]	x		x		
<p>Die Fläche 10501 wurde neu abgegrenzt und ist die südliche Teilfläche der vormaligen Fläche 10500. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt weiterhin vor, s. zur Beschreibung der Kulturdenkmäler und zu fachlichen Anforderungen bzgl. des Prüfradius die Stellungnahme des LfDH vom 06.05.2014, S. 124-126, 130, 131; – der Prüfradius ist hier auf 10 bzw. 20 km anzusetzen.</p> <p>Die im Text Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien dargestellte „Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ in Bezug auf Bad Nauheim (GA), Kurpark einer nicht erheblichen Beeinträchtigung, kann aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Der Verweis auf das Landschaftsbild im Flächensteckbrief erfasst die Belange der Denkmalpflege nicht adäquat. Die von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege formulierten denkmalflegerischen Belange wurden nicht in den Flächensteckbrief aufgenommen; eine nachrichtliche Übernahme wird vom LfDH angemahnt.</p>							

### **C. Zusammenfassende Bewertung**

Insgesamt ergibt die Auswertung der vorliegenden Planunterlagen – des Textteils und der Umweltberichte – einen erheblichen Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege, einschließlich des Schutzes der UNESCO-Welterbestätten.

Mit freundlichen Grüßen





Maßstab

1:50.000

Legende

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem TPBE Entwurf 2013

Windenergieanlage, bestehend od. genehmigt

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschusswirkung

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzbereiche um die Flugsicherungsanlagen

Quelle:

\* ATKIS

\*\* Regionalplan Südbayern / Regionalplan Oberbayern 2010

\*\*\* Vorranggebiet Siedlung und Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, gemäß Siedlung und Planung gemäß Regionalplan Südbayern / Regionalplan Oberbayern 2010

Herausgeber und Bearbeitung:  
Regierungspräsidium Darmstadt -  
Gesellschaft für die Regionalentwicklung Südbayern  
und Regionalplanband Planfeststellungsplan  
Diese Karte ist im Rahmen des § 10 Landesvermessungsgesetz gezeichnet.

Vorranggebiet für Forstwirtschaft\*\*

Siedlungsgebiet\*\*\*

Bundesfernstraße, vierstreifig\*

Bundesfernstraße, zweistreifig\*

Sonstige Straße\*

Schienenstraße\*

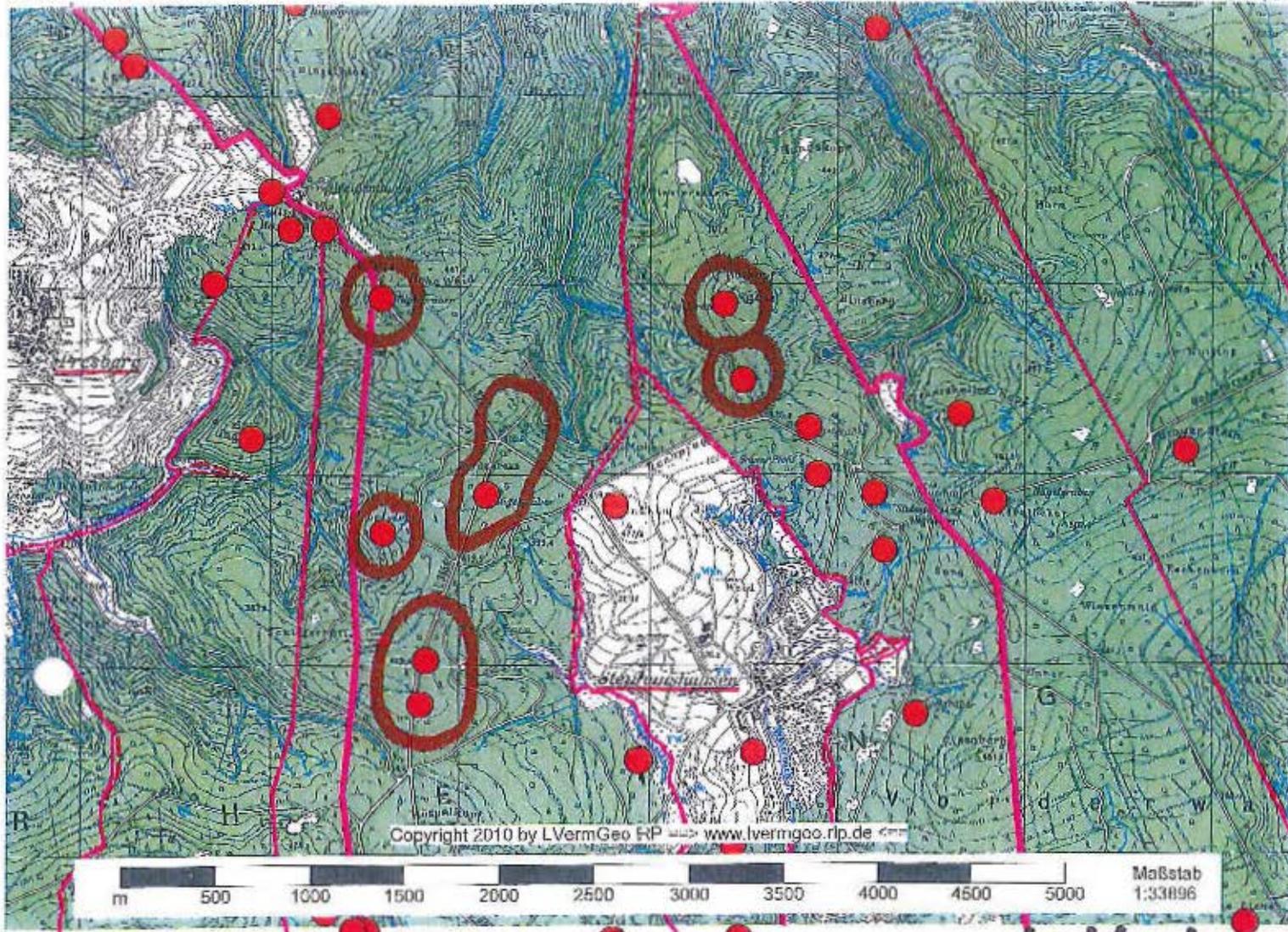
Regierungsbediensteter\*

Kreisgrenze\*

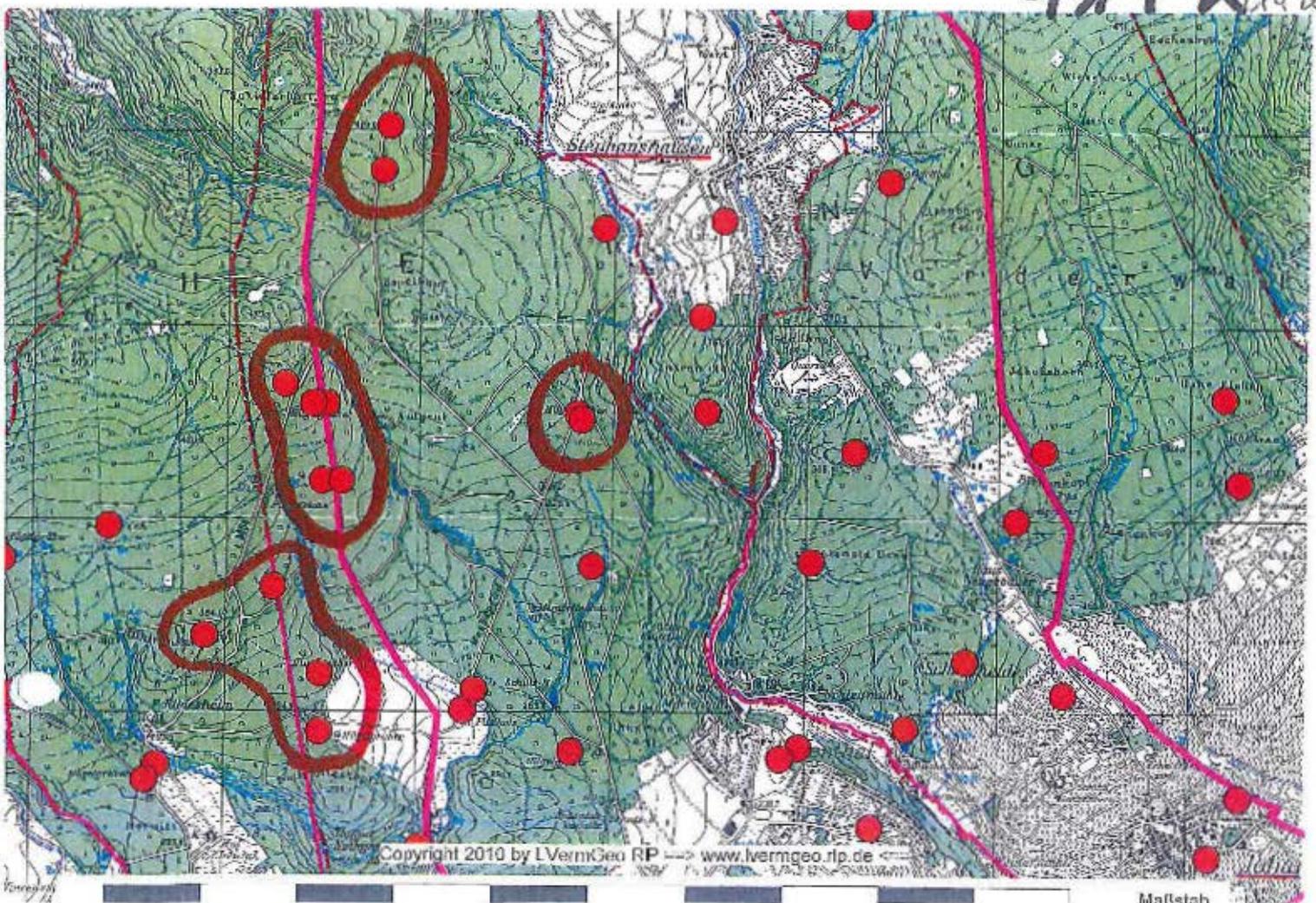
Gemeindegrenze\*

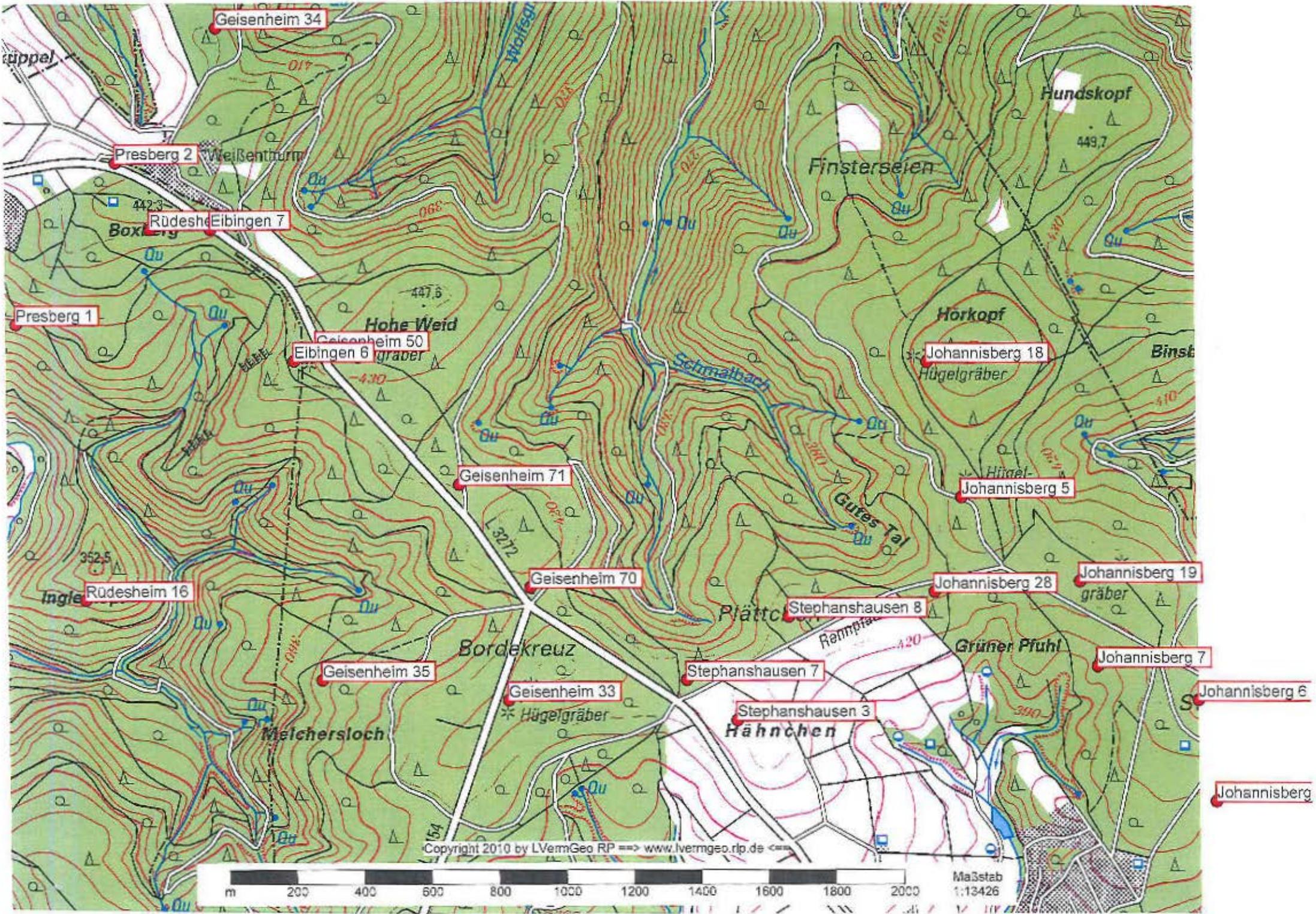
Datengrundlage:  
ATKIS DLM 25-40 Hochaufl. Vektordaten für  
Bodenmanagement und Kommunikation  
ATKIS DLM 250-C Bundesamt für  
Photogrammetrie und Geoportale 2008

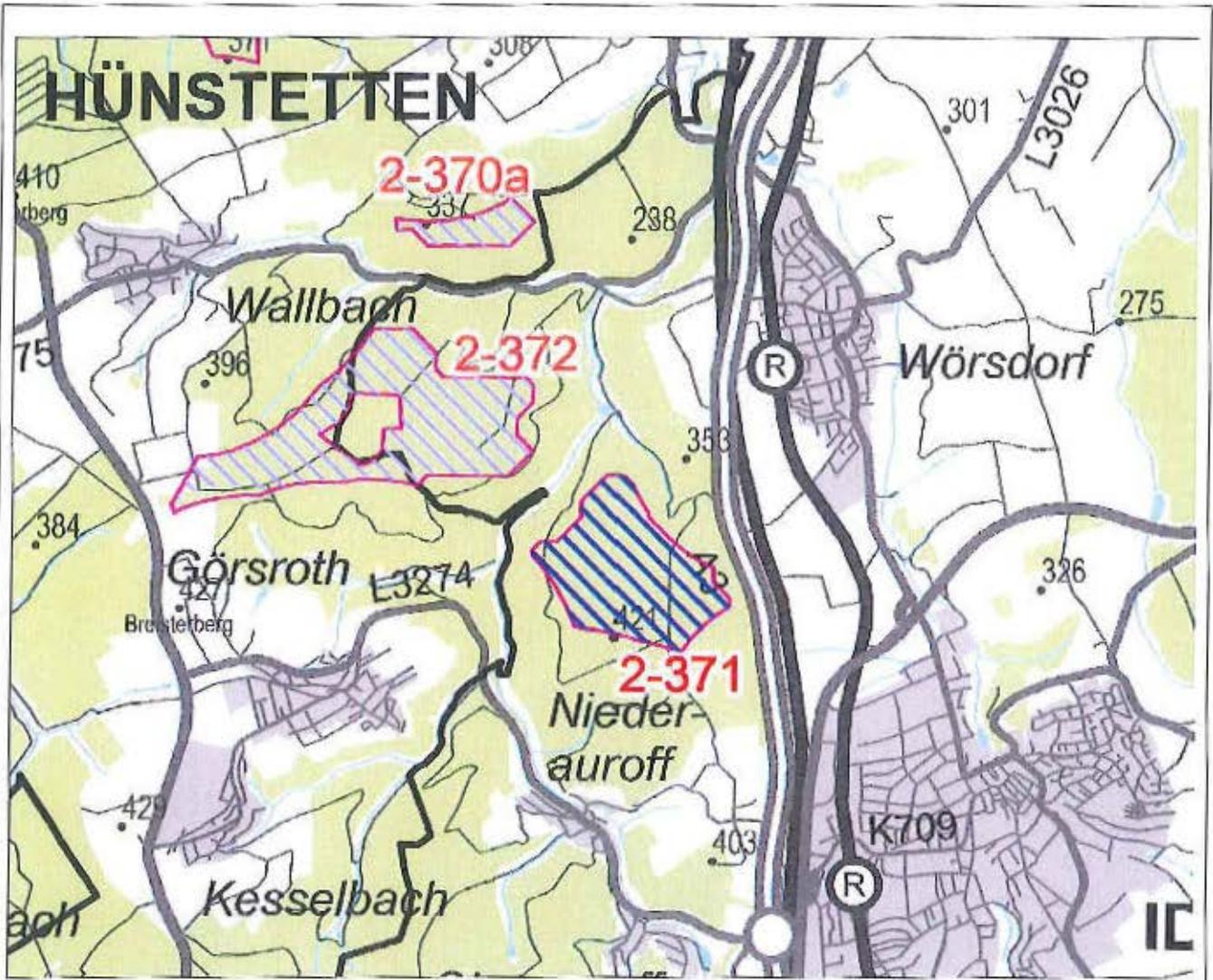
<b>Kreis(e):</b>	RTK		
<b>Kommune(n):</b>	Gelsenheim, Oestrich-Winkel, Rüdelsheim am Rhein		
<b>Flächengröße:</b>	255,9 ha	<b>Windhöufigkeit ( TÜV-Süd):</b>	5,75 - 6,5 m/s
<b>Charakteristik der betroffenen Naturräume</b>	<p>Die Landschaft besteht aus gewellten Hochflächen, die von Nordwesten nach Südosten von 200 auf 550 m ü. NN ansteigen. Besonders an den Randbereichen ist die Landschaft stark bewaldet, im zentralen Bereich befindet sich mehr Offenland zwischen den vereinzelt Waldflächen.</p> <p>Der Hohe Taunus ist ein insgesamt 75 km langer, teilweise über 800 m hoher und überwiegend bewaldeter Hürtlingsrücken. Die Landschaft ist gegliedert durch Quereinschnitte der Nebenflüsse von Lahn und Rhein. Den markantesten Einschnitt stellt der Idsteiner</p> <p>(Quelle: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Die Naturräume Hessens, Wiesbaden 1988)</p>		
<b>Genehmigte WEA:</b>	Zum Redaktionsschluss sind keine bestehenden oder genehmigten WEA vorhanden.		
<b>Flächenänderung gegenüber Entwurf 2013</b>	<p>Die ermittelte Potenzialfläche 414k liegt in Gelsenheim, Rüdelsheim am Rhein und Oestrich-Winkel und hatte im Entwurf 2013 des Teilplans eine Größe von 856,9 ha.</p> <p>Die Fläche wird im Norden und Südwesten um aktualisierte Daten zur Außenbereichsbebauung und zum Artenschutz (1 km-Puffer um Wanderfalken- und Rotmilanhorste; 3 km-Puffer um Schwarzstorchhorst) verringert. Ferner erfolgte eine Reduzierung zur Verhinderung einer Umfassungssituation des Ortsteils Stephanshausen (Stadt Oestrich-Winkel) im Südwesten in Verbindung mit der Fläche 414. Schließlich entfällt wegen möglicher technischer Überprägung zum Schutz des Landschaftsbildes ein Flächenteil im Süden.</p> <p>Die Fläche 414k wird als Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegt und auf 255,9 ha reduziert.</p>		
<b>Hinweise für die Genehmigungsplanung:</b>			
<b>Nachsorgender Bodenschutz</b>	Im Vorranggebiet liegen laut Fachbehörde keine Einträge für Altflächen (Altlasten) vor.		
<b>Vorsorgender Bodenschutz</b>	Im Vorranggebiet liegen Flächen mit einem hohen (4) / sehr hohen Erfüllungsgrad (5) der Bodenfunktionen vor. Bezüglich des vorsorgenden Bodenschutzes ergeben sich hier strengere Anforderungen.		
<b>Bodendenkmäler</b>	Es liegen keine Angaben der Fachbehörde über Bodendenkmäler im Vorranggebiet vor.		
<b>Lage im Anlagenschutzbereich um FSA</b>	Im Vorranggebiet sind keine Belange des Luftverkehrs betroffen.		
<b>Wasserschutz</b>	Bezüglich des Trinkwasserschutzes bestehen im Vorranggebiet keine besonderen Anforderungen.		
<b>Sonstige Belange</b>	Zum Redaktionsschluss liegen keine sonstigen Belange vor.		



414 K<sub>14</sub> u







Maßstab

1:40.000

Legende

-  Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem TPPE Entwurf 2015
  -  Windenergieanlage, bestehend od. genehmigt
  -  Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Anschlussverlebung
  -  Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzbereiche von die Fluggeländeanlagen
- Quelle:
- ATKIS
  - \*\* Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010
  - \*\*\* Vorranggebiet Stadtung ohne Sondernutzgebiet Industrie und Gewerbe, bereits festgelegt und Planung gemäß Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010
- Herausgeber und Bearbeitung:
- Regierungspräsidium Darmstadt - Geschäftsbereich der Regionalentwicklung Südhessen und Regionalentwicklung Frankfurt/Rhein/Main
- Diese Karte ist im Rahmen des § 5 Urheberrechtsgesetz geschützt.

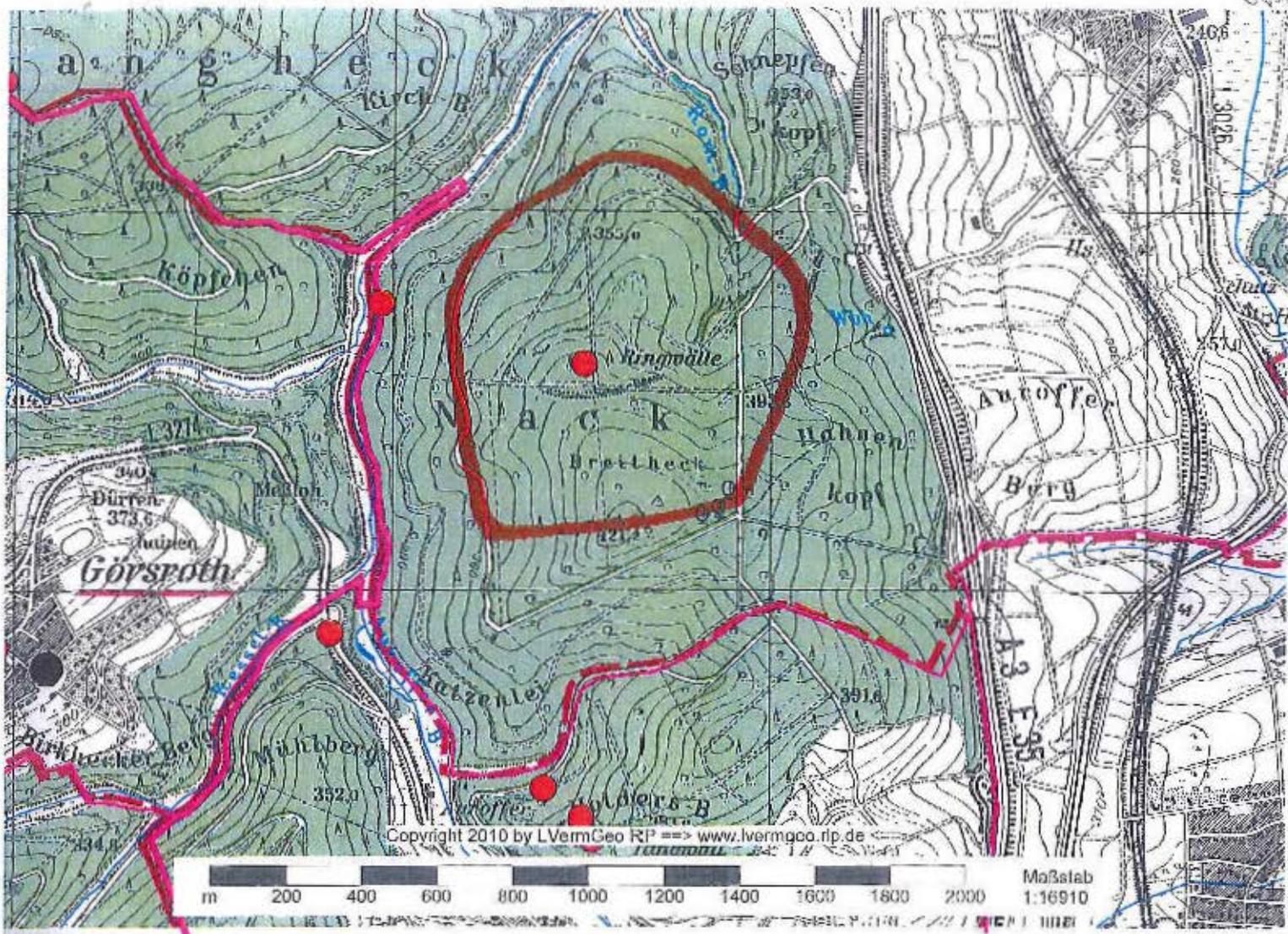
-  Vorranggebiet für Forstwirtschaft\*\*
-  Siedlungsraum\*\*\*
-  Bundesautobahn, vierstreifig\*
-  Bundeslandstraße, zweistreifig\*
-  Sonstige Straße\*
-  Schienenstrecke\*
-  Regierungskreisgrenze\*
-  Kreisgrenze\*
-  Gemeindegrenze\*

Datengrundlagen:

ATKIS DLM 25 © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

ATKIS DLM 350 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2006

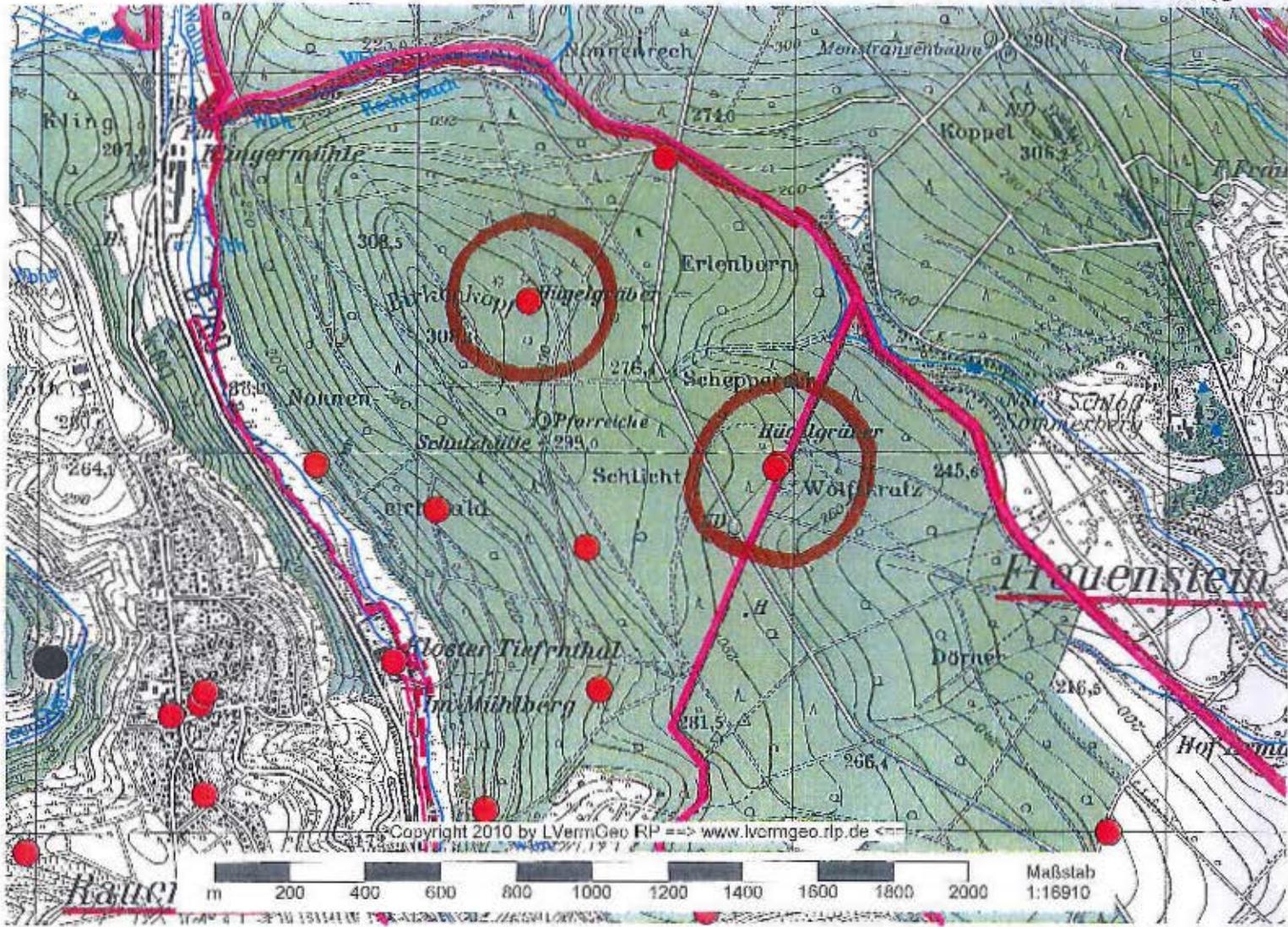
<b>Kreis(e):</b>	RTK		
<b>Kommune(n):</b>	Idstein		
<b>Flächengröße:</b>	69,4 ha	<b>Windhöflichkeit ( TÜV-Süd):</b>	5,75 – 6 m/s
<b>Charakteristik der betroffenen Naturräume</b>	<p>Die Landschaft besteht aus gewellten Hochflächen, die von Nordwesten nach Südosten von 200 auf 550 m ü. NN ansteigen. Besonders an den Randbereichen ist die Landschaft stark bewaldet, im zentralen Bereich befindet sich mehr Offenland zwischen den vereinzelt Waldflächen.</p> <p>(Quelle: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Die Naturräume Hessens, Wiesbaden 1986)</p>		
<b>Genehmigte WEA:</b>	Zum Redaktionsschluss sind keine bestehenden oder genehmigten WEA vorhanden.		
<b>Flächenänderung gegenüber Entwurf 2013</b>	<p>Die ermittelte Potenzialfläche 371 liegt in Idstein und hatte im Entwurf 2013 des Teilplans eine Größe von 70,2 ha. Aufgrund der Aktualisierung der Daten zur Außenbereichsbebauung wird die Fläche im Osten reduziert und als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie 2-371 festgelegt und auf 69,4 ha reduziert.</p> <p>Aufgrund der Nähe zu den Vorranggebieten 2-370 a und 2-372 kann dieser Bereich als ein Windgebiet betrachtet werden. Die Trennung erfolgte aufgrund des Flächenwegfalls von Windgeschwindigkeiten kleiner 5,25 und 5,5 m/s in 140m Höhe. Der Abstand der Flächen zueinander beträgt 445 m bzw. 510 m und entspricht damit in etwa dem Sicherheitsabstand den Windkraftanlagen innerhalb eines Windparks ohnehin aus Turbulenzgründen untereinander einhalten müssen.</p>		
<b>Hinweise für die Genehmigungsplanung:</b>			
<b>Nachsorgender Bodenschutz</b>	Im Vorranggebiet liegen laut Fachbehörde keine Einträge für Altflächen (Altlasten) vor.		
<b>Vorsorgender Bodenschutz</b>	Bezüglich des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen im Vorranggebiet keine besonderen Anforderungen.		
<b>Bodendenkmäler</b>	In dem Vorranggebiet 2-371 zur Nutzung der Windenergie befindet sich 1 Bodendenkmal.		
<b>Lage im Anlagenschutzbereich um FSA</b>	69,4 ha liegen im Anlagenschutzbereich um Flugsicherungsanlagen (FSA). Belange des Luftverkehrs sind im Genehmigungsverfahren abschließend zu klären.		
<b>Wasserschutz</b>	Bezüglich des Trinkwasserschutzes bestehen im Vorranggebiet keine besonderen Anforderungen.		
<b>Sonstige Belange</b>	Zum Redaktionsschluss liegen keine sonstigen Belange vor.		



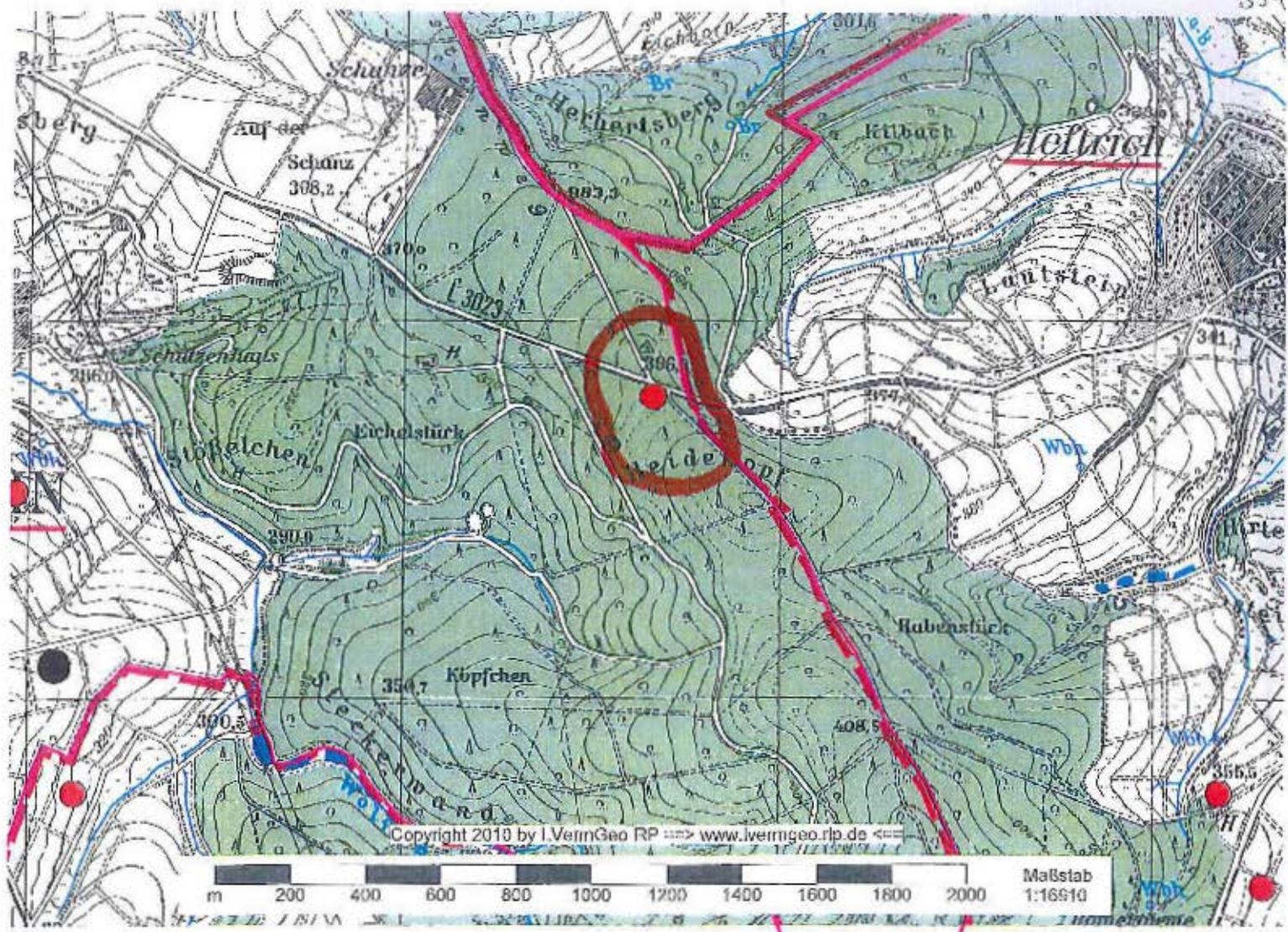
371

## RTK

Steckbrief-Nr.	Gemarkung und Fundstellennr.	Gemeinde	Objektart	Rechtswert	Hochwert
343	Martinthal 2 / Niederwalluf 6	Eltville / Walluf	Bd	3437960	5547960
	Martinthal 16	Eltville / Walluf	Bd	3437660	5548780
2-354	Idstein 14	Idstein	Bd	3450660	5564800
2-372	Wallbach 1 / Görsroth 1 / Wörsdorf 4	Hünstetten / Idstein Hohenstein /	Bd	3443850	5567380
2-388c	Strinz-Trinitatis 1 / Niederlibbach 3	Hünstetten / Taurusstein	Bd	3441275	5565140
2-389	Hennethal 1 / Holzhausen über Aar 4	Hohenstein	Bd	3436626	5564980
	Hennethal 5	Hohenstein	Bd	3436800	5565100
2-393	Limes verläuft randlich	- Verlauf nicht eingetragen	Bd		
2-399	Kemel 12	Heidenrod	Bd	3428750	5558440
2-414	Winkel 1 / Winkel 2	Oestrich-Winkel	Bd	3425740	5546075
2-414d	Ramschied 1	Bad Schwalbach	Bd	3432080	5554420
2-414g	Kiedrich 7	Kiedrich	Bd	3432800	5549080
	Kiedrich 8	Kiedrich	Bd	3432930	5548980
	Eltville 72	Eltville	Bd	3431640	5549180
	Eltville 41	Eltville	Bd	3434500	5548500
	Eltville 64	Eltville	Bd	3434420	5548760
	Eltville 100	Eltville	Bd	3434548	5548795
2-414k	Johannisberg 18	Geisenheim	Bd	3424400	5546900
	Johannisberg 5	Geisenheim	Bd	3424500	5546500
	Geisenheim 50	Geisenheim	Bd	3422690	5546940
	Geisenheim 33	Geisenheim	Bd	3423150	5545900
	Geisenheim 35	Geisenheim	Bd	3422600	5545700
	Geisenheim 27 /		Bd	3422810	5544925
	Geisenheim 42	Geisenheim			
	Eibingen 4 / Eibingen 12 /Eibingen 13 /		Bd	3422500	5543500
	Geisenheim 40 /	Geisenheim /			
	Geisenheim 41	Rüdesheim			
	Geisenheim 39 /		Bd	3423825	5543545
	Geisenheim 48	Geisenheim			
	Rüdesheim 1 /		Bd	3422230	5542340
	Rüdesheim 8 / Eibingen 2 / Eibingen 3	Rüdesheim			
2-414m	Hallgarten 5	Oestrich-Winkel	Bd	3428000	5548050
	Hallgarten 6	Oestrich-Winkel	Bd	3428150	5548020
2-425	Lorchhausen 2	Lorch	Bd	3414800	5549100
2-433	Seitzenhahn 1	Taurusstein	Bd	3437190	5553070
	Bleidenstadt 6	Taurusstein	Bd	3437788	5553193
	Dotzheim 21	Wiesbaden	Bd	3438760	5552080

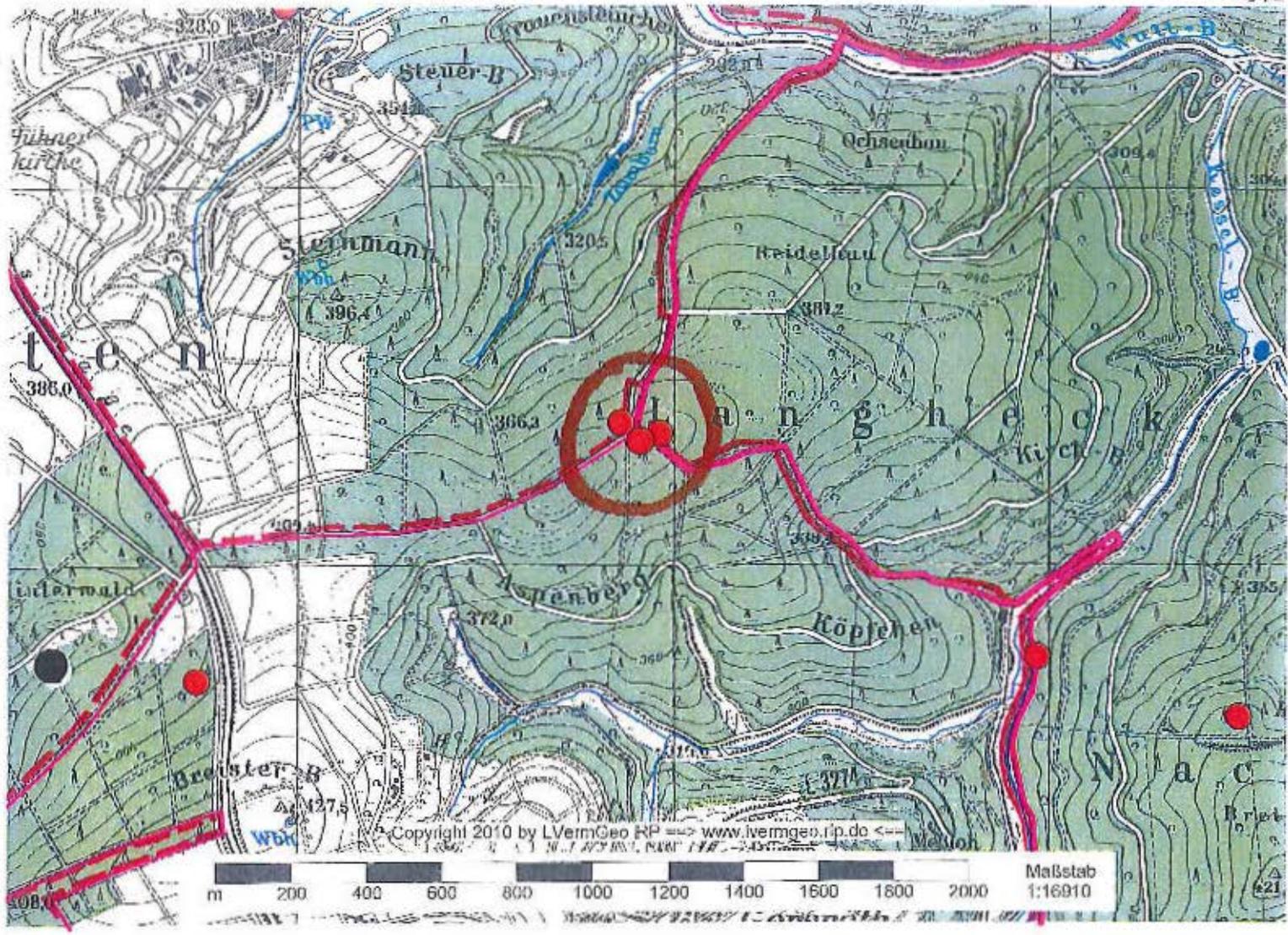


343

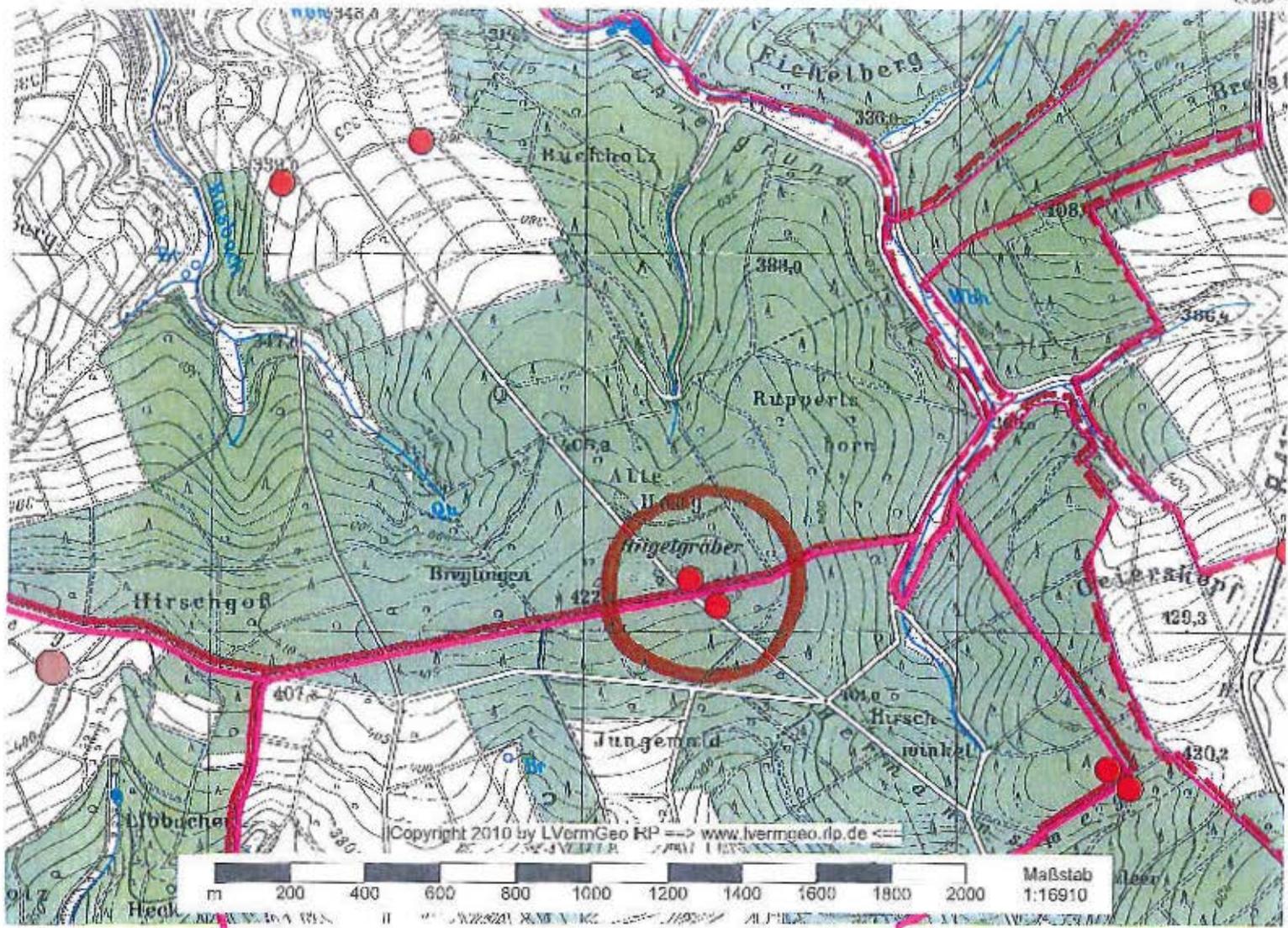


354

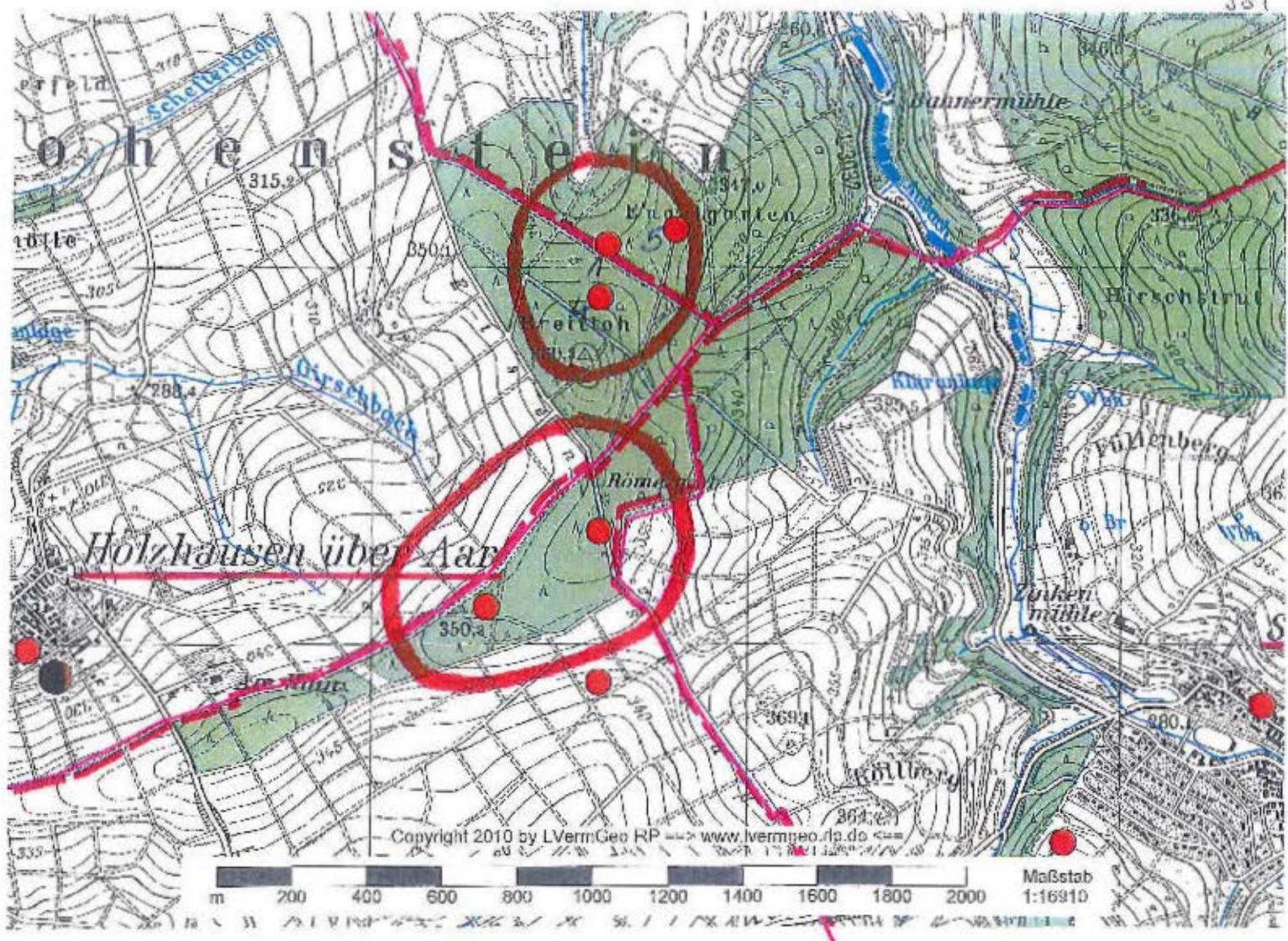




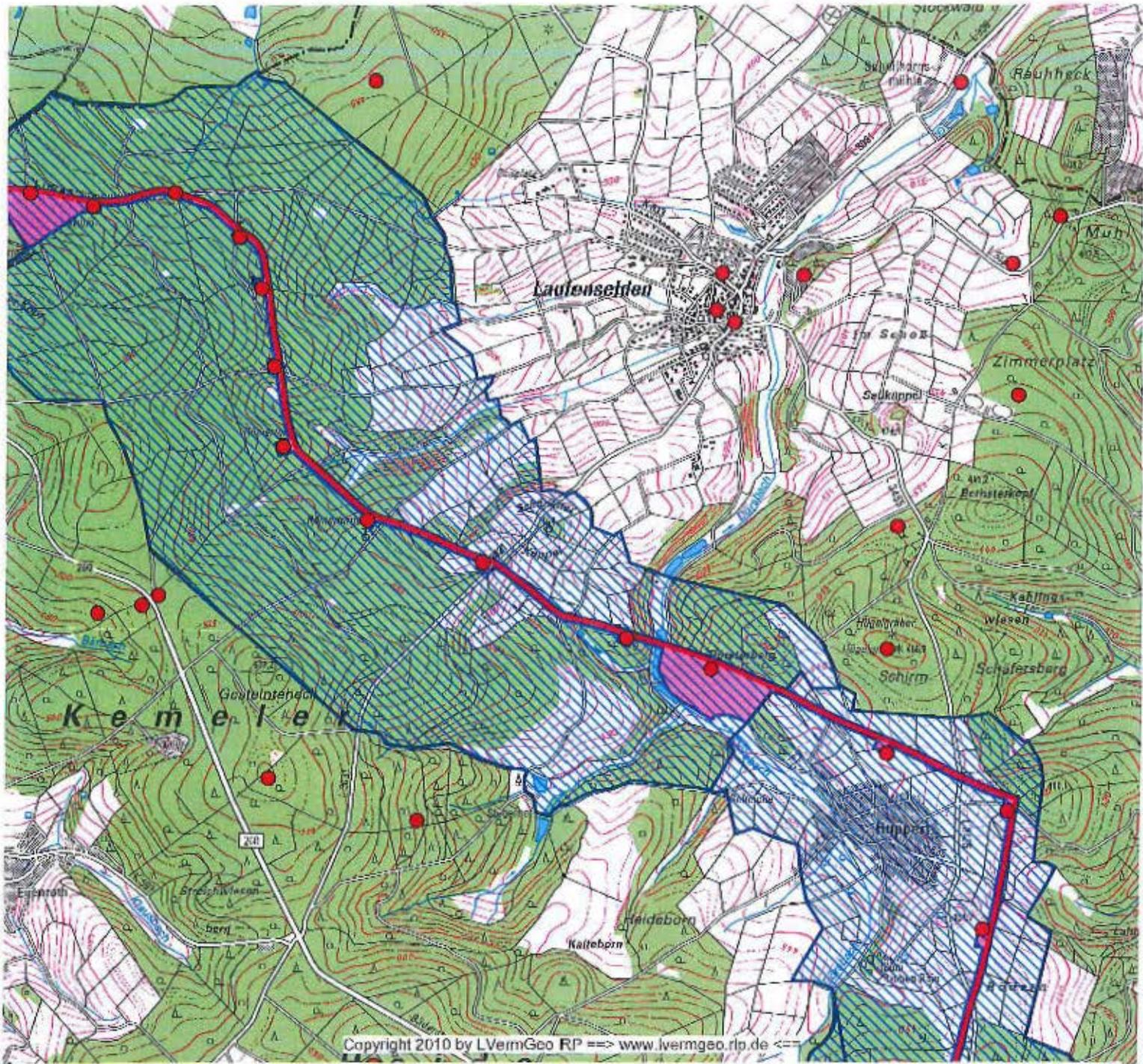
372



388c

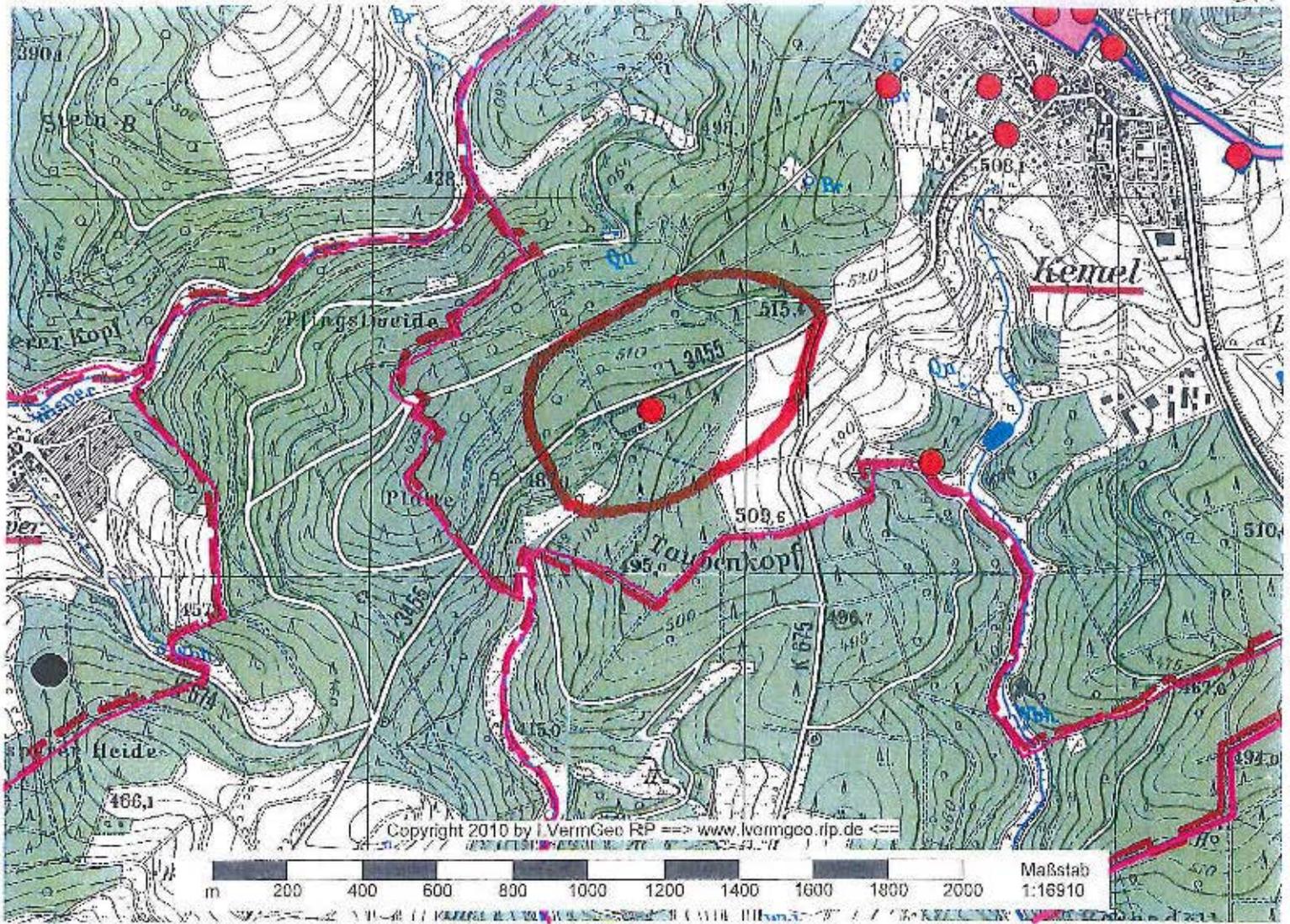


389

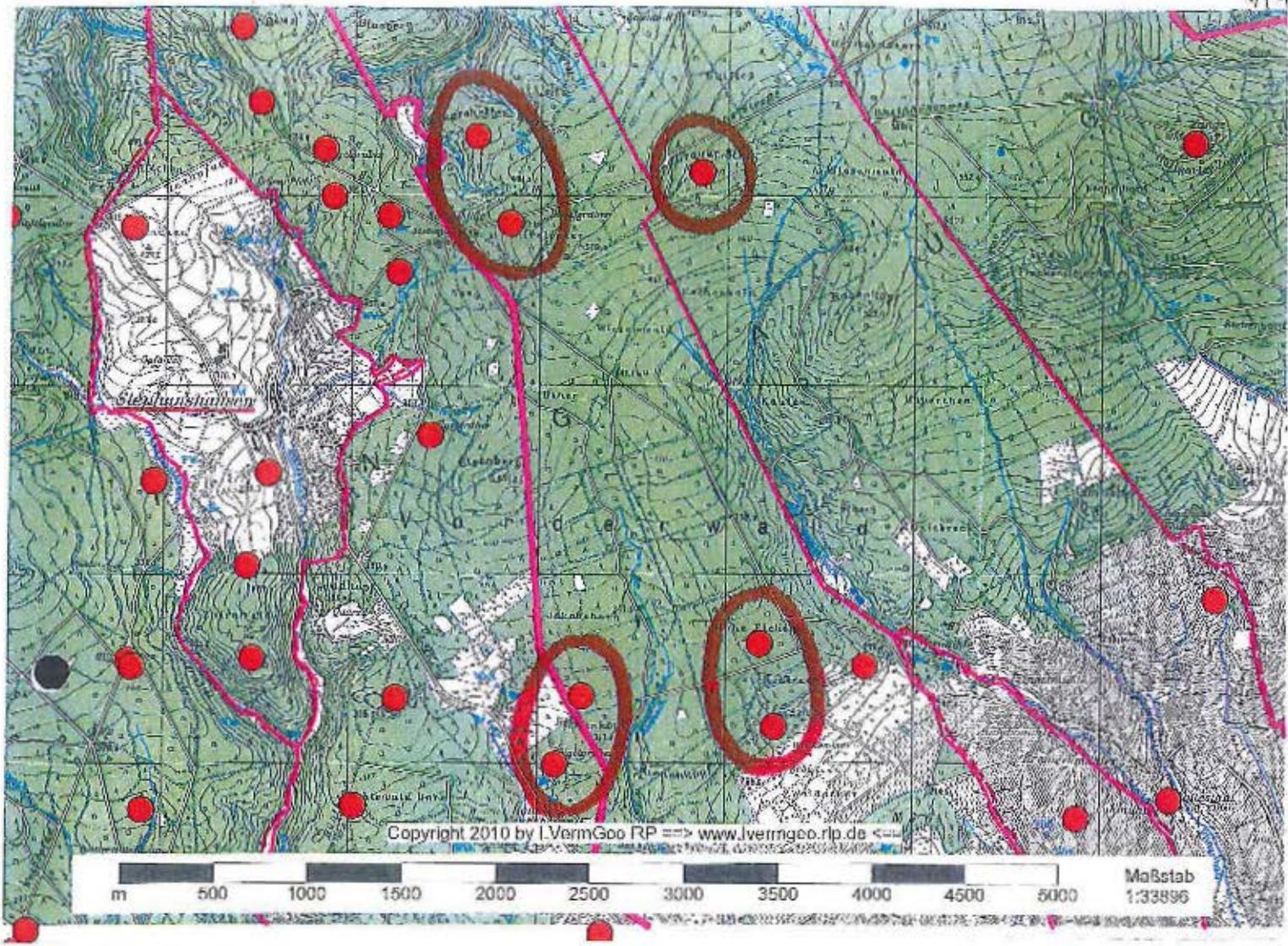


393

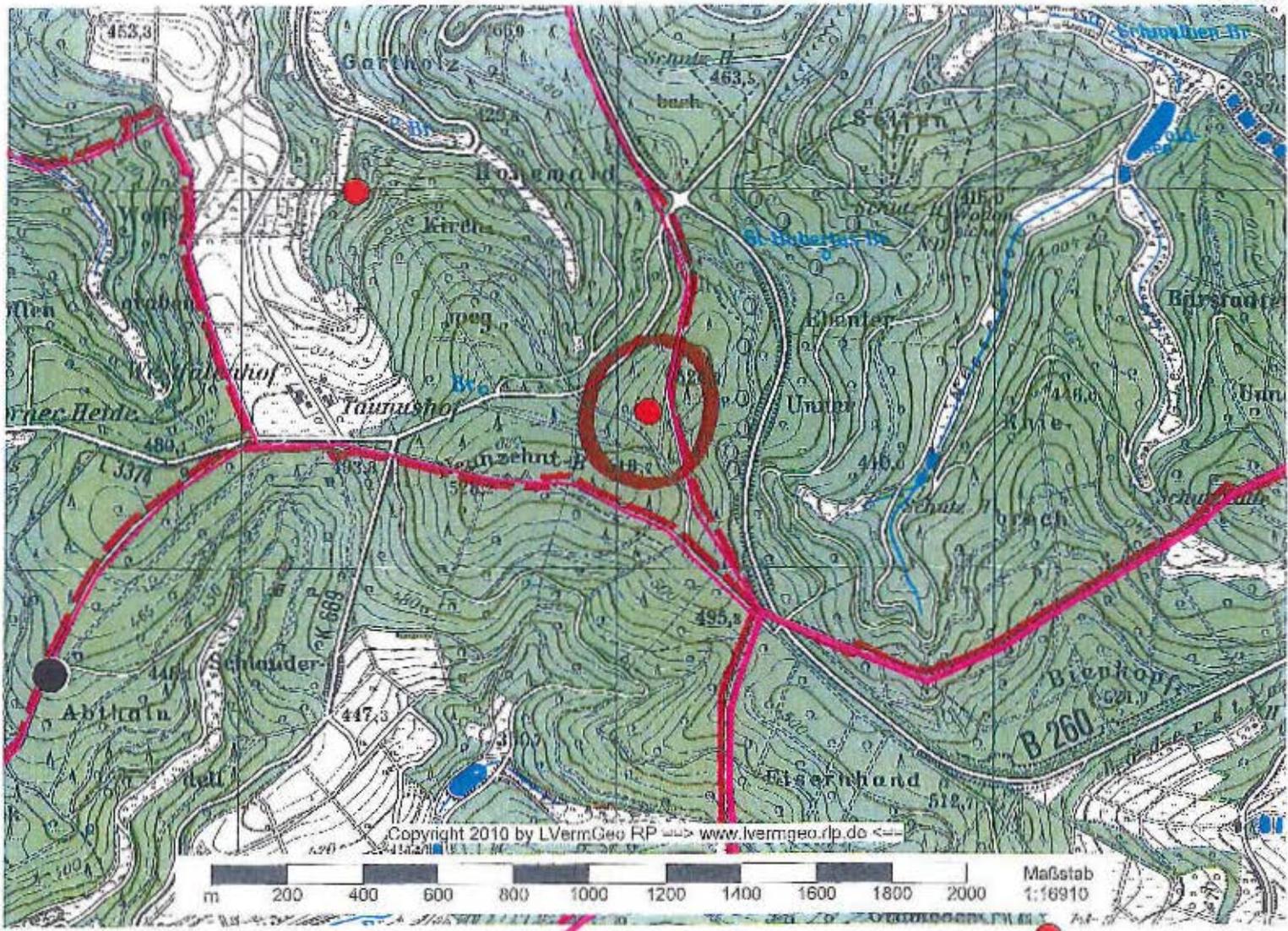




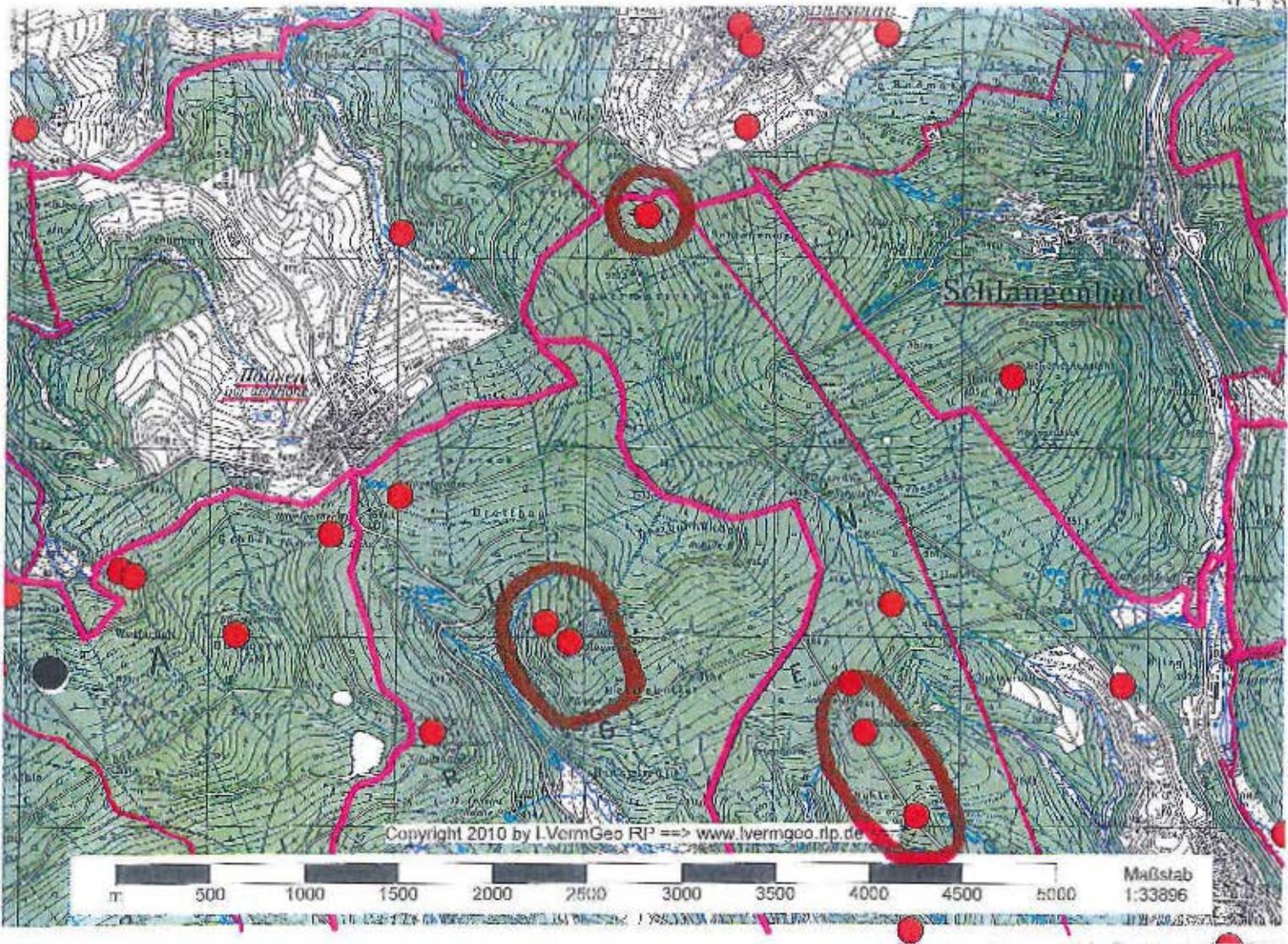
399



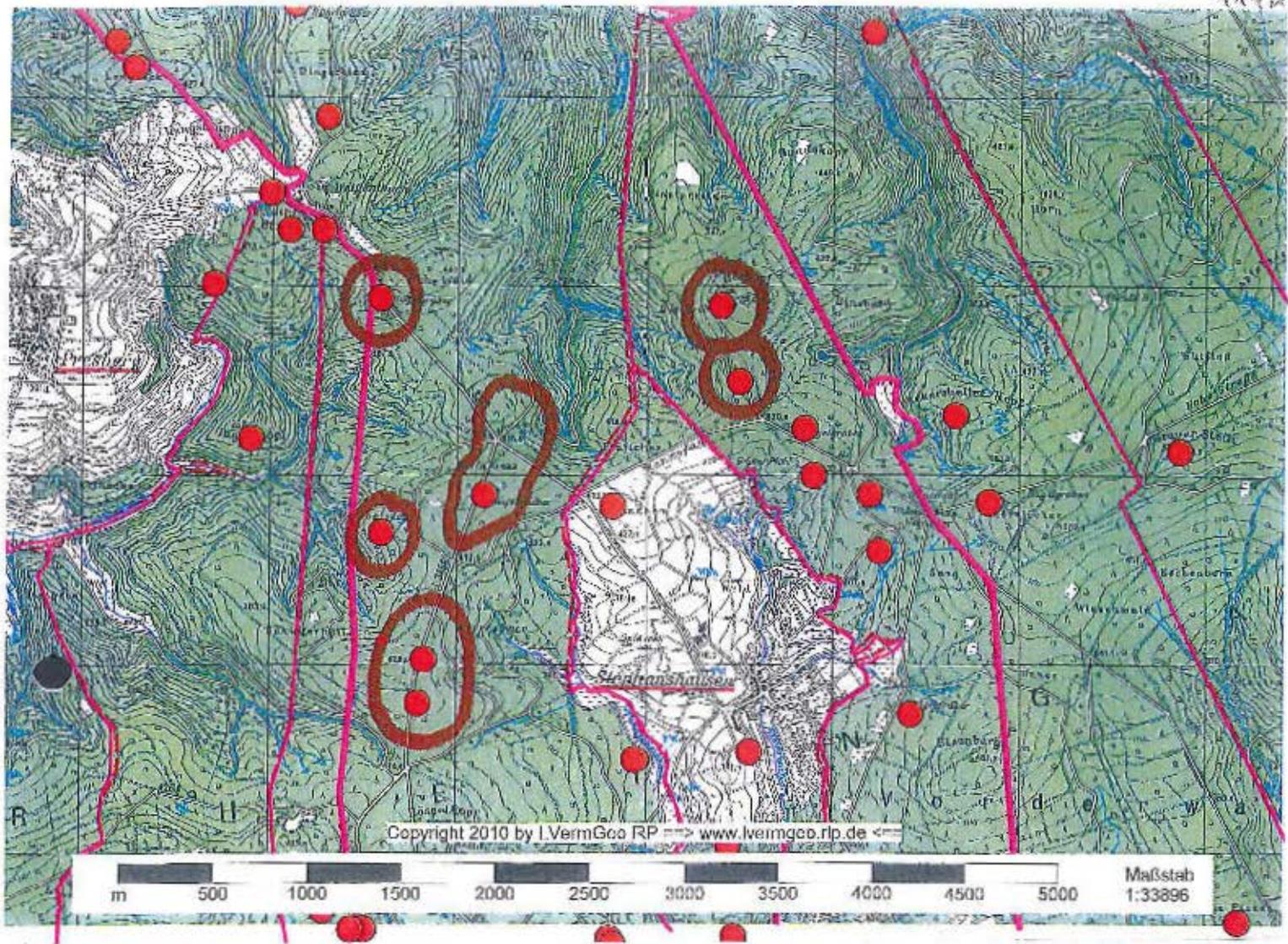
414



414d

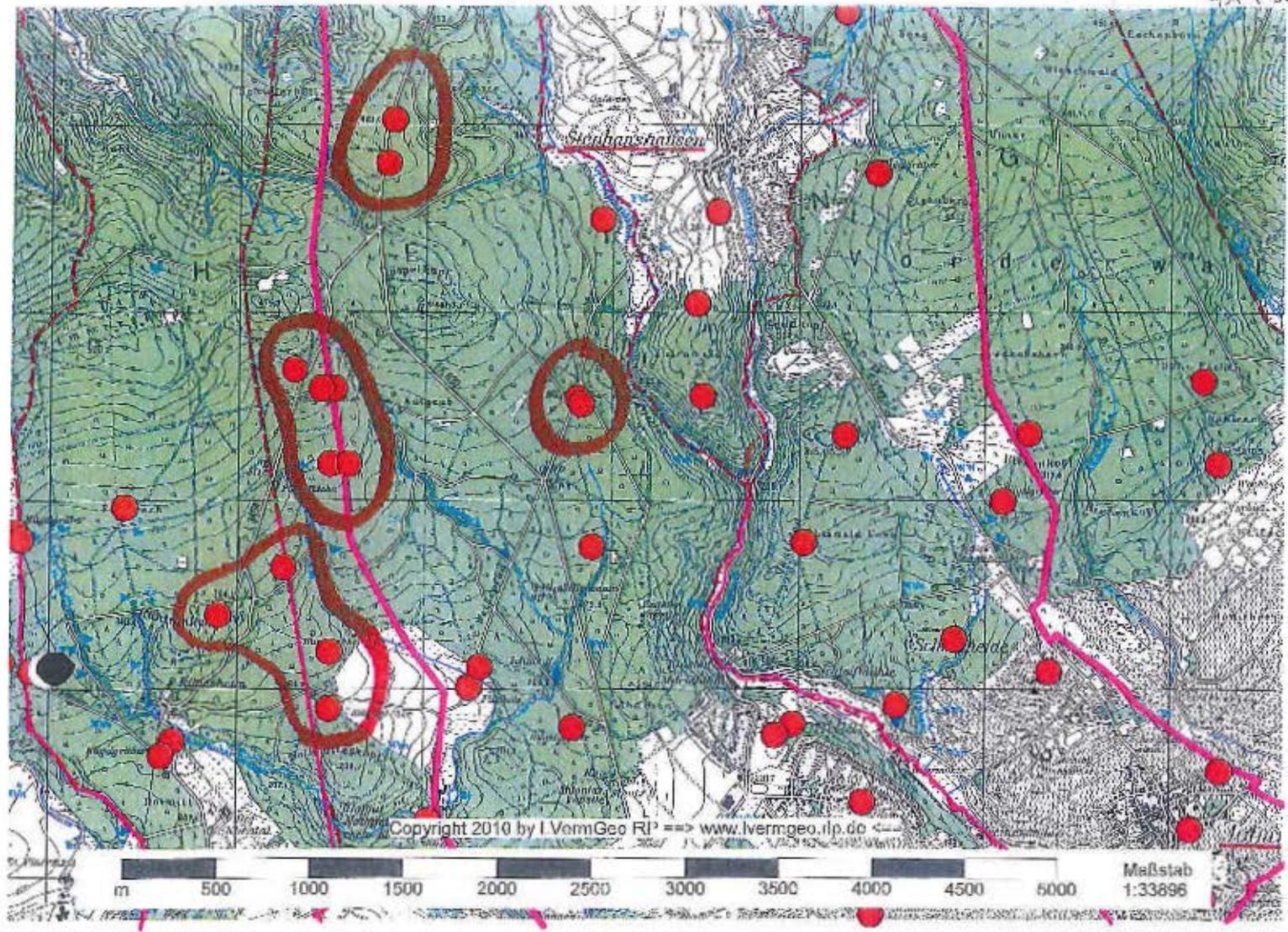


414g

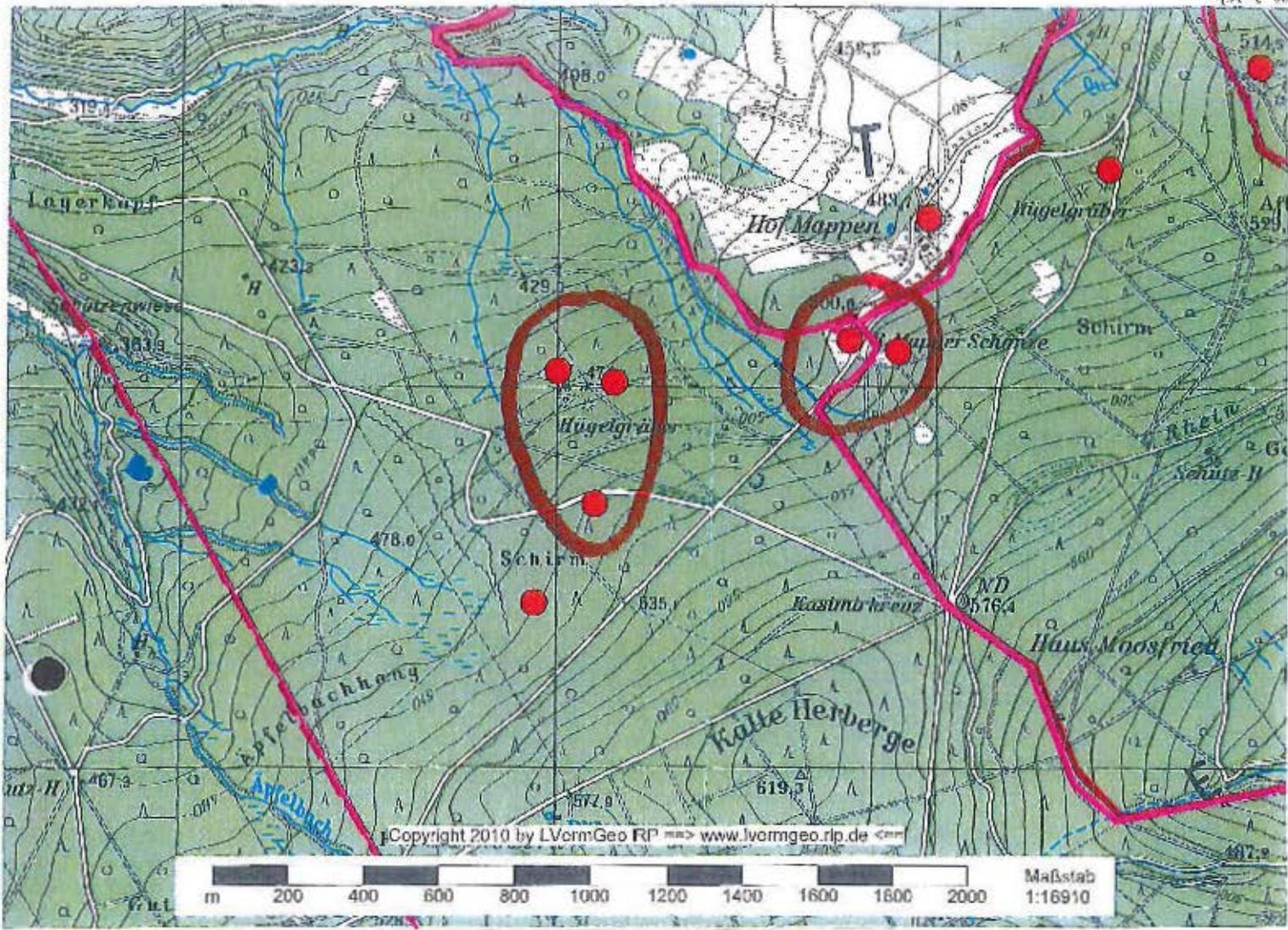


414 K -

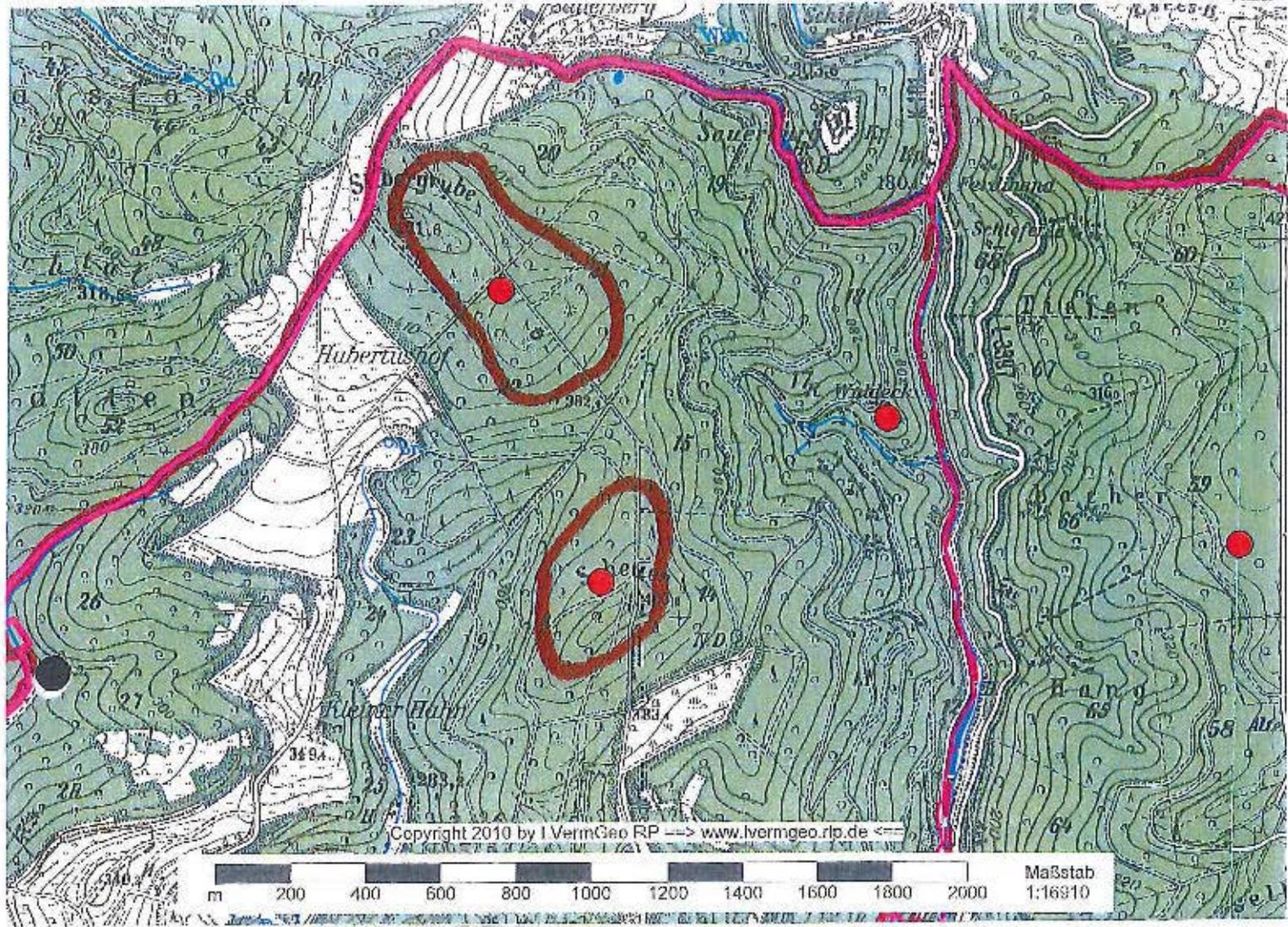
414 K



414 K



4/14 w



425

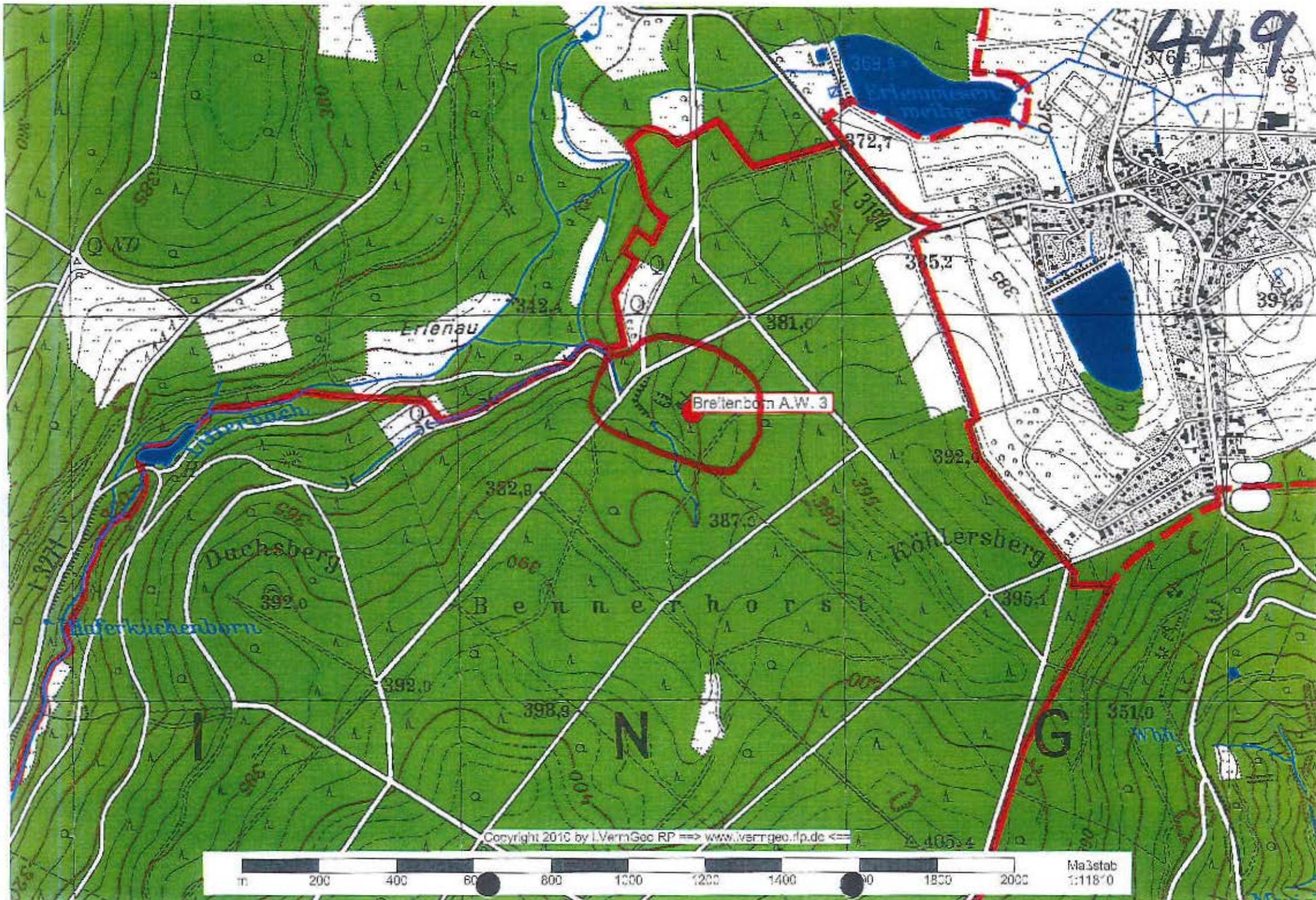


**MKK**

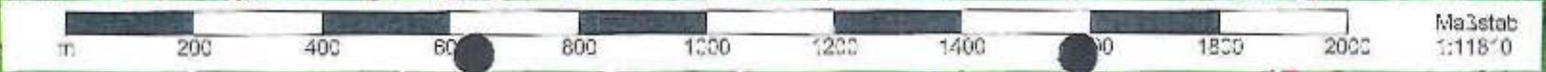
<b>Steckbrief-Nr.</b>	<b>Gemarkung und Fundstellennr.</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Objektart</b>	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
2-703	Fischborn 1	Birstein	Bd	3622867	5584215
	Fischborn 2	Birstein	Bd	3523185	5584778
	Fischborn 3	Birstein	Bd	3523080	5584933
2-449	Breitenborn A. W. 3	Gründau	Bd	3517600	5571750
2-903	Spessart 6	Gutsbezirk Spessart	Bd	3535324	5570411
2-914	Niedergründau 2	Gründau	Bd	3505700	5565000
	Niedergründau 17	Gründau	Bd	3506000	5565400
	Niedergründau 18	Gründau	Bd	3505920	5565040
	Niedergründau 19	Gründau	Bd	3505960	5565240
	Niedergründau 26	Gründau	Bd	3506150	5565450
2-927	Steinau 1	Steinau a. d. Straße	Bd	3531270	5577420
	Steinau 40	Steinau a. d. Straße	Bd	3531380	5578000
	Steinau 43	Steinau a. d. Straße	Bd	3531390	5577770
2-928	Bellings 1	Steinau a. d. Straße	Bd	3537250	5573040
2-931	Kassel 3	Biebergemünd	Bd	3522882	5563367
	Wirthelm 8	Biebergemünd	Bd	3522895	5563432



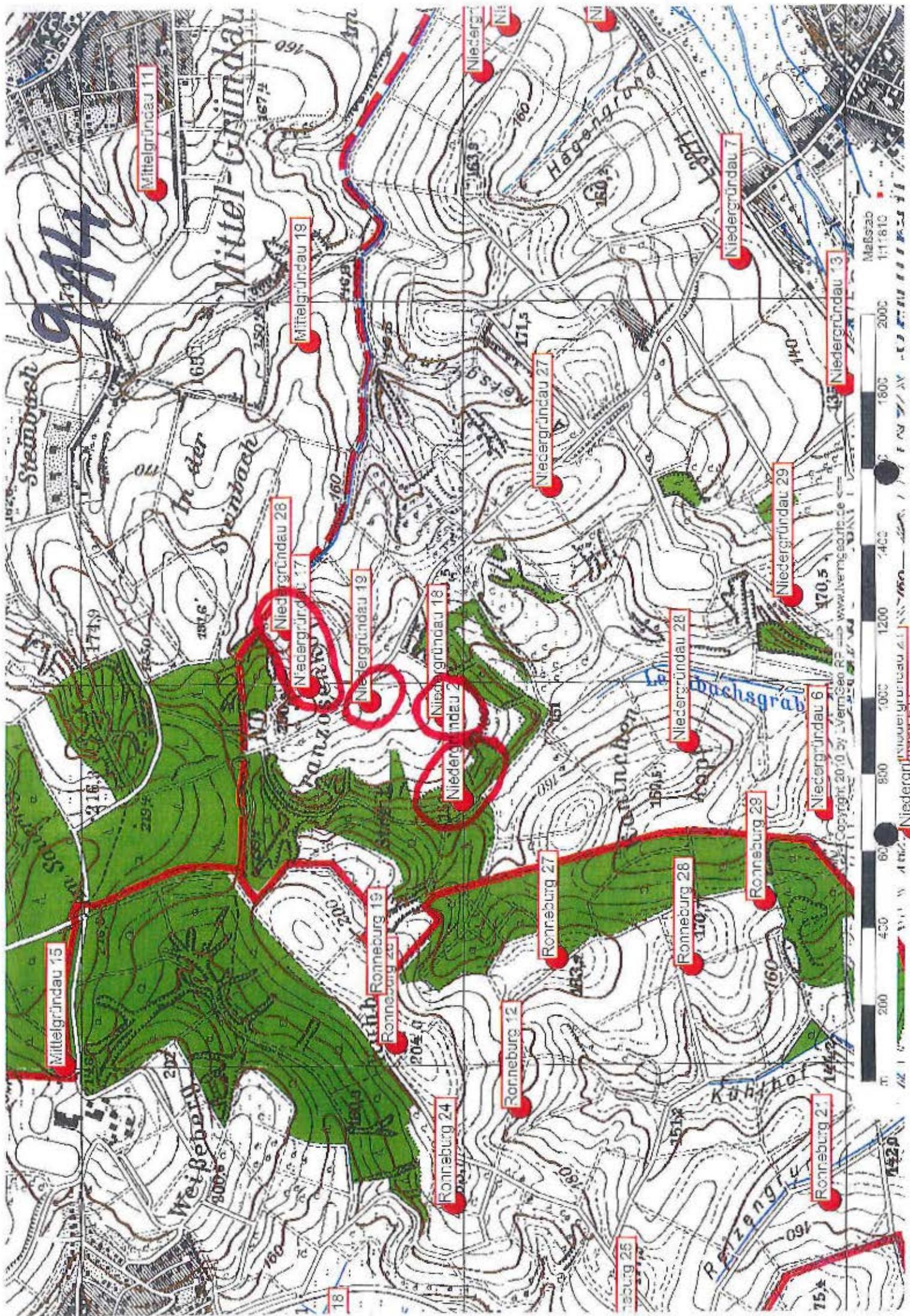
449

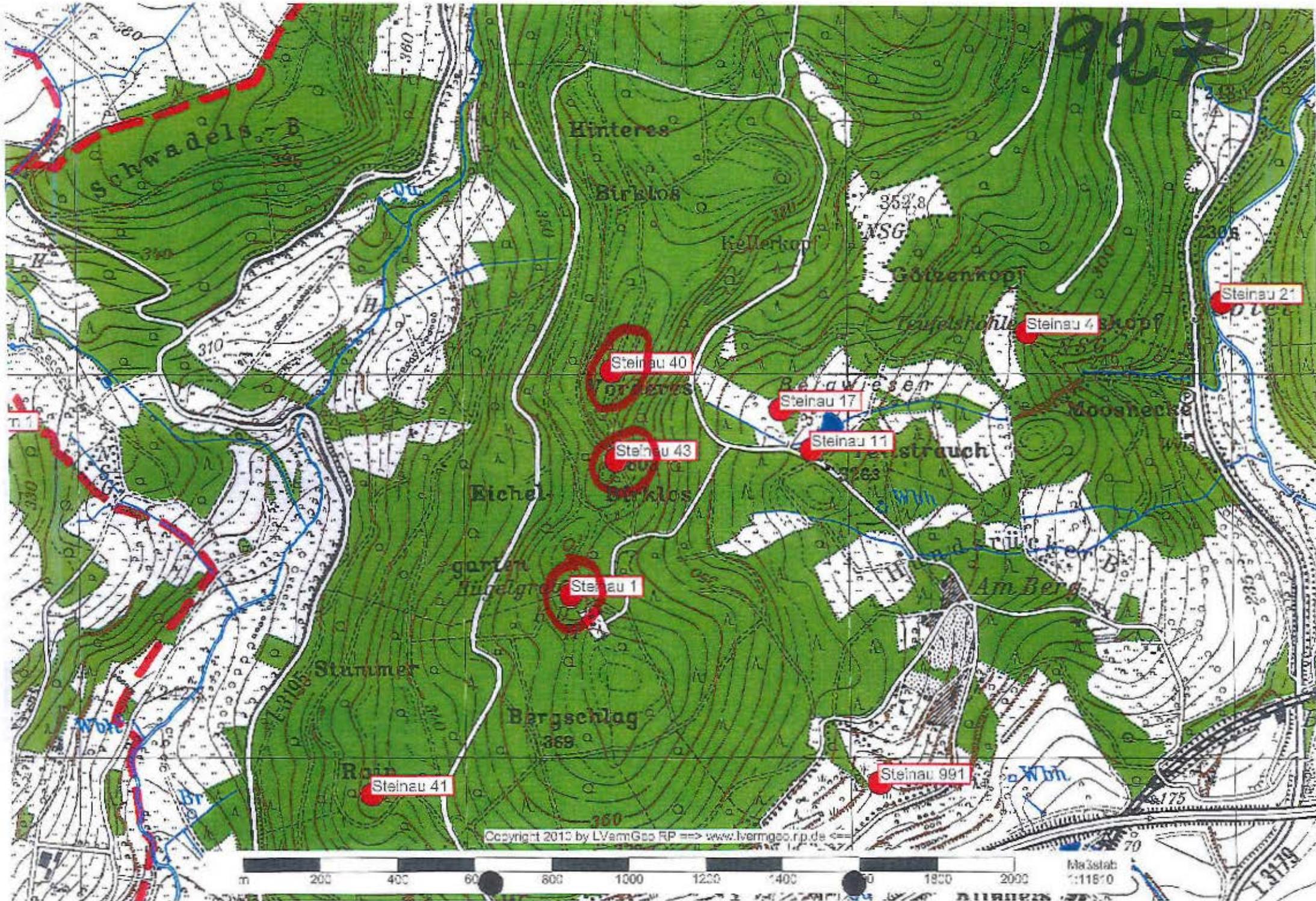


Copyright 2010 by LVermGeo RP ==> www.vermgeo.rlp.de <==

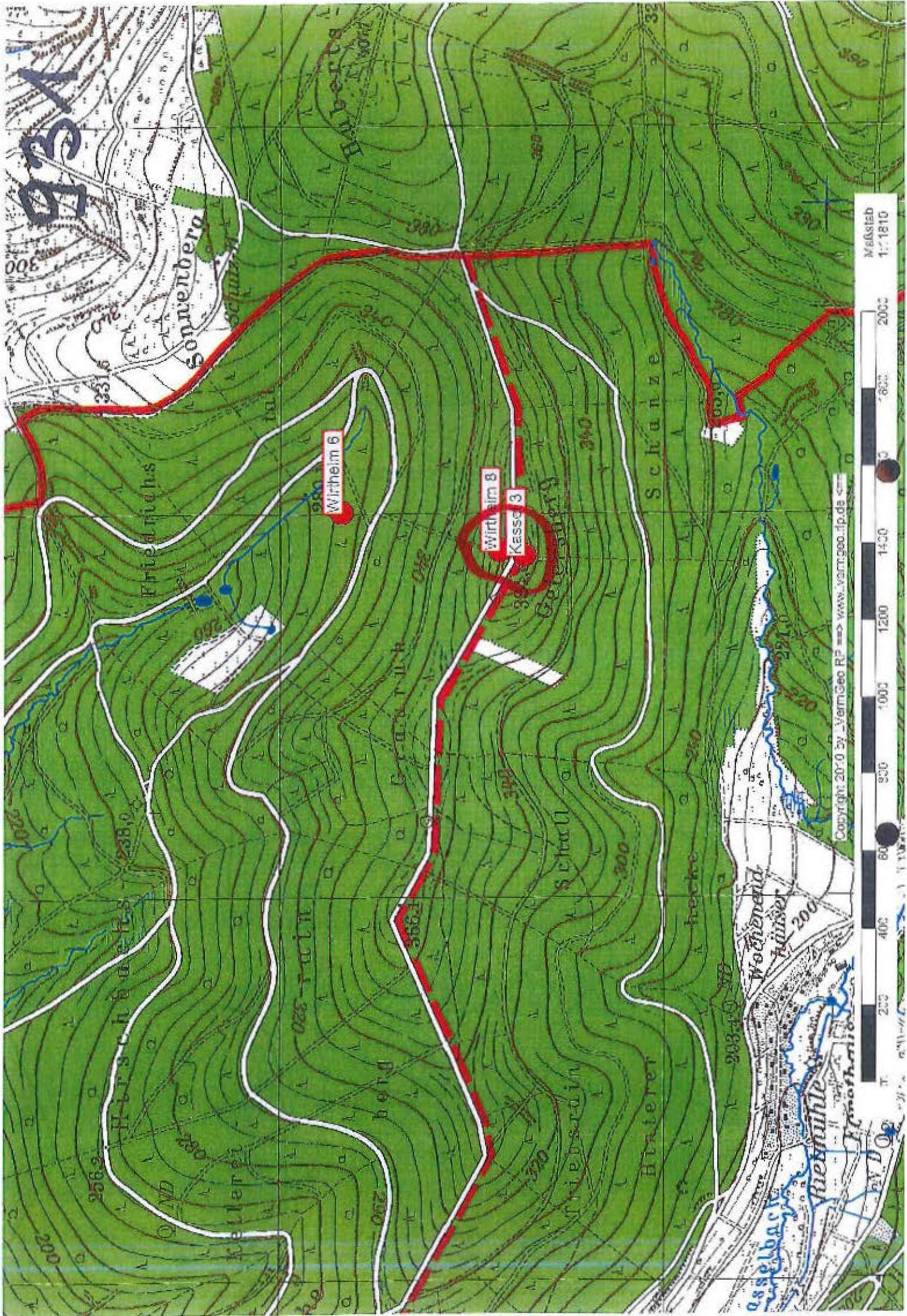


Ma3stab  
1:118'0'









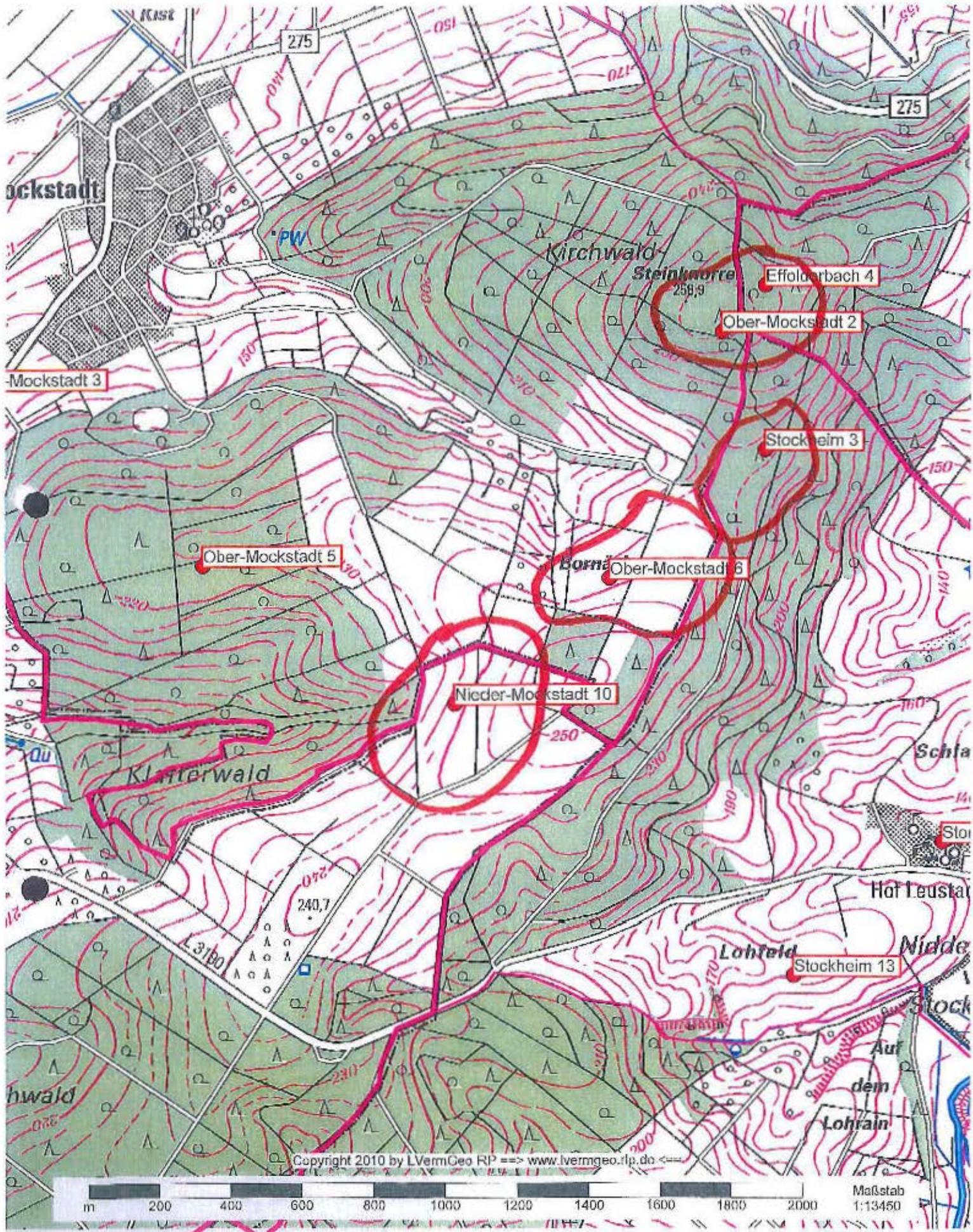
Maßstab  
1:1810



Copyright 2010 by VermGeo RP => [www.vermgeo.rp.de](http://www.vermgeo.rp.de)

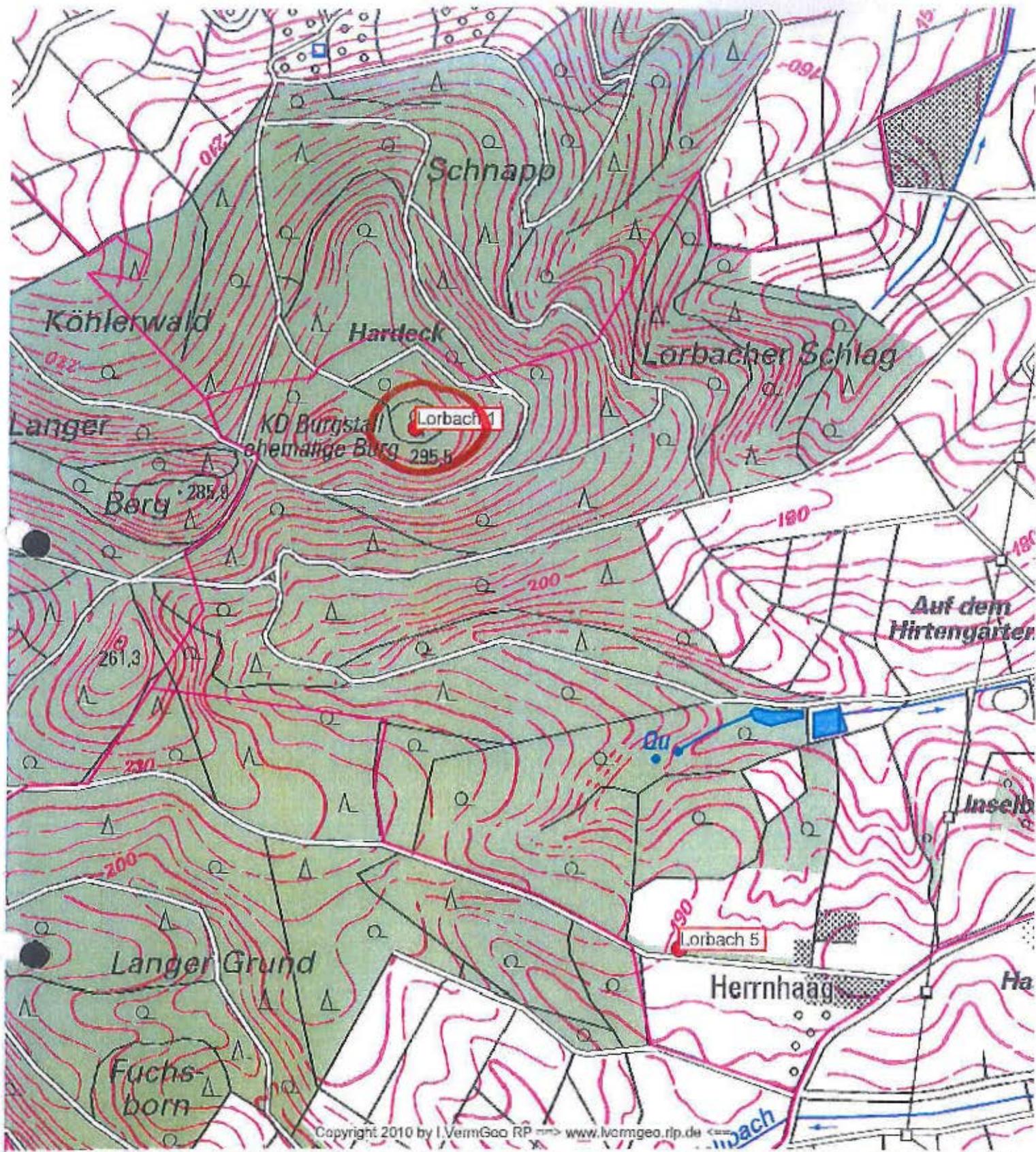
## Wetterau

Steckbrief - Nr.	Gemarkung und Fundstellennr.	Gemeinde		Rechtswert	Hochwert
2-467	Nieder-Mockstadt 10	Florstadt	Bd	3498350	5577430
	Ober-Mockstadt 6	Ranstadt	Bd	3498782	5577780
2-475	Lorbach 1	Büdingen	Bd	3505100	5570880
2-475a	Eckartshausen 2	Büdingen	Bd	3501580	5566670
2-502	Wenings 6 /	Gedern	Bd	3511463	5582553
2-706	Kefenrod 1 /	Kefenrod	Bd	3515405	5580766
2-825	Harb 8	Nidda	Bd	3498994	5590295
2-907	Echzell 8	Echzell	Bd	3495450	5583900
	Echzell 9	Echzell	Bd	3495650	5583520
2-911	Ulfa 6	Nidda	Bd	3500300	3500300
	Ulfa 10	Nidda	Bd	3500330	5594020
2-912	Lißberg 14		Bd	3507566	5583204



Copyright 2010 by LVerMGeo RP ==> www.lvermgeo.rlp.de <==

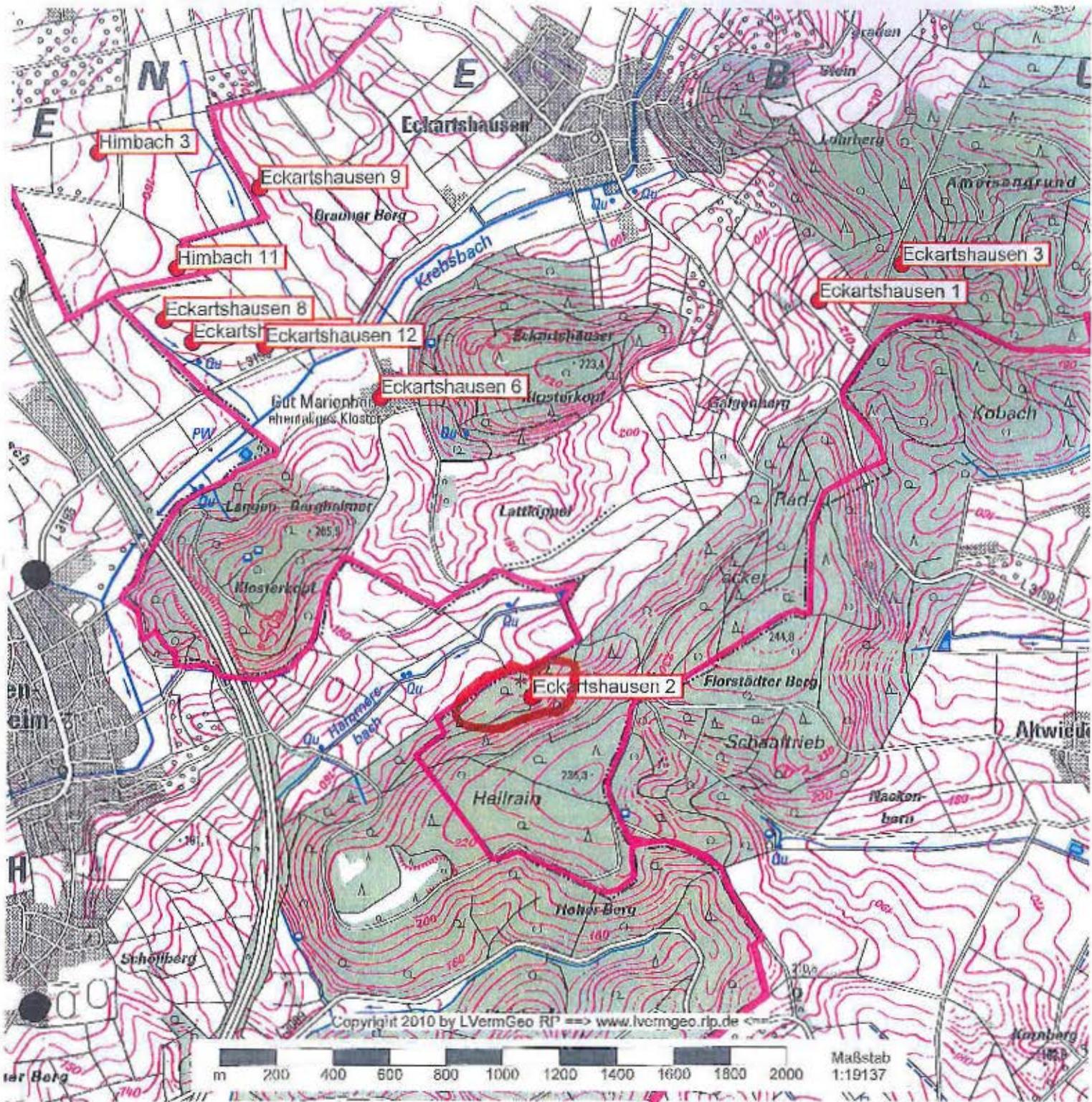
467



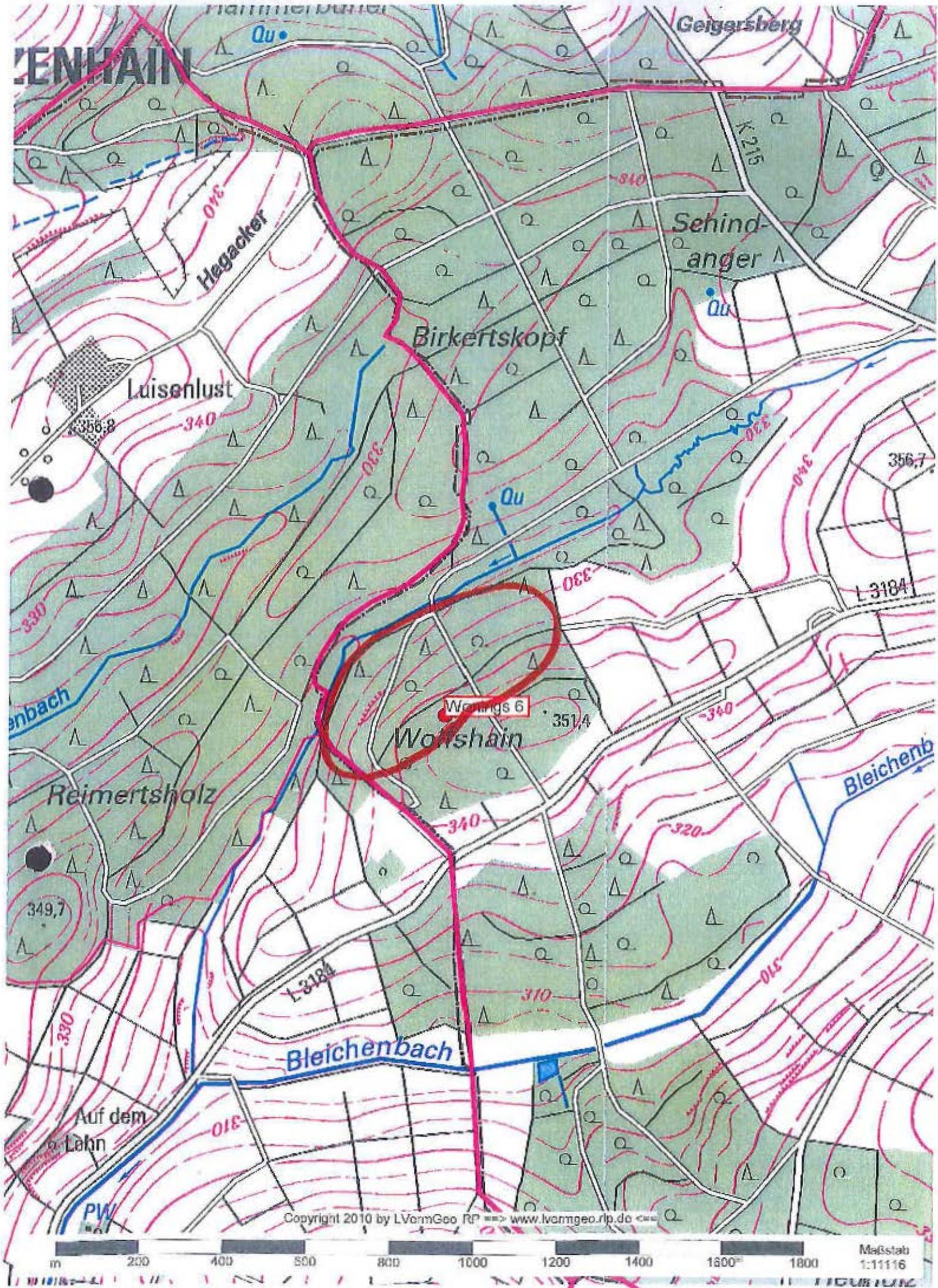
Copyright 2010 by l. VermGeo RP [www.lvermgeo.rlp.de](http://www.lvermgeo.rlp.de)



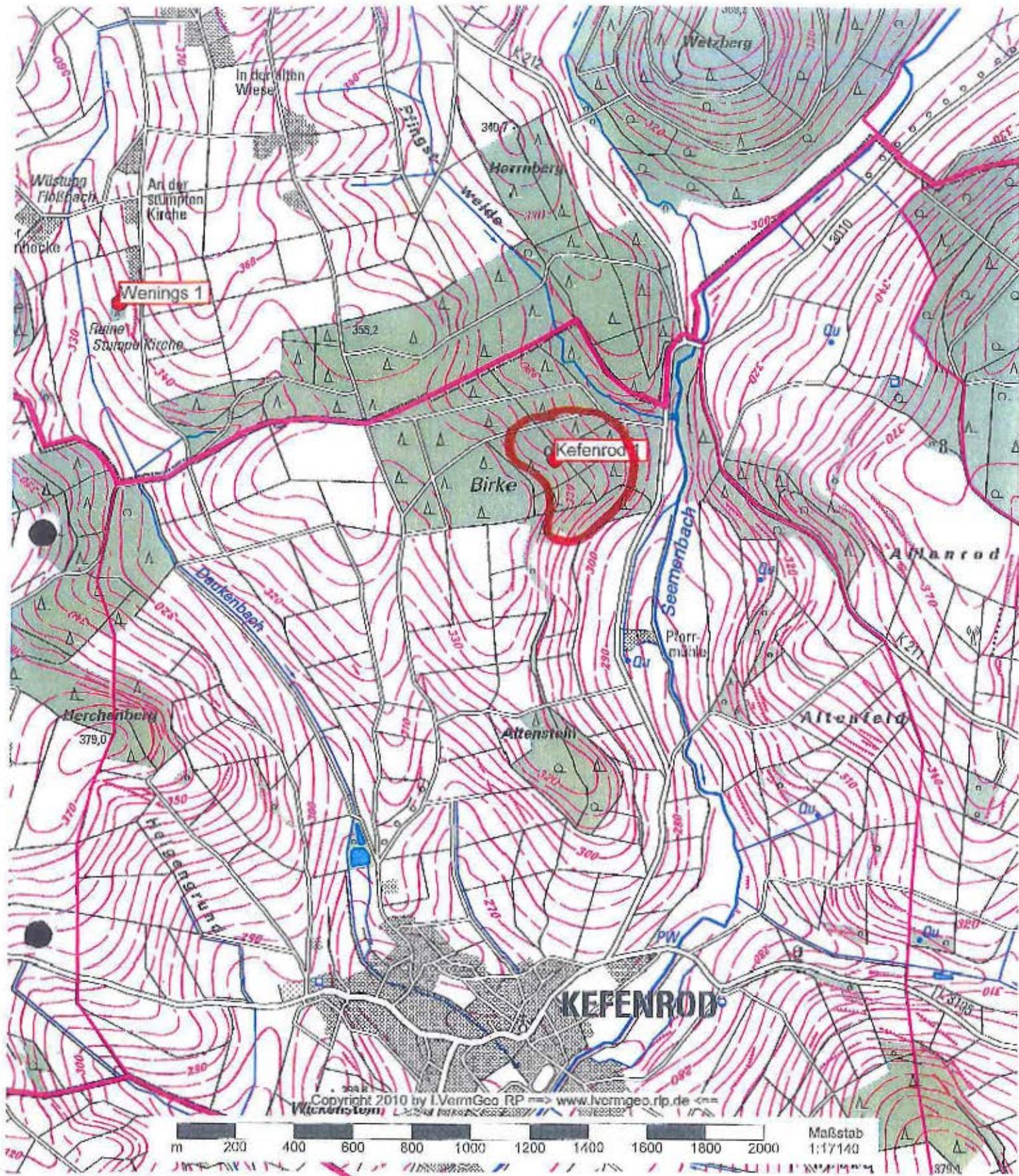
475



475a

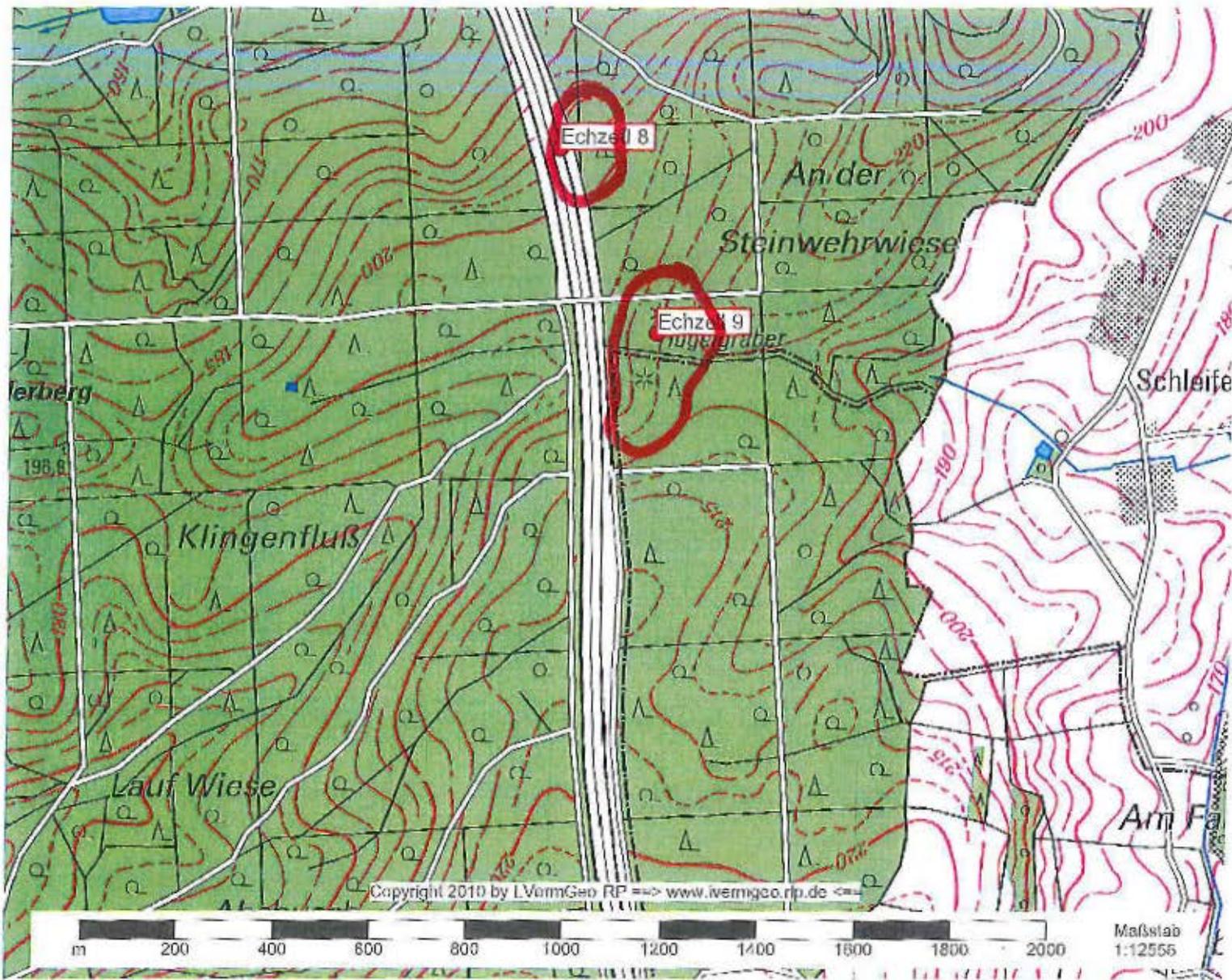


502

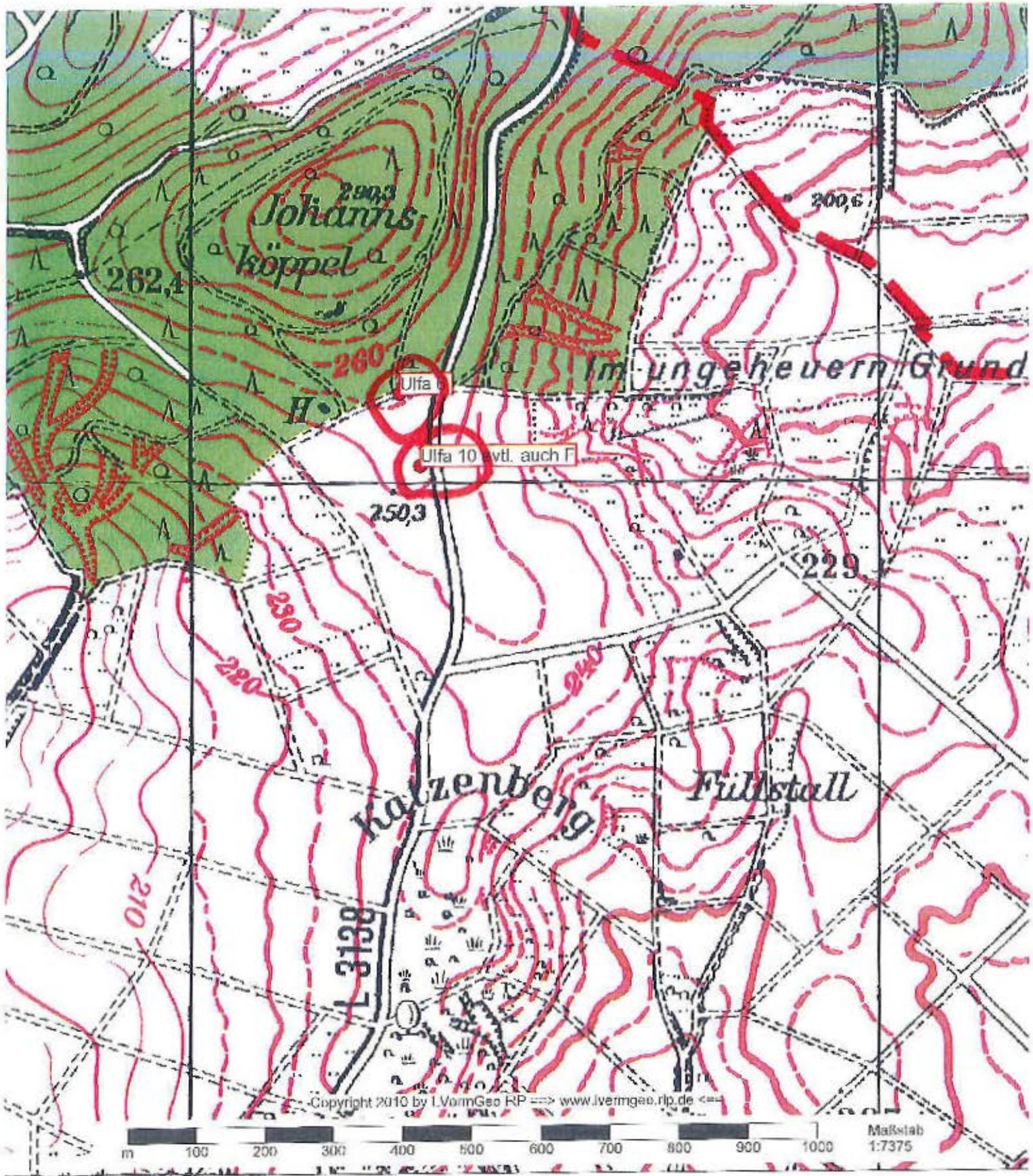


706

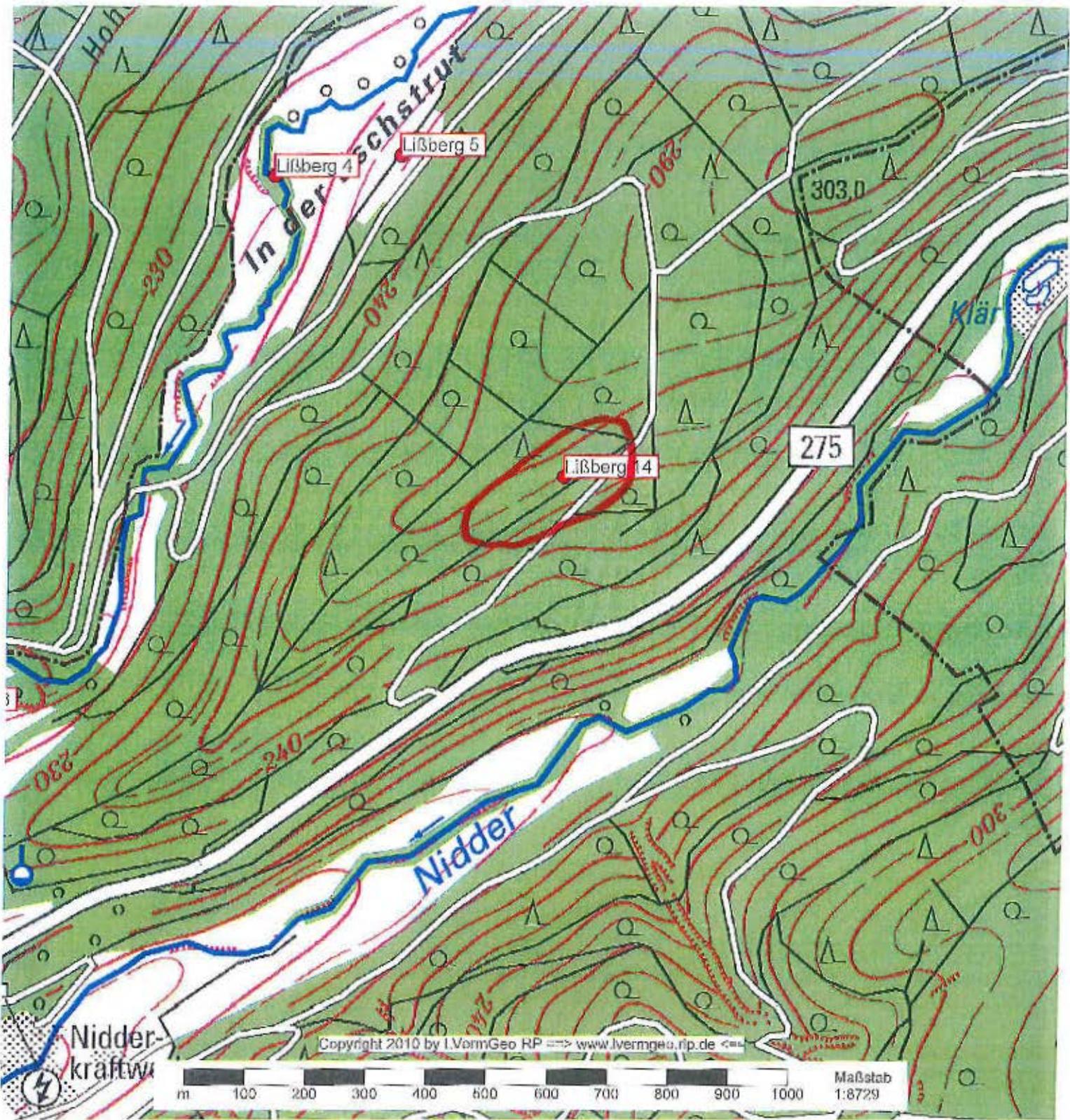




907



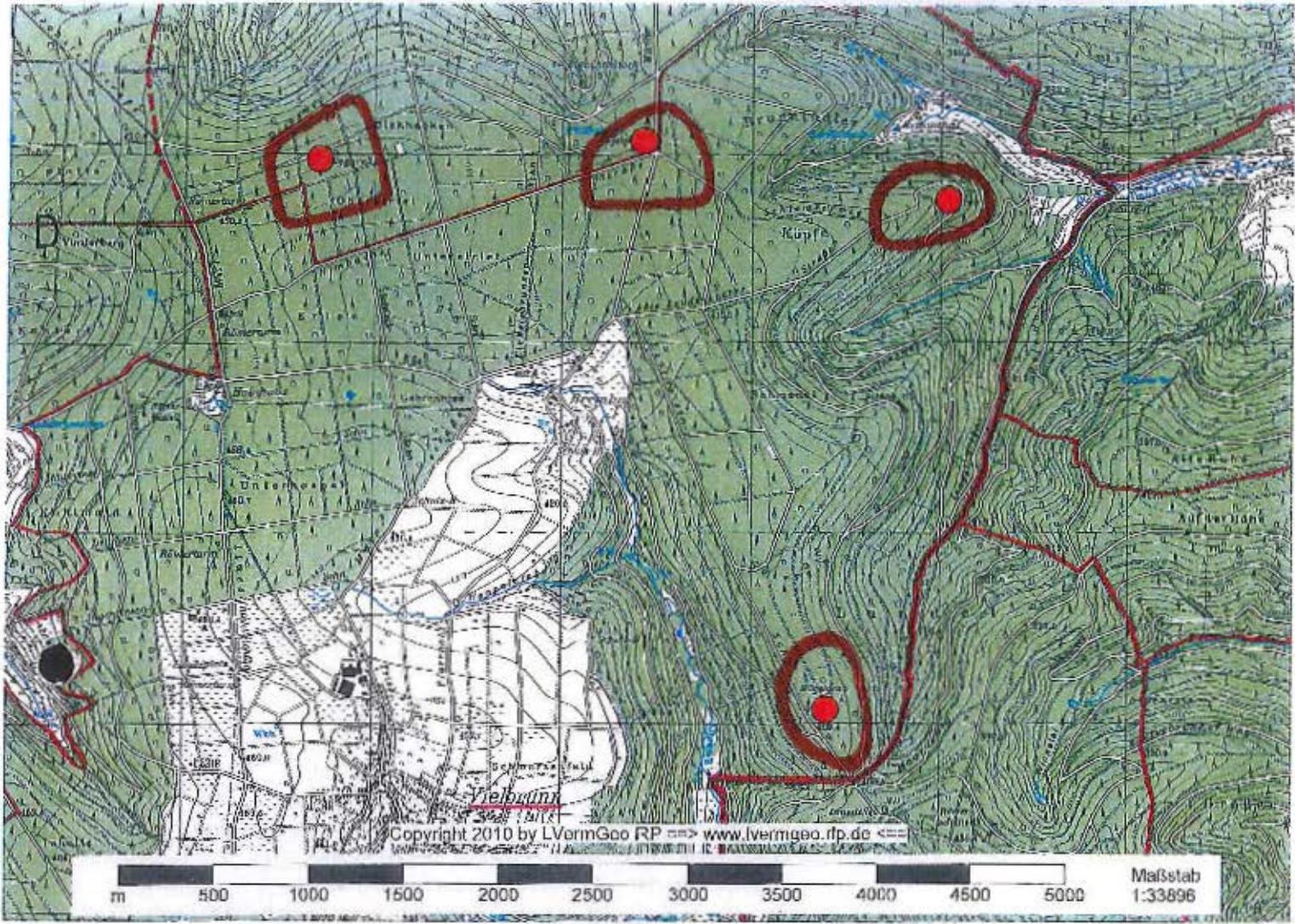
911



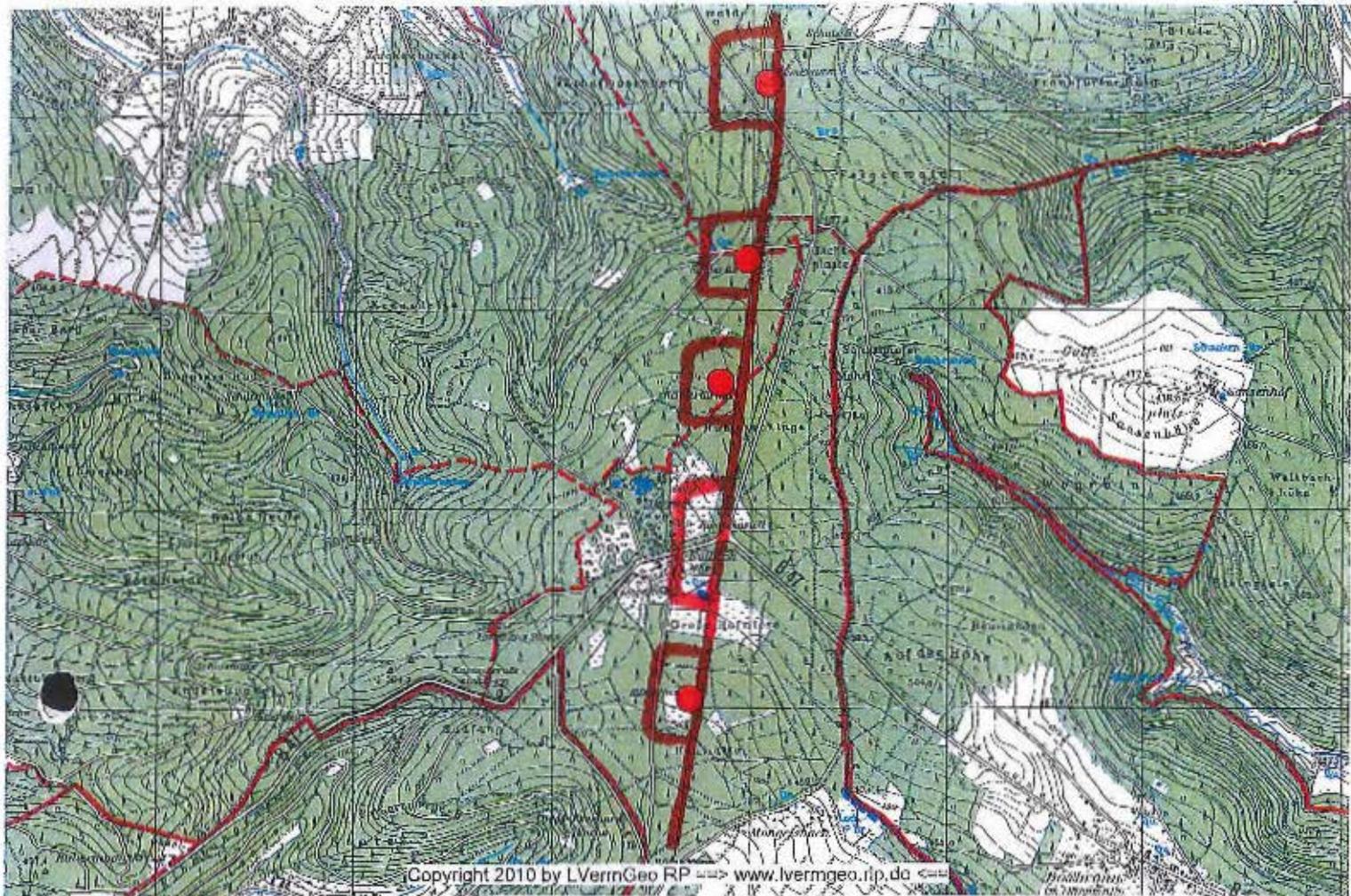
912

## Erbach

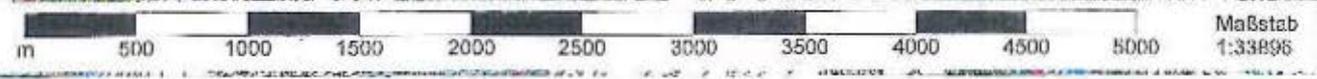
Steckbrief - Nr.	Gemarkung und Fundstellennr.	Gemeinde		Rechtswert	Hochwert
112	unkartierte Montanarchäologie	Reichelsheim; Mossautal	Bd		
122	Haingrund 2	Lützelbach	Bd	3506200	5514000
	Vielbrunn 2	Michelstadt	Bd	3506200	5511150
	Vielbrunn 1	Michelstadt	Bd	3509900	3511800
	Vielbrunn 7	Michelstadt	Bd	3509350	5509050
	Haingrund 3	Lützelbach	Bd	3505820	5512440
	Haingrund 4	Lützelbach	Bd	3508300	5512100
125	Vielbrunn Fst. - Nr.	Michelstadt	Bd	3506100	5506900
	Weiten-Gesäß	Michelstadt	Bd	3505800	5505580
	Würzberg	Michelstadt	Bd	3505860	5505180
136	Lützel-Wiebelsbach 5	Lützelbach	Bd	3506150	5515120
138	Rimhorn 2	Lützelbach	Bd	3502330	5515340



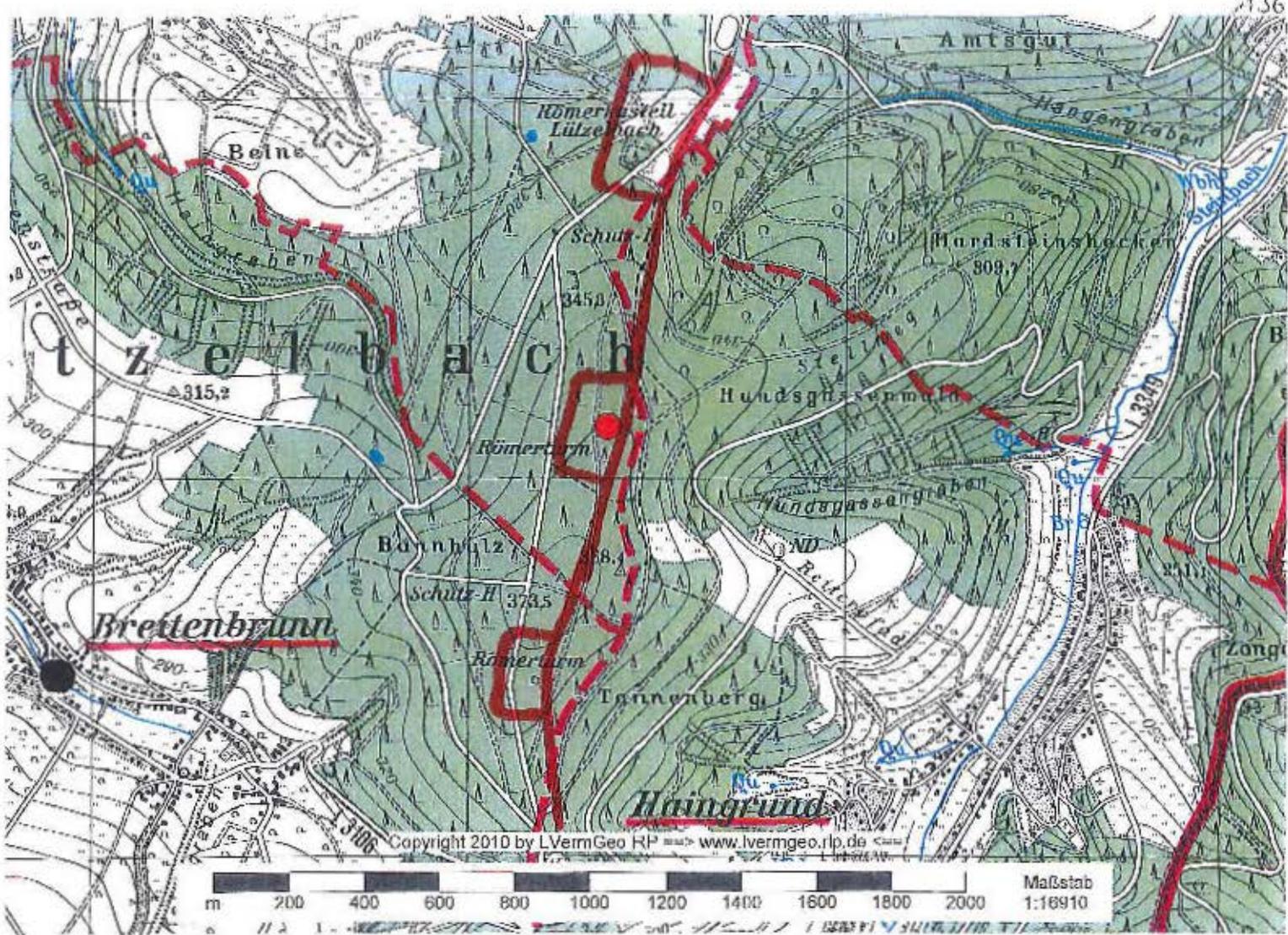
122



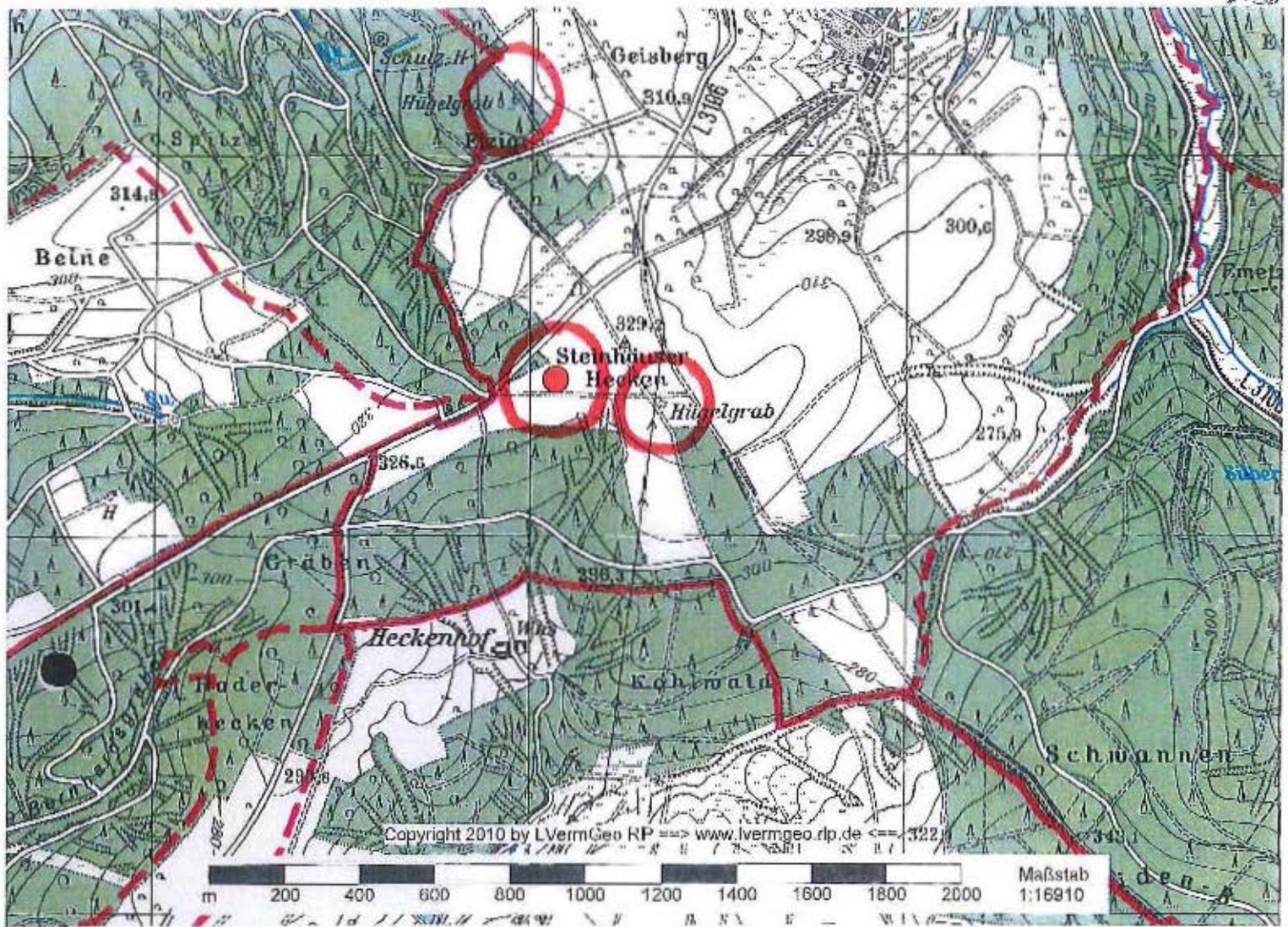
Copyright 2010 by LVerriGeo RP [www.lverrigeo.rp.de](http://www.lverrigeo.rp.de)



125



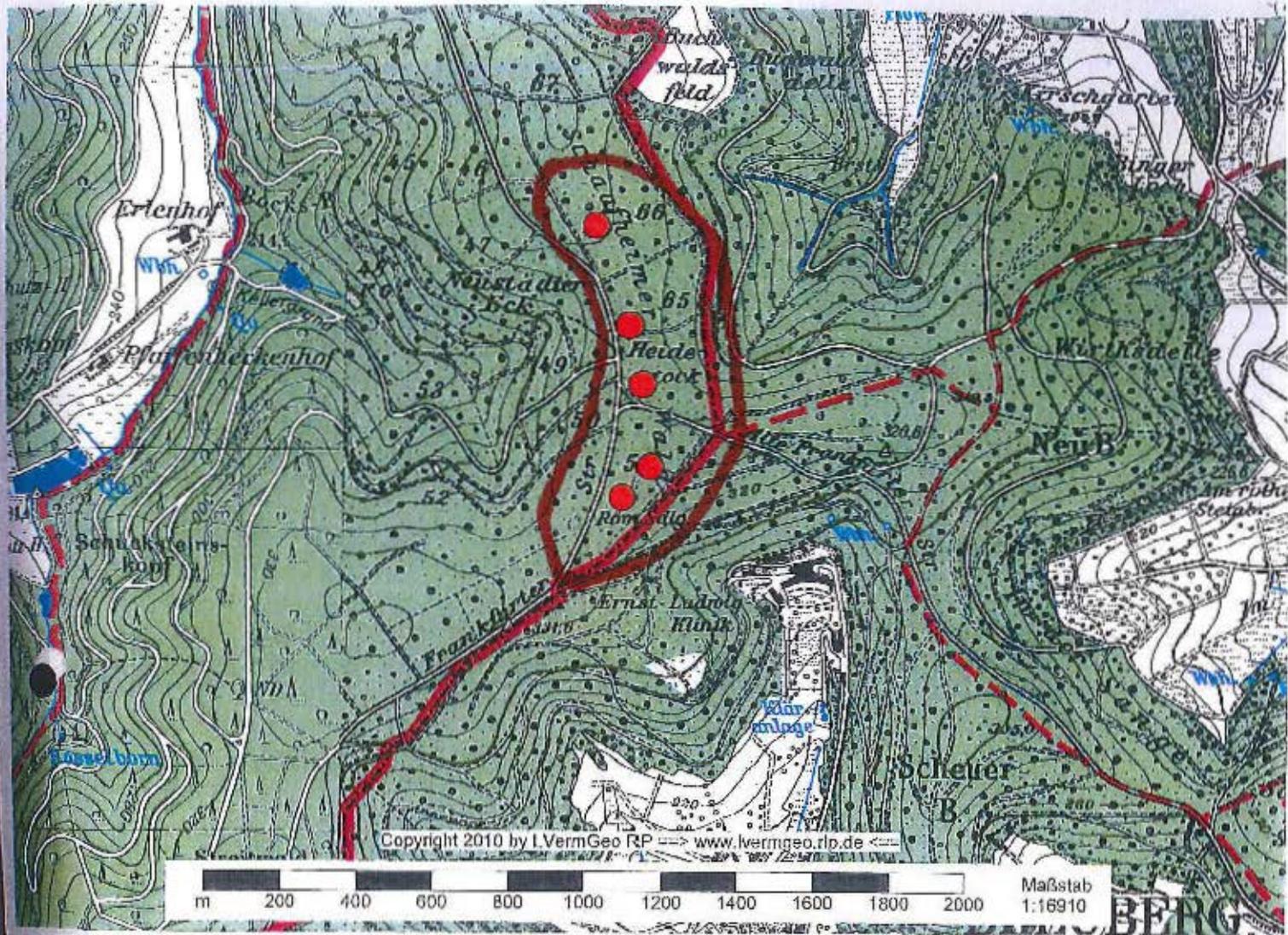
136



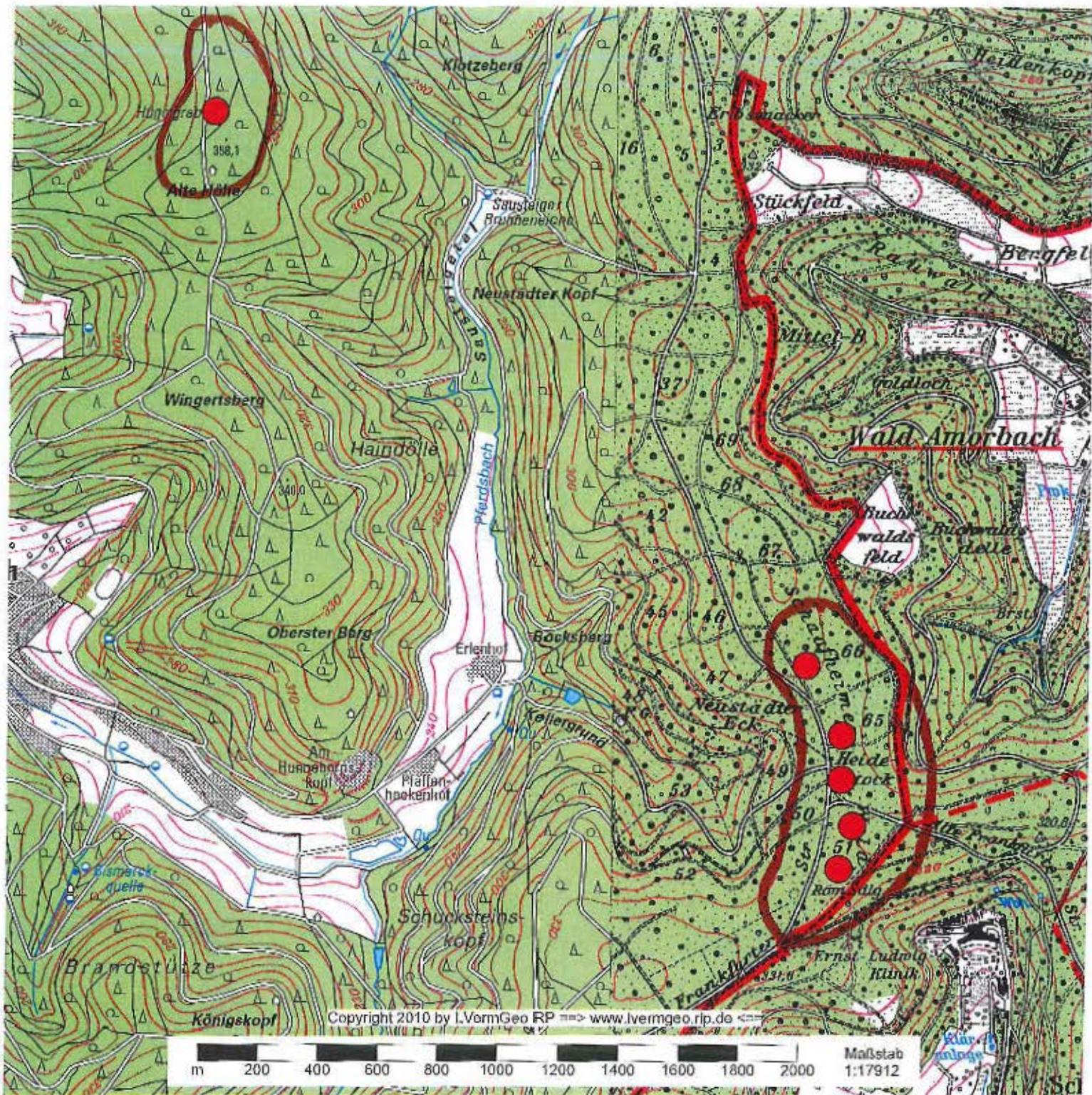
138

### Darmstadt-Dieburg

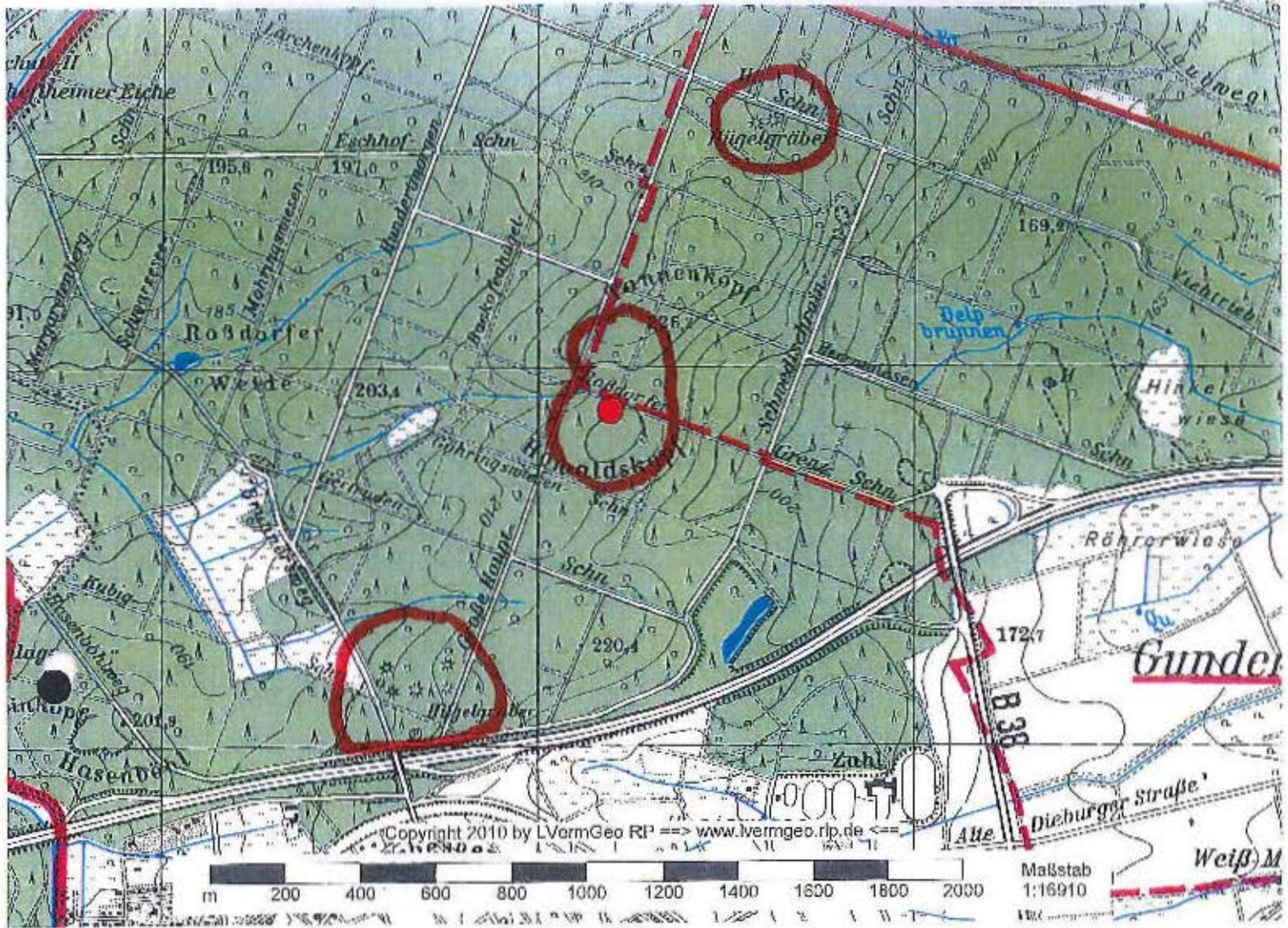
Steckbrief - Nr.	Gemarkung und Fundstellennr.	Gemeinde		Rechtswert	Hochwert
92	Groß-Umstadt 13	Groß-Umstadt	Bd	3500660	5521800
	Groß-Umstadt 12	Groß-Umstadt	Bd	3500700	5522250
95	Groß-Umstadt 13	Groß-Umstadt	Bd	3500660	5521800
	Groß-Umstadt 12	Groß-Umstadt	Bd	3500700	5522250
	Groß-Umstadt 15	Groß-Umstadt	Bd	3598600	5524400
	Groß-Umstadt 44	Groß-Umstadt	Bd	3598720	5528300
	Klein-Umstadt 5	Groß-Umstadt	Bd	3598825	5527150
144	Roßdorf 64	Roßdorf	Bd	3482150	5526900
228	Ober-Ramstadt 10	Ober-Ramstadt	Bd	3480400	5519250



92



95

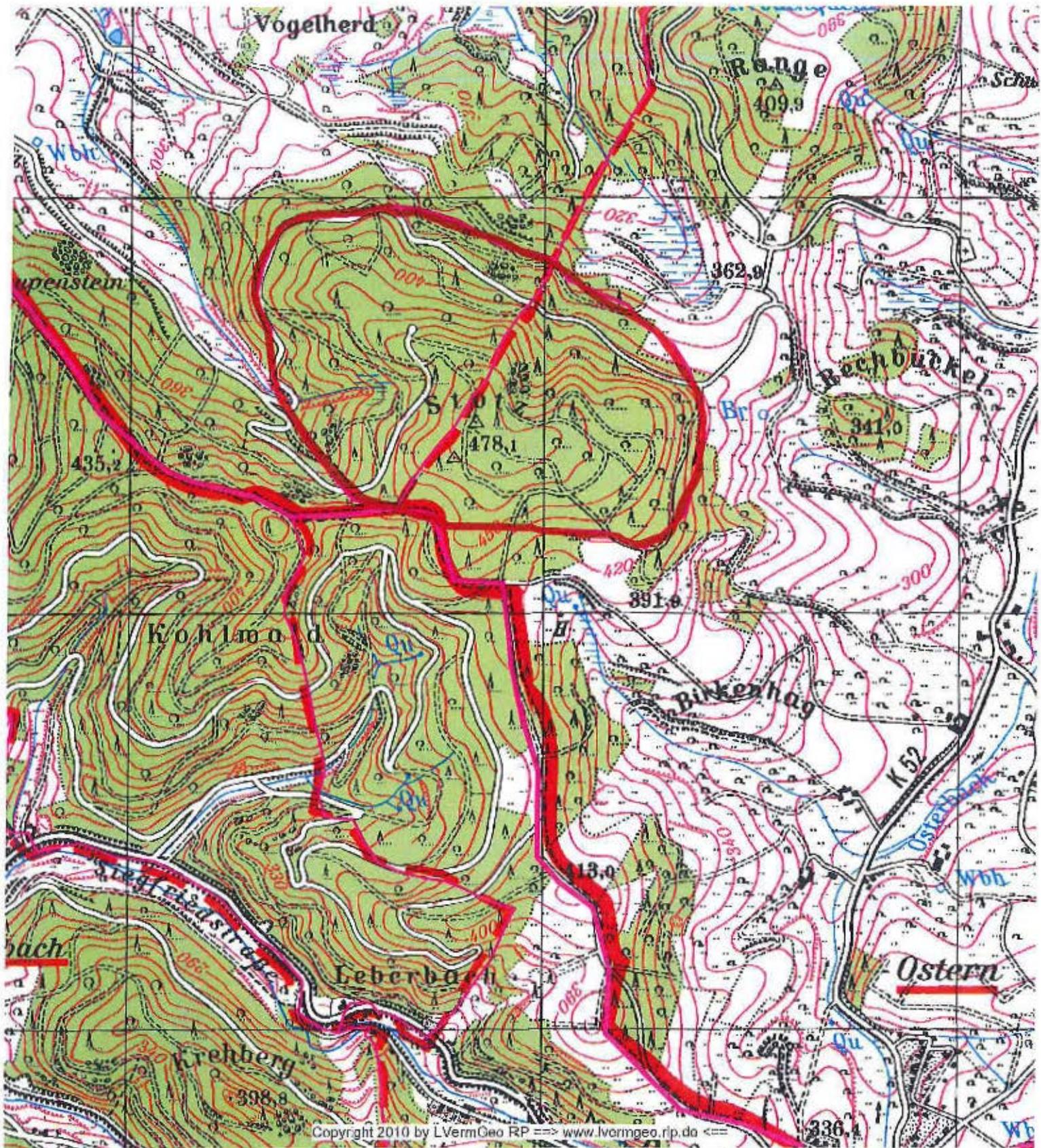


A44



### Bergstraße

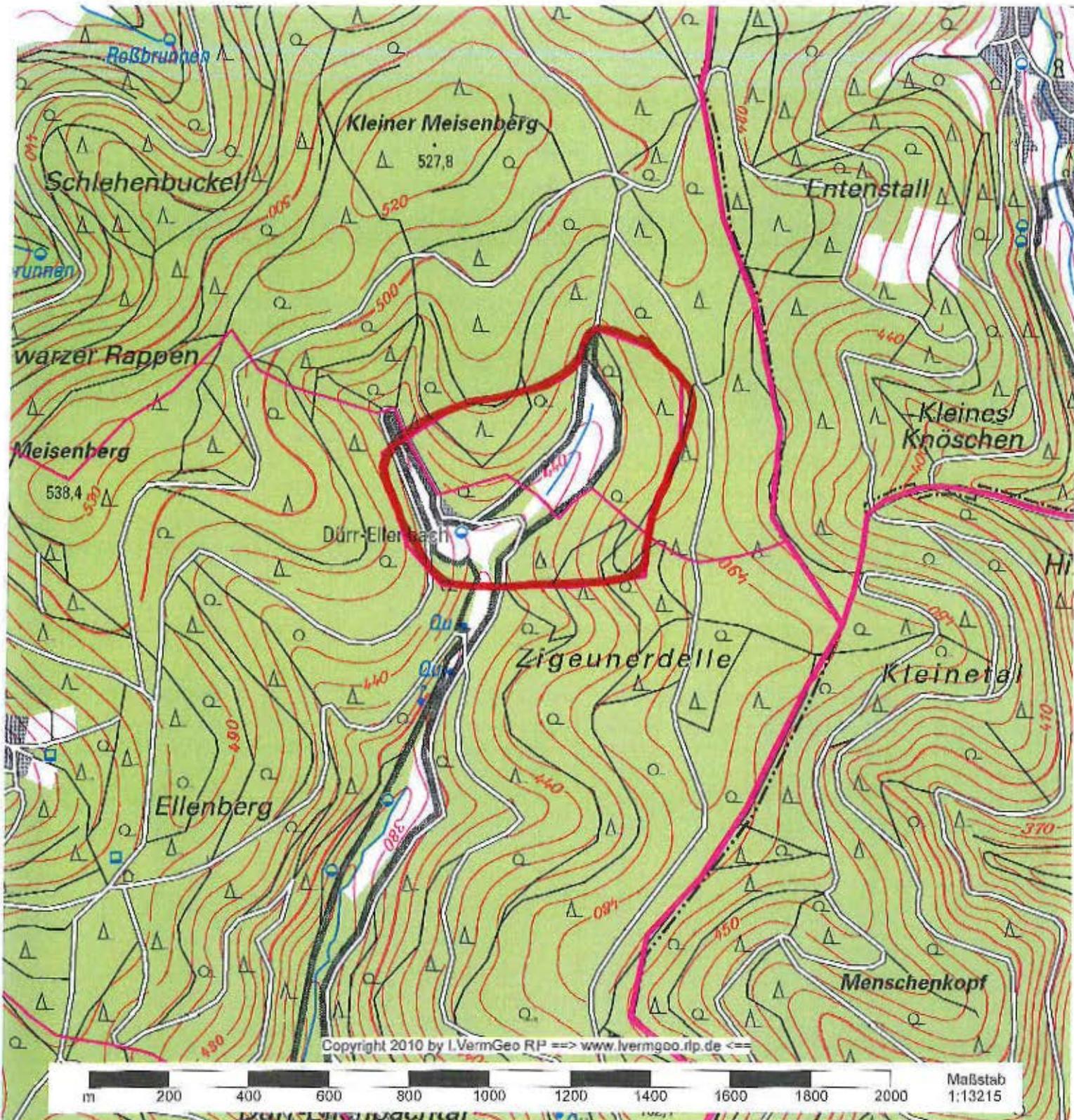
Steckbrief - Nr.	Gemarkung und Fundstellennr.	Gemeinde		Rechtswert	Hochwert
290		Heppenheim	Bd		
2-292		Fürth/Odenwald	Bd		
2-292	Groß-Gumpen 1 / Ober- Ostern 2	Reichelsheim, Fürth	Bd	3487825	5504600
2-294		Fürth, Grasellenbach	Bd		
905	Aschbach 2 / Affolterbach 1	Wald-Michelbach	Bd	3491205	5493725



Copyright 2010 by LVermGeo RP ==> www.lvormgeo.rp.do <==



290



905